DIE BÜRGERMEISTERIN

Seevetal, den 15. März 2018

Bekanntmachung Nr.: 30/2018

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Rates der Gemeinde Seevetal

Hinweise und Tagesordnung:

Sitzungstermin:	**Donnerstag, 15.03.2018, 18:30 Uhr**
Ort, Raum:	**Helbach-Haus, Bürgermeister-Heitmann-Straße 34 c, Gemeindeteil Meckelfeld**

Öffentlicher Teil

Beginn: 18:30

TOP 1	Eröffnung
TOP 2	Bericht der Verwaltung
TOP 3	Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
TOP 4	Einwohnerfragestunde
TOP 5	Ernennung und Entlassung von Ehrenbeamten der FF Seevetal -Beschlussfassung-
TOP 6	Umbesetzung der CDU/FDP-Gruppe im Verwaltungsausschuss
TOP 7	2. Änderung der Geschäftsordnung
TOP 8	Konzeptvorschlag für eine zukunftsfähige Büchereiarbeit
TOP 9	Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) / Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) i. V. m. § 13 Abs. 1 Nds. AG KJHG durch die Städte, Samt- und Einheitsgemeinden
TOP 10	Ansparungen zur Versorgungsrücklage der Nds. Versorgungskasse
TOP 11	Annahme von Zuwendungen gem. § 26 KomHKVO über 2.000,00 €
TOP 12	Überplanmäßige Aufwendungen für die Verrechnung von Betriebshofleistungen im Jahr 2017
TOP 13	Straßenabrechnungsprojekt "Rüstweg" Ost in Seevetal / Fleestedt (NKAG)

TOP 14	Widmung der Straße "Roetenweg" im Gemeindeteil Glüsingen und Widmungsergänzung der Straßen "Mühlenweg" und "Fernsicht" im Gemeindeteil Fleestedt
TOP 15	Widmung der Straßen "Am Saal" und "Alte Gärtnerei" im Gemeindeteil Meckelfeld
TOP 16	Widmungsergänzung der Straßen "Bosteler Feld" (alt: Am Bauhof) , "In der Guten Zeit"(alt: Lindhorster Straße), "Am Heersberg" und Einziehung von Teilstücken der Straßen "Lindhorster Straße" und "Am Heersberg" (neu: Heershang) im Gemeindteil Hittfeld und Lindhorst
TOP 17	Bauleitplanung der Gemeinde Seevetal Bebauungsplan Hittfeld 43 "Eddelsen - Bei den langen Stücken" mit örtlichen Bauvorschriften -Abwägungsbeschluss zu den während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen -Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB
TOP 18	Anfragen an die Verwaltung
TOP 19	Einwohnerfragestunde

gez.

Oertzen

Nutzen Sie auch unser Angebot im Internet: ***www.sitzungen.seevetal.de*** ***Direkt zur Tagesordnung und zu den öffentlichen Vorlagen:***	

DIE BÜRGERMEISTERIN
Kirchstraße 11
21218 Seevetal

Gemeinde Seevetal

Vorlage

VO/0457/WP16-21

Amt:	**Ordnungsabteilung**	**Status:**	**öffentlich**
Auskunft erteilt:	**Herr Plotka**	**Datum:**	**15.01.2018**

Ernennung und Entlassung von Ehrenbeamten der FF Seevetal
-Beschlussfassung-

Beratungsfolge:		**Ja**	**Nein**	**Enth.**
06.03.2018	**Ausschuss für Feuerschutz, Ordnung und Sicherheit**			
14.03.2018	**Verwaltungsausschuss**			
15.03.2018	**Rat der Gemeinde Seevetal**			

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Feuerschutz, Ordnung und Sicherheit empfiehlt, der Verwaltungsausschuss empfiehlt, der Rat der Gemeinde beschließt,

*a) Herrn **Mathias Schwab** zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Beckedorf-Metzendorf mit Wirkung vom 01.05.2018 für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.*

*b) Herrn **Jens-Peter Müller** zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Over-Bullenhausen mit Wirkung vom 01.05.2018 für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen und gleichzeitig den bisher stellvertretenden Ortsbrandmeister Herrn **Michael Gauger** aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen.*

*c) Herrn **Thomas Micketeit** zum Ortsbrandmeister und Herrn **Markus Neuse** zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Lindhorst mit Wirkung vom 01.05.2018 für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.*

*d) Herrn **Andreas Nickel** zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Meckelfeld mit Wirkung vom 01.05.2018 für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.*

*e) Herrn **Martin Jürgs** zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Moor mit Wirkung vom 01.05.2018 für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.*

*f) Herrn **Clemens Cohrs** zum Ortsbrandmeister und Herrn **Stefan Gehrmann** zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Ramelsloh mit Wirkung vom 01.05.2018 für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen und gleichzeitig den bisher stellvertretenden Ortsbrandmeister Herrn **Sven Grahl** aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen.*

Sachverhalt:

Gemäß § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) werden Gemeindebrandmeister und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeantenverhältnis berufen. Über ihre Ernennung entscheidet der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag der Freiwilligen Feuerwehr.
Bei den diesjährigen Jahreshauptversammlungen einzelner Ortsfeuerwehren haben sich Änderungen hinsichtlich der Besetzung von Führungspositionen wie nachstehend aufgeführt ergeben:

FF Beckedorf-Metzendorf

Die Mehrheit der Mitglieder der Einsatzabteilung der FF Beckedorf-Metzendorf hat bei ihrer Jahreshauptversammlung am 12.01.2018 Herrn **Mathias Schwab** für das Amt des Ortsbrandmeisters der FF Beckedorf-Metzendorf vorgeschlagen.

FF Over-Bullenhausen

Die Mehrheit der Mitglieder der Einsatzabteilung der FF Over-Bullenhausen hat bei ihrer Jahreshauptversammlung am 02.02.2018 Herrn **Jens-Peter Müller** für das Amt des stellvertretenden Ortsbrandmeisters der FF Over-Bullenhausen vorgeschlagen.
Der bisher stellvertretende Ortsbrandmeister der FF Over-Bullenhausen Herr **Michael Gauger** beendet seine Amtszeit vor Ablauf des sechsjährigen Ernennungszeitraumes.

FF Lindhorst

Die Mehrheit der Mitglieder der Einsatzabteilung der FF Lindhorst hat bei ihrer Jahreshauptversammlung am 19.01.2018 Herrn **Thomas Micketeit** zum Ortsbrandmeister und Herrn **Markus Neuse** zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der FF Lindhorst vorgeschlagen.
Der bisherige stellvertretende Ortsbrandmeister der FF Lindhorst Herr **Heino Neuse** beendet seine Amtszeit nach Ablauf des sechsjährigen Ernennungszeitraumes.

FF Meckelfeld

Bereits bei ihrer Jahreshauptversammlung am 21.01.2017 hatte die Mehrheit der Mitglieder der Einsatzabteilung der FF Meckelfeld Herrn **Andreas Nickel** für das Amt des Ortsbrandmeisters der FF Meckelfeld vorgschlagen. Aufgrund fehlender Feuerwehrlehrgänge konnte Herr Nickel seinerzeit nicht zum Ortsbrandmeister ernannt werden und wurde deshalb von der Bürgermeisterin zunächst kommissarisch als Ortsbrandmeister eingesetzt.
Zwischenzeitlich hat Herr Nickel die erforderlichen Lehrgänge (Gruppenführer Teil I und II) erfolgreich absolviert. Die Voraussetzungen gemäß der “Verordnung über den Eintritt

in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung der Funktionen bei der Freiwilligen Feuerwehr im Lande Niedersachsen“ sind nunmehr erfüllt. Herr **Andreas Nickel** kann deshalb in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden.

FF Moor
Die Mehrheit der Mitglieder der Einsatzabteilung der FF Moor hat bei ihrer Jahreshauptversammlung am 03.03.2018 Herrn **Martin Jürgs** zum Ortsbrandmeister der FF Moor vorgeschlagen.

FF Ramelsloh
Die Mehrheit der Mitglieder der Einsatzabteilung der FF Ramelsloh hat bei ihrer Jahreshauptversammlung am 02.03.2018 Herrn **Clemens Cohrs** zum Ortsbrandmeister und Herrn **Stefan Gehrmann** zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der FF Ramelsloh vorgeschlagen.
Der bisherige Ortsbrandmeister der FF Ramelsloh Herr **Thomas Staacke** beendet seine Amtszeit nach Ablauf des sechsjährigen Ernennungszeitraumes.
Der bisherige stellvertretende Ortsbrandmeister der FF Ramelsloh Herr **Sven Grahl** beendet seine Amtszeit vor Ablauf des sechsjährigen Ernennungszeitraumes.

Finanzielle Auswirkungen:
Die finanziellen Auswirkungen (Aufwandsentschädigung) sind bereits im Haushaltsplan veranschlagt.

DIE BÜRGERMEISTERIN
Kirchstraße 11
21218 Seevetal

Vorlage

VO/0508/WP16-21

Amt:	**Hauptabteilung**	**Status:**	**öffentlich**
Auskunft erteilt:	**Herr Bertelson**	**Datum:**	**26.02.2018**

Umbesetzung der CDU/FDP-Gruppe im Verwaltungsausschuss

Beratungsfolge:	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
15.03.2018 Rat der Gemeinde Seevetal			

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Seevetal benennt Herrn Frank Schmirek (für Frau Jutta Freudenberg) als Beigeordneten und Frau Jutta Freudenberg nunmehr als Vertreterin (für Herrn Dr. Norbert Wilezich) für den Verwaltungsausschuss und stellt dies fest.

Sachverhalt:

Auf Wunsch der CDU/FDP-Gruppe sind die o.g. personellen Änderungen im Verwaltungsausschuss beabsichtigt.

DIE BÜRGERMEISTERIN
Kirchstraße 11
21218 Seevetal

Vorlage

VO/0480/WP16-21

Amt:	**Hauptabteilung**	**Status:**	**öffentlich**
Auskunft erteilt:	**Herr Wille**	**Datum:**	**23.01.2018**

2. Änderung der Geschäftsordnung

Beratungsfolge:	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
14.03.2018 Verwaltungsausschuss			
15.03.2018 Rat der Gemeinde Seevetal			

Beschlussvorschlag:
Der Verwaltungsausschuss empfiehlt, der Rat der Gemeinde Seevetal beschließt die anliegende 2. Änderung der Geschäftsordnung.

Sachverhalt:
In der Vergangenheit kam es des Öfteren vor, dass gemeinsame Themenbereiche unterschiedlicher Gremien in gemeinsamer Sitzung beraten wurden. Die Geschäftsordnung sah bisher keine Regelung hierzu vor. Deshalb wird die Aufnahme des § 17a in der Geschäftsordnung empfohlen, um eine einheitliche Regelung herbeizuführen.

Weiterhin sollte der § 11 um den Absatz 4 erweitert werden, um eine Ermächtigungsgrundlage für den Vorsitzenden bzgl. des Sitzungsendes zu schaffen. Demnach steht es im Ermessen des Vorsitzenden eine Sitzung ab 22:00 Uhr zu beenden.

Anlage/n:
- 2. Änderung der Geschäftsordnung

2. Änderung zur Geschäftsordnung für Rat, Verwaltungsausschuss, Ausschüsse des Rates und Ortsräte der Gemeinde Seevetal

Der Rat der Gemeinde Seevetal hat am 15.03.2018 die folgende 2. Änderung zur Geschäftsordnung für Rat, Verwaltungsausschuss, Ausschüsse des Rates und Ortsräte der Gemeinde Seevetal vom 29. September 2016 beschlossen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung wird um § 17 a „Gemeinsame Gremiensitzung“ ergänzt und erhält folgende Fassung:

(1) Die folgenden Ausführungen sind anwendbar auf gemeinsame Gremiensitzungen von

1. mehreren Fachausschüssen,
2. mehreren Ortsräten,
3. einem oder mehreren Fachausschüssen und einem oder mehreren Ortsräten.

(2) Zu Beginn der Sitzung wird unter den Vorsitzenden der einzelnen Gremien bzw. deren Stellvertreter der Vorsitzende durch Beschluss bestimmt.

(3) Bei Abstimmungen wird für jedes Gremium getrennt abgestimmt.

Artikel II

§ 11 wird um den Absatz 4 ergänzt und erhält folgende Fassung:

(4) Der Vorsitzende wirkt darauf hin, dass die Sitzungen spätestens um 22:00 Uhr beendet sind.

Artikel III

Diese 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Seevetal, den 15.03.2018

_____	_____
Oertzen	Tumuschat-Bruhn
Bürgermeisterin	Ratsvorsitzende

DIE BÜRGERMEISTERIN
Kirchstraße 11
21218 Seevetal

Gemeinde Seevetal

Vorlage

VO/0483/WP16-21

Amt:	**Abteilung Gemeindebücherei**	**Status:**	**öffentlich**
Auskunft erteilt:	**Frau Maidorn**	**Datum:**	**24.01.2018**

Konzeptvorschlag für eine zukunftsfähige Büchereiarbeit

Beratungsfolge:		**Ja**	**Nein**	**Enth.**
Ortsrat Hittfeld / Emmelndorf / Helmstorf / Lindhorst				
	Ortsrat Maschen / Horst / Hörsten			
	Ortsrat Fleestedt / Glüsingen / Beckedorf / Metzendorf			
28.02.2018	**Ausschuss für Schule und Familie**			
14.03.2018	**Verwaltungsausschuss**			
15.03.2018	**Rat der Gemeinde Seevetal**			

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Familie empfiehlt / Der Verwaltungsausschuss empfiehlt / Der Rat der Gemeinde Seevetal beschließt, die Büchereizweigstellen in Hittfeld, Maschen und Fleestedt zum 01.05.2018 zu schließen und nacheinander mit den dortigen Schulbüchereien zusammenzuführen. Das Angebot sowie die Erreichbarkeit der Bücherei in Meckelfeld wird, wie in der Vorlage dargestellt, stufenweise erweitert.

Sachverhalt:

In der Sitzung am 17. Mai letzten Jahres hat dieser Ausschuss einen Arbeitskreis (AG) initiiert, um Zukunfts- und Entwicklungsperspektiven für die Bücherei mit ihren Außenstellen zu entwickeln. Anlass war die seit 2006 anhaltende rückläufige Nutzung der Büchereizweigstellen in Hittfeld, Maschen und Fleestedt, die sich im vergangenen Jahr 2017 nochmals verschlechterte (siehe Anlage 1).

Als Ursache für den seit über 10 Jahren kontinuierlich fortschreitenden Rückgang kann der mit einem Paradigmenwechsel einhergehende gesellschaftliche Wandel angesehen werden. Das Büchereisystem mit seinen Zweigstellen ist für das veränderte Verhalten der Nutzer und ihre Erwartungen in seiner derzeitigen Organisationsform überholt und nicht mehr zeitgemäß (Stichwort Digitalisierung, veränderte Bildungslandschaft mit Ganztagsschulen und –Ki-

Tas, veränderte Freizeitgestaltung, steigende Berufstätigkeit bei Müttern, spezielle Anforderungen und Erwartungen usw.).

Die AG „Zukunft Bücherei(Zweigstellen)“, der ein Vertreter jeder Fraktion, die Ortsbürgermeister Hittfeld, Maschen und Fleestedt, der beratende Vertreter der Schulen sowie die Verwaltung angehören, hat sich zweimal getroffen und mögliche Szenarien für eine zukünftige Aufstellung der Bücherei diskutiert mit folgendem Ergebnis:

> „Die Mitglieder der AG sprechen sich durchweg für eine zeitgemäße Veränderung des bestehenden Angebotes wie dargestellt aus.“ (aus: Protokoll 2. AG Treffen am 30.10.2017)
> Die Verwaltung erhält den Auftrag, ein zukunftsfähiges Konzept für die Bücherei der Gemeinde Seevetal auszuarbeiten und eine entsprechende Vorlage für den Ausschuss Schule und Familie vorzubereiten.

Die Büchereimitarbeiter haben die Überlegungen und Empfehlungen der AG aufgegriffen und daraus ein schlüssiges, stufenweise umzusetzendes Konzept für eine zeitgemäße und zukunftsfähige Büchereiarbeit erstellt, das die Ergebnisse der AG als wesentliche Kernpunkte für die notwendige Profilschärfung und Neuaufstellung beinhaltet:

1. Stufe: 2018, ggf. I. Quartal 2019 (je nach Beginn der Zusammenlegung):
    - Zusammenführung der Zweigstellen mit den Schulbüchereien ,
    - Versorgung der KiTa-Kinder und der Eltern direkt vor Ort in ihren Einrichtungen
    - Teilerweiterung der Öffnungszeit in Meckelfeld an jedem 1. Samstag im Monat.
2. Stufe: ab Januar 2019
    - Etablierung und Ausbau der Büchereiangebote in Schulen und KiTas in Abstimmung mit Lehrern und Erziehern
    - Ausbau der Erreichbarkeit: zusätzliche Öffnungszeiten am Dienstagvormittag und jeden Samstag
    - Vorbereitung der Einführung von Selbstverbuchungsstationen neben der serviceorientierten Ausleihverbuchung durch die Mitarbeiter/innen
3. Stufe: ab 2020
    - Einführung der Selbstverbuchung einschließlich einer Außenrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten
    - Ausbau der digitalen Angebote sowie beratende Unterstützung bei deren Anwendung
    - Erweiterung der Veranstaltungen für verschiedene Benutzergruppen (bspw. Kinder, Schüler, Senioren)

- Verbesserte Nutzung des Saales, vielleicht durch Einrichtung eines ehrenamtlich geführten Cafés? (Konzepterarbeitung durch die vom Fachausschuss eingerichtete AG)

Detaillierte Informationen dazu finden Sie in der Anlage 2.

Dieser von allen Mitarbeitern gemeinsam erarbeitete und einstimmig befürwortete Konzeptvorschlag wurde unter der Rahmenbedingung eines effizienten und effektiven Ressourceneinsatzes bei gleichzeitiger Erweiterung der Dienstleistungen und Angebotsqualität entwickelt. Dabei vertrauen die Mitarbeiter auf die Zusage, dass mit der Neuausrichtung keine Stellenkürzungen verbunden sind.

Die Zusammenführung der Zweigstellen mit den Schulbüchereien wird von den Schulleitern durchweg positiv gesehen und befürwortet, zumal damit auch eine deutliche Verbesserung für die Schulen einhergeht (aktuelle Schulbücherei, bücherei- und bildungspädagogische Angebote und Projekte in der Ganztagsbetreuung).
Die Leiterinnen der KiTas sehen die neue Form der Zusammenarbeit ebenfalls positiv, weil auch Einrichtungen berücksichtigt werden könnten, die bislang nicht versorgt werden, wie z.B. KiTa Bullenhausen, KiTa Emmelndorf.

Die Vorteile der skizzierten Umstrukturierung umfassen im Wesentlichen:

- Einsparungen durch den Wegfall der Zweigstellen. Die Räume können anderweitig genutzt/vermietet/verkauft und Einnahmen erzielt werden. Kosten für Arbeitsplätze, Ausstattung, Unterhaltung und Instandhaltung der Zweigstellen entfallen.
- Verbesserte Erreichbarkeit durch Erweiterung der Öffnungszeiten, insbesondere mit der familienfreundlichen Samstagsöffnung.
- Die Nähe zu den Nutzern wird verbessert (die Bücherei ist dort, wo ihre stärkste Nutzergruppe ist). Die Bücherei kann ihrem Bildungsauftrag durch passgenaue Angebote in Absprache mit den Lehrern und Erziehern besser nachkommen und einen Integrationsbeitrag für nicht deutschsprachige Kinder leisten.
- Ausbau der Serviceangebote und Veranstaltungen

Optimierung mit Synergieeffekten durch Bündelung der Ressourcen

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparungen durch den Wegfall der Zweigstellen. Die Räume können anderweitig genutzt/vermietet/verkauft und Einnahmen erzielt werden. Kosten für Arbeitsplätze, Ausstattung, Unterhaltung und Instandhaltung der Zweigstellen entfallen.

Anlagen:

1. Entwicklung der Zweigstellen
2. Entwurf Rahmengestaltung Zusammenlegung Zweigstellen mit Schulbüchereien

Zukunft der Bücherei(Zweigstellen)

AG des Ausschusses für
Schule und Familie
am 08. August 2017

∞∞∞∞∞∞∞∞∞∞

Ausschuss für
Schule und Familie
am 28. Februar 2018

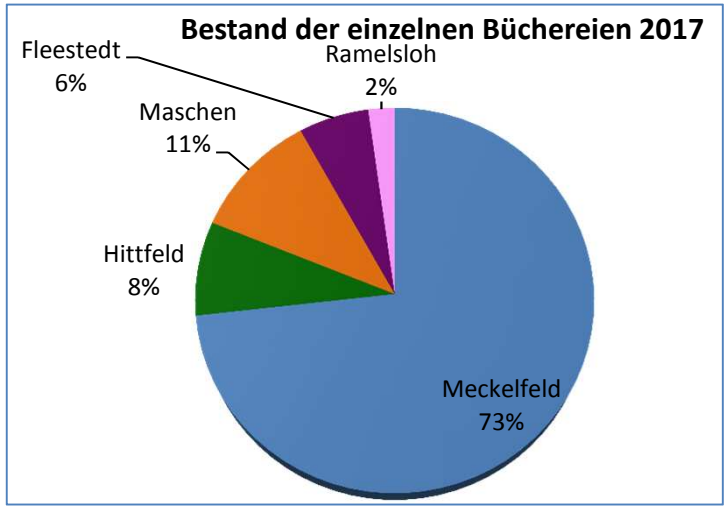

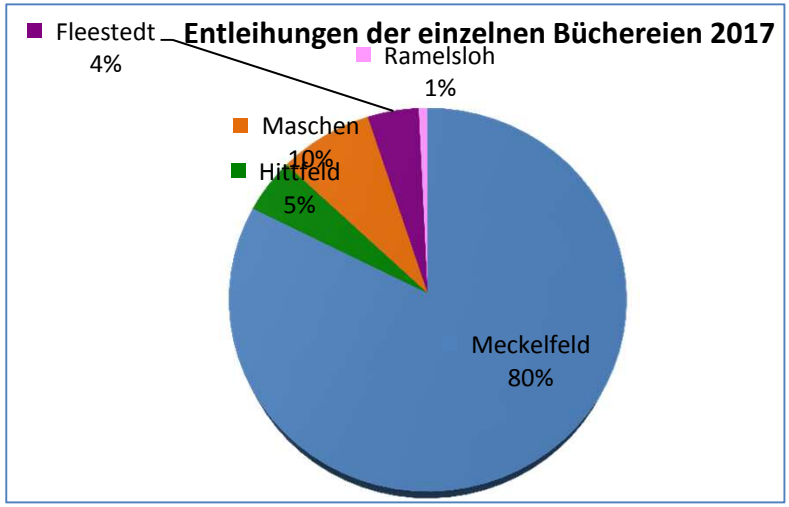

Gesamtbestand: 51824 davon
Meckelfeld: 37.943
Hittfeld: 4.096
Maschen: 5.596
Fleestedt: 3.046
Ramelsloh: 1.143

Gesamtentleihungen: 233.147 davon

Meckelfeld:	192.113	(-0,4%)
Hittfeld:	10.833	(-9,3%)
Maschen:	18.444	(-21,1%)
Fleestedt:	10.016	(-1,3%)
Ramelsloh:	1.741	(-15,6%)

BÜCHEREI SEEVETAL

Entwicklung der Ausleihe in den Büchereizweigstellen 2006 - 2017

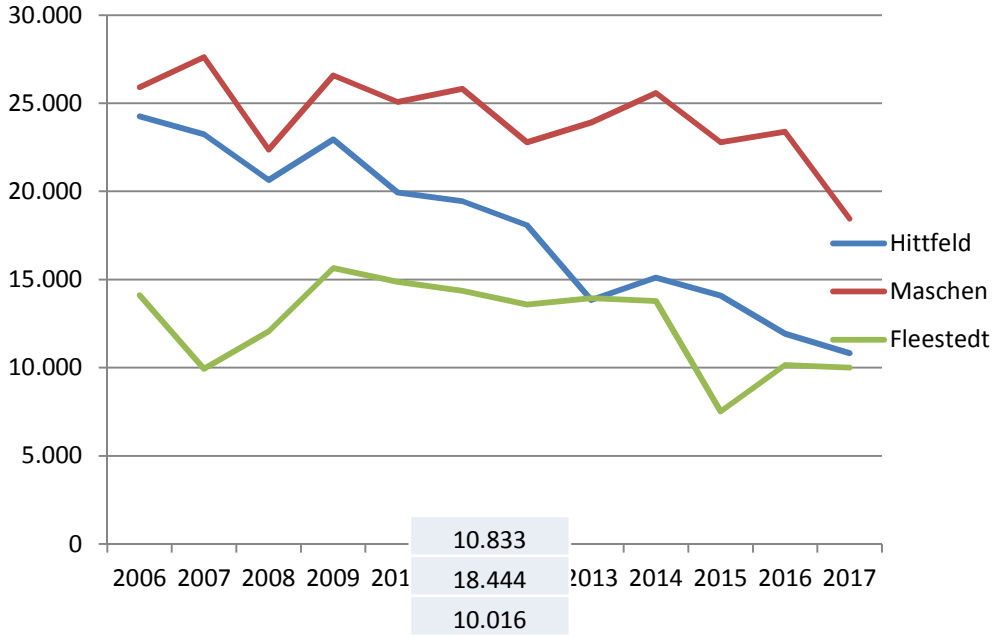

	2006	2008	2010	2012	2014	2016	2017
Hit.	24.251	20.648	19.936	18.076	15.113	11.941	10.833
Mas.	25.913	22.375	25.071	22.779	25.577	23.391	18.444
Fle.	14.109	12.064	14.873	13.590	13.781	10.147	10.016

Zweigstellen-Entleihungen Kinder (Bücher und AV-Medien)

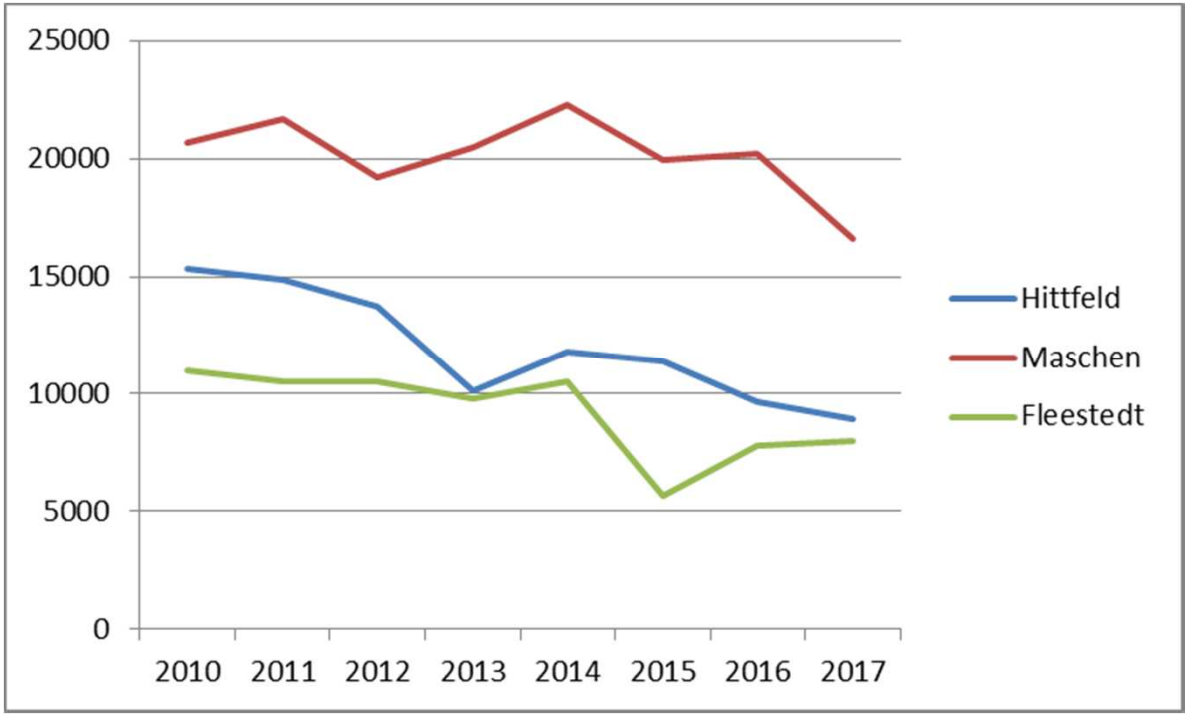

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Hittfeld	15315	14874	13715	10112	11766	11367	9656	8934
Maschen	20671	21705	19208	20490	22252	19955	20204	16584
Fleestedt	10972	10556	10534	9809	10534	5677	7812	8021

Zweigstellen-Entleihungen Erwachsene (Romane, Sachbuch, Zeitschriften)

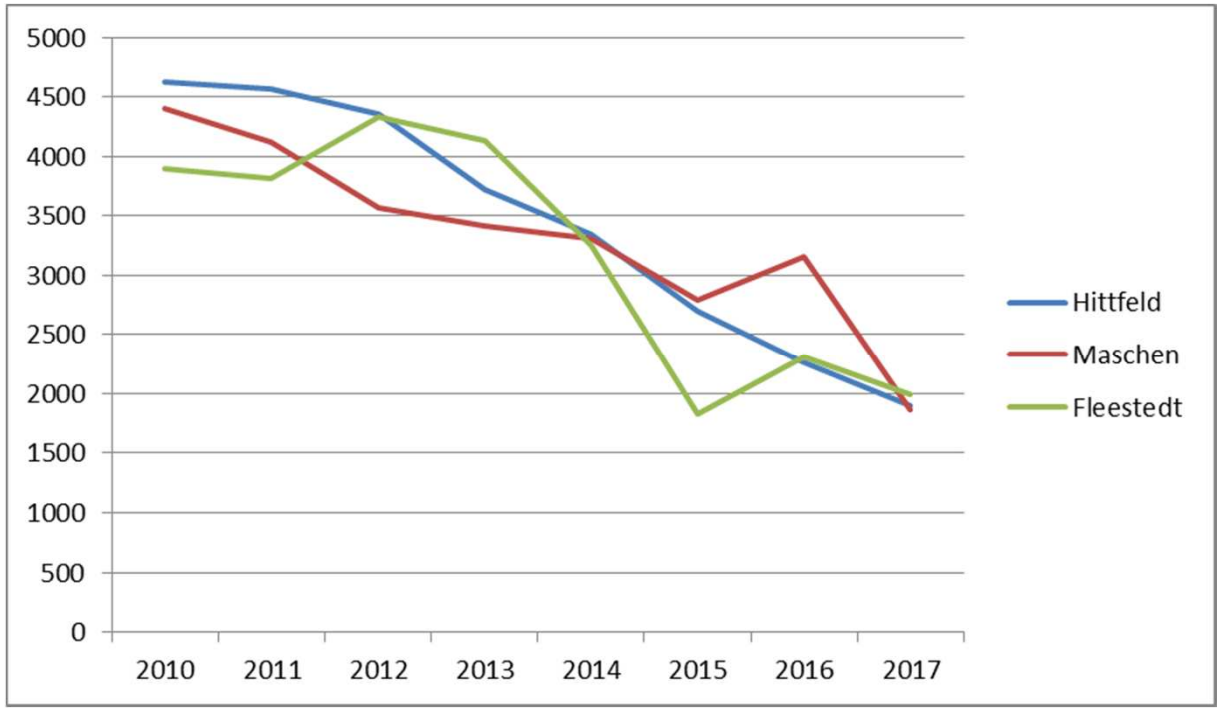

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Hittfeld	4621	4570	4361	3726	3341	2698	2264	1899
Maschen	4400	4117	3571	3420	3311	2792	3154	1860
Fleestedt	3901	3815	4334	4130	3247	1829	2308	1995

BÜCHEREI SEEVETAL

Entwicklung der erwachsenen Benutzer in den Büchereizweigstellen 2011 - 2017

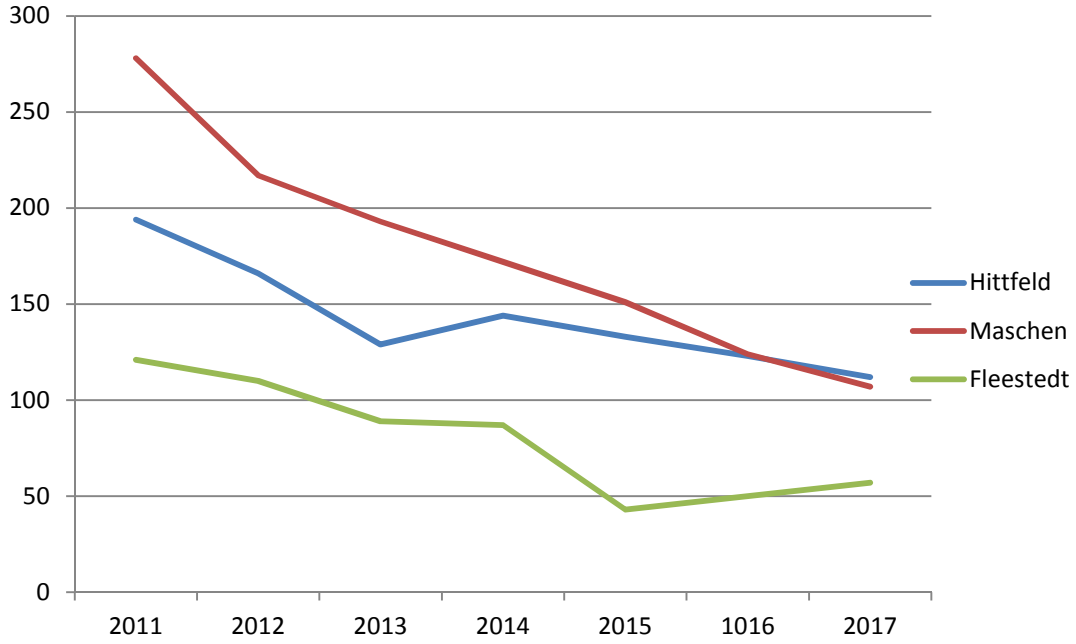

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Hit.	194	166	129	144	133	123	112
Mas.	278	217	193	172	151	124	107
Fle.	121	110	89	87	43	50	57

Altersstruktur der erwachsenen Zweigstellenleser

Stand: 31.12.2017

Alterstruktur Erwachsene	Hittfeld	Maschen	Fleestedt
Erw. 18-19	6	7	2
Erw. 20-23	3	0	3
Erw. 24-30	0	6	0
Erw. 31-35	3	10	5
Erw. 36-45	37	28	15
Erw. 46-55	17	14	10
Erw. 56-65	11	10	7
Erw. 66-75	24	21	6
Erw. >= 76	11	11	9

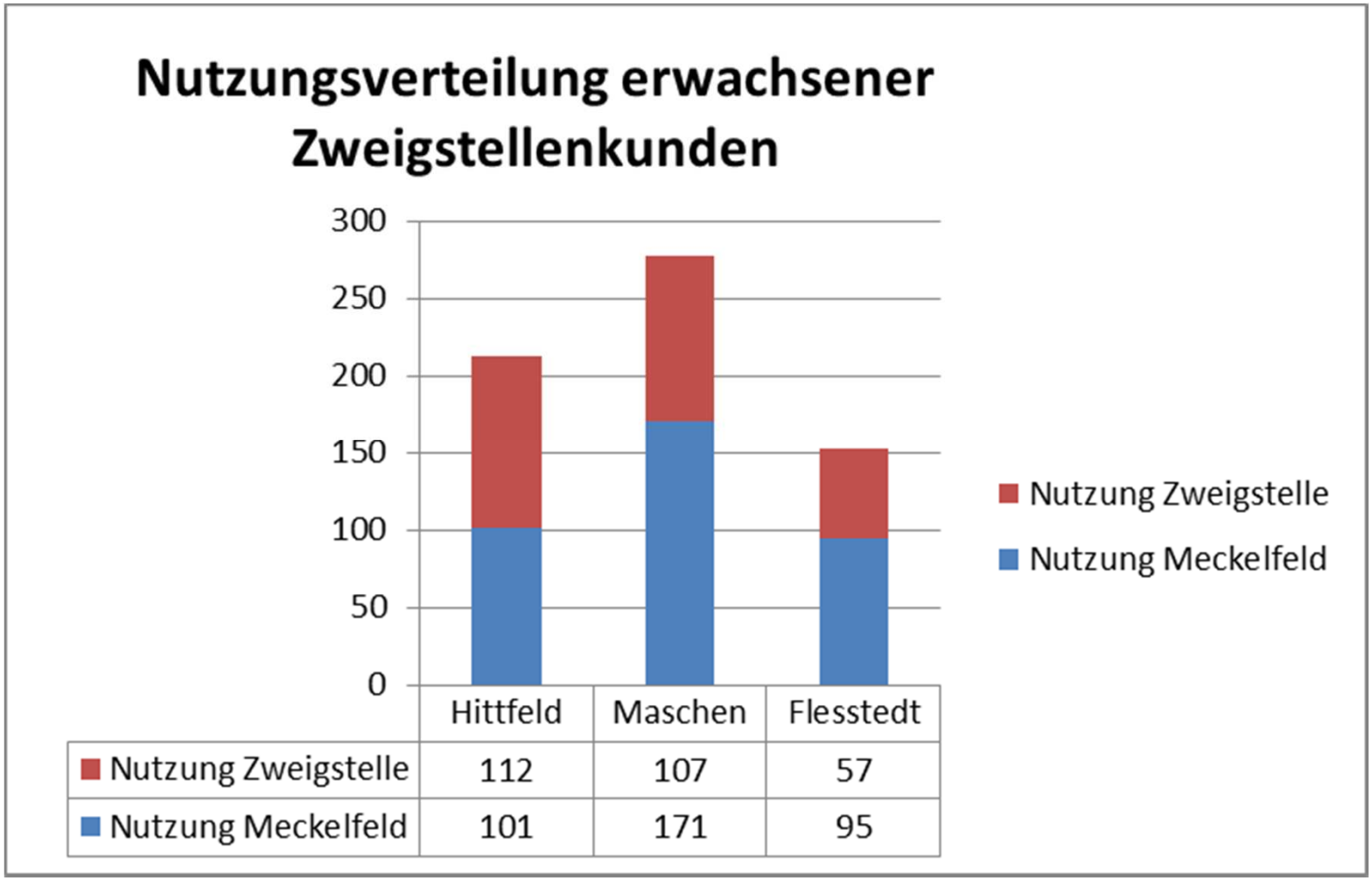

	Hittfeld	Maschen	Flesstedt
Nutzung Zweigstelle	112	107	57
Nutzung Meckelfeld	101	171	95

Entwurf

Mögliche Rahmengestaltung für eine Zusammenlegung von Büchereizweigstellen und Schulbüchereien

AG Zukunft der Bücherei(Zweigstellen) des Ausschusses für Schule und Familie

am 30. Oktober 2017

Ausschuss für Schule und Familie

am 28. Februar 2018

I. Versorgung von Schulkindern

- Bestandskonzept: Die Schulbüchereien bieten Bücher zum Lesen lernen, selber lesen und für den Unterricht. Ergänzende Medien, auch für den Freizeitbereich, sowie die Vielfalt der Medienarten deckt die Bücherei Seevetal ab.
  = Gewährleistung eines aufeinander aufbauenden und sich ergänzenden Angebotes ohne Konkurrenzsituation.

- Medieneinkauf: Die Bücherei würde für die Schulen die Bücher zentral einkaufen und auch ausleihfertig bearbeiten (Folie, Barcode, Signatur).

- Aufstellung: Die Aufstellung der Bücher in den Schulbüchereien sollte der in der Zentralbücherei entsprechen. So ist sichergestellt, dass die Kinder sich in allen Büchereien schnell und einheitlich zurechtfinden. Zudem wird dadurch ein fließender Übergang in der Nutzung der Büchereien gewährleistet.
- Büchereiangebote in den Schulen: Die Büchereimitarbeiter/innen würden wie bisher bücherei-pädagogische Projekte und Angebote zur Sprach- und Lesekompetenz durchführen, nur eben direkt in der Schule. Vorteil: zusätzliche Projektangebote im Ganztag.

Vorgehensweise einer Zusammenführung:

Empfehlung:

- Die Zweigstellen zu ein und demselben Zeitpunkt zu schließen,
- und dann die Schulbüchereien nacheinander mit den Zweigstellen zusammenzuführen.

Begründung: Keine Erklärungen gegenüber den Bürgern, warum welche Zweigstelle bereits geschlossen ist bzw. noch nicht, Bücherei kann mit mehr Personal unterstützen, einzelne Zusammenlegung schneller, Vereinfachung durch gesammelte pragmatische Erfahrungen.

II. Versorgung von KiTa Kindern:

- Jede KiTa wird regelmäßig von einem/r festen Büchereimitarbeiter/in besucht.
- Literacy-Angebote zum frühkindlichen und vorschulischen Sprach- und Schriftspracherwerb dort vor Ort: Bilderbuchkino, Vorlesen, mobile „Rucksack-Bücherei“ mit Ausleihe (auch für Mütter), Spiele und Übungen, Projektbegleitung u.a.m.

III. Versorgung erwachsener Zweigstellenkunden

Alterstruktur Erwachsene	Hittfeld	Maschen	Fleestedt
Erw. 18-19	6	7	2
Erw. 20-23	3	0	3
Erw. 24-30	0	6	0
Erw. 31-35	3	10	5
Erw. 36-45	37	28	15
Erw. 46-55	17	14	10
Erw. 56-65	11	10	7
Erw. 66-75	24	21	6
Erw. >= 76	11	11	9

- Annahme: Angesichts der Altersstruktur und vorhandenen Mobilität in Seevetal (1,3 PKWs/Haushalt), werden höchstens 10-13% der derzeitigen erwachsenen Zweigstellenkunden keine Möglichkeit haben, in die Zentralbücherei nach Meckelfeld zu gelangen. Das wäre max. 11-12 in Hittfeld und Maschen und max. 6-7 in Fleestedt -> insgesamt ca.28-30 Leser.

Versorgungmöglichkeiten:

- Zeit- und ortsunabhängigen Onleihe mit digitalen Medien
- Patenschaften im Rahmen von Nachbarschaftshilfe: Ehrenamtlich engagierte Bürger/Nachbarn fahren mit Interessenten in die Bücherei nach Meckelfeld (Organisation über Seniorenbeirat?)
- Medienboten (ausbauen)
- Mit einem persönlichen Informationsschreiben würden die jetzigen Zweigstellenleser auf die Veränderungen hingewiesen und auf die Vorteile aufmerksam gemacht werden und zu einem Willkommenstreffen nach Meckelfeld eingeladen.

IV. Erweiterung des Angebotes und Service in der Bücherei Meckelfeld

- Erweiterung der Öffnungszeiten: Dienstag Vormittag und familienfreundliche Samstagsöffnung
- Ausbau der digitalen Angebote und beratende Unterstützung bei deren Anwendung
- Zusätzliche Veranstaltungen für einzelne Zielgruppen (z.B. Spielenachmittage für Senioren, Ferien-Leseevents für Kinder usw.)
- Entwicklung neuer Angebote , z.B. Datenbankrecherchen für Schüler für die Facharbeit
- Mobile Angebote dort, wo die Kunden der Bücherei sind (KiTas, Schulen, Seniorenzentren u. –treffpunkte)
- Verstärkte Nutzung der Saals (Einrichtung eines Cafés?!)

DIE BÜRGERMEISTERIN
Kirchstraße 11
21218 Seevetal

Gemeinde Seevetal

Vorlage

VO/0490/WP16-21

Amt:	**Abteilung Familie, Schulen & Soziales**	**Status:**	**öffentlich**
Auskunft erteilt:	**Herr Eddelbüttel**	**Datum:**	**06.02.2018**

Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) / Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) i. V. m. § 13 Abs. 1 Nds. AG KJHG durch die Städte, Samt- und Einheitsgemeinden

Beratungsfolge:		**Ja**	**Nein**	**Enth.**
28.02.2018	**Ausschuss für Schule und Familie**			
14.03.2018	**Verwaltungsausschuss**			
15.03.2018	**Rat der Gemeinde Seevetal**			

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule und Familie empfiehlt, der Verwaltungsausschuss empfiehlt, der Rat der Gemeinde Seevetal beschließt, der Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 6 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) / Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) i. V. m. § 13 Abs. 1 Nds. AG KJHG durch die Städte, Samt- und Einheitsgemeinden zuzustimmen.

Sachverhalt:

Die Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach §§ 22, 22a und 24 SGB VIII werden auf Grundlage der Vereinbarung von 1999 - überarbeitet zum 01.01.2007 - durch die Städte und Gemeinden im Landkreis Harburg wahrgenommen (**s. Anlage 3**).

Gemäß dieser Vereinbarung werden die gesamten mit diesen Aufgaben im Zusammenhang stehenden Kosten direkt durch die Städte, Samt- und Einheitsgemeinden getragen.

Der Landkreis Harburg hat sich lediglich mit Investitionszuschüssen in Höhe von 1.500,- € pro geschaffenen Platz an den Investitionskosten beteiligt (gemäß § 3 der bisherigen Vereinbarung).

Der Betreuungsbedarf hat sich in den vergangenen Jahren - nicht zuletzt aufgrund des Rechtsanspruches für die Betreuung der 1- bis 3jährigen Kinder - kontinuierlich erhöht.

Zur Umsetzung dieses Rechtsanspruches wurden von den Kommunen im Landkreis eine Vielzahl von neuen Plätzen geschaffen. Die laufenden Kosten für die Kindertagesstätten sind im gleichen Zuge deutlich angestiegen und stellen die Kommunen mittlerweile vor erhebliche finanzielle Probleme.

Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis Harburg vorgeschlagen, sich neben einer Senkung der Kreisumlage in den Jahren 2018 und 2019 mit einem Betrag von 3,54 Mio € an den laufenden Betriebskosten der Kindertagesstätten zu beteiligen (**s. Anlage 1**). Gleichzeitig wird die investive Förderung neuer Kita-Plätze zum 01.01.2018 eingestellt.

In einer Arbeitsgruppe mit den Gemeinden Seevetal, Rosengarten, Samtgemeinden Hanstedt, Jesteburg und Salzhausen und der Stadt Buchholz wurde ein Vorschlag für die Verteilung der Mittel erarbeitet **(s. Anlage 2)**.

Zur Umsetzung ist der Abschluss der als Entwurf beigefügten Änderungsvereinbarung erforderlich. Der Kreistag hat der Änderungsvereinbarung bereits in seiner Sitzung am 20.12.2017 zugestimmt.

Seitens der Fachabteilung Familie, Soziales & Schulen wird die vorgeschlagene Änderung der Kita-Vereinbarung sehr begrüßt, da die laufenden Kosten im Kita-Bereich auch zukünftig weiter ansteigen werden und somit die Haushalte der Städte und Gemeinden im Landkreis Harburg zumindest etwas entlastet werden. Ziel müsse es sein, dass sich der Landkreis Harburg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch über 2019 hinaus mit einem angemessenen Betrag an der Finanzierung der laufenden Kita-Kosten beteiligen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeinde Seevetal erhält für 2018 auf der Basis des vereinbarten Verteilerschlüssels eine Summe in Höhe von **588.314,- €**.

Anlagen:

- Änderungsvereinbarung zur Kita-Vereinbarung
- Anlage zur Änderungsvereinbarung
- Vereinbarung vom 01.01.2007

Änderungsvereinbarung zur

VEREINBARUNG

über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 Absatz 6 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) / Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) i. V. m. § 13 Absatz 1 Nds. AG KJHG durch die Städte und Gemeinden im Landkreis Harburg vom August 2007

(Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege)

zwischen dem **Landkreis Harburg**

vertreten durch **den Landrat Rainer Rempe**

und der

vertreten durch

ENTWURF

Die Vereinbarung vom August 2007 wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2 Abs. 1 wird durch folgende Sätze ergänzt:

Der Landkreis Harburg beteiligt sich in den Jahren 2018 und 2019 mit einem Betrag von jeweils insgesamt 3.540.000,00 EUR an den laufenden Kosten. Dieser Betrag wird gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Verteilungsschlüssel auf die Städte, Samt- und Einheitsgemeinden entsprechend aufgeteilt. Stichtage für die Festlegung der Gruppenanzahl sind der 01.01.2018 und der 01.01.2019.

Die Auszahlung des Betrages erfolgt in 4 Raten, jeweils zur Mitte des Quartals.

Über die Höhe der Beteiligung ab 01.01.2020 wird bis zum 30.06.2019 eine Vereinbarung getroffen.

2. **§ 3 wird vollständig gestrichen. Eine Investitionsförderung erfolgt ab 2018 nicht mehr.**

§ 7
INKRAFTTRETEN

1. Die Änderungsvereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Winsen (Luhe), Ort

Rainer Rempe
Landrat
Landkreis Harburg

Gemeinde

ENTWURF

Anlage 1 zum Änderungsvertrag vom 28.12.2018

Verteilungsschlüssel für die Kostenbeteiligung des Landkreises Harburg an den laufenden Kosten

Die Aufteilung der vom Landkreis Harburg bereitzustellenden Mittel auf die einzelnen kreisangehörigen Gemeinden erfolgt anhand der zum jeweiligen Stichtag vorhandenen und von der zuständigen Fachaufsichtsbehörde genehmigten Gruppen in den Kindertagesstätten gemäß der nachfolgenden Berechnungstabelle.
Den unterschiedlichen Gruppentypen (Halbtags- bzw. Ganztagsgruppen im Elementarbereich, Krippengruppen und altersübergreifende Gruppen) und den damit verbundenen unterschiedlichen Kosten wird bei der Berechnung mit einem entsprechenden Gewichtungsfaktor Rechnung getragen.

Folgende Gewichtungsfaktoren finden Anwendung:

Elementar Halbtagsgruppe (bis einschließlich 6 Std. täglich Regelöffnungszeit): **Faktor = 1**
Elementar Ganztagsgruppe (über 6 Std. täglich Regelöffnungszeit): **Faktor = 2**
Altersübergreifende Gruppe (0-6 Jahre): **Faktor = 3**
Krippengruppe: **Faktor = 3**

zu verteilende Gesamtzuschussmasse : 3.540.000 €

Kommune	Anzahl Halbtags-gruppen	Anzahl Ganztags-gruppen	Anzahl altersübergrei-fende Gruppen	Anzahl Krippen-gruppen	Gesamtfaktor	Zuschussanteil der Kommune
Faktor	*1*	*2*	*3*	*3*		
Gemeinde Neu Wulmstorf	10	18	3	11	88	296.686 €
Gemeinde Rosengarten	12	9	0	9	57	192.171 €
Gemeinde Seevetal	34	30	0	27	175	588.314 €
Gemeinde Stelle	3	10	0	8	47	158.457 €
Gemeinde Drage *(Samtgemeinde Elbmarsch)*	3	3	0	3	18	60.686 €
Gemeinde Marschacht *(Samtgemeinde Elbmarsch)*	4	1	1	2	15	50.571 €
Gemeinde Tespe *(Samtgemeinde Elbmarsch)*	2	1	0	2	10	33.714 €
Samtgemeinde Hanstedt	16	5	3	8	59	198.914 €
Samtgemeinde Hollenstedt	5	7	0	6	37	124.743 €
Gemeinde Bendestorf *(Samtgemeinde Jesteburg)*	3	1	0	2	11	37.086 €
Gemeinde Jesteburg *(Samtgemeinde Jesteburg)*	8	5	0	4	30	101.143 €
Samtgemeinde Salzhausen	9	9	1	8	54	182.057 €
Samtgemeinde Tostedt	4	9	30	12	145	488.857 €
Stadt Buchholz	28	23	5	26	167	563.029 €
Stadt Winsen	32	22	2	19	138	463.571 €
Gesamt	**172**	**152,5**	**44,5**	**146,5**	**1050**	**3.539.999 €**

Landkreis Harburg

V E R E I N B A R U N G

über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 Absatz 6 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) / Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) i. V. m. § 13 Absatz 1 Nds. AG KJHG durch die Städte und Gemeinden im Landkreis Harburg

(Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege)

zwischen dem **Landkreis Harburg**

vertreten durch **den Landrat Joachim Bordt**

und der **Gemeinde Seevetal**

vertreten durch **den Bürgermeister Günter Schwarz**

VORBEMERKUNGEN

Der Anspruch auf Betreuung in Kindertagesstätten und im Rahmen von Kindertagespflege (geregelt im Achten Buch Sozialgesetzbuch [SGB VIII] - Kinder- und Jugendhilfegesetz) wurde durch das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) und dem Gesetz für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wesentlich geändert.

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesteckt, bei der Kinderbetreuung bis 2010 auf westeuropäisches Niveau aufzuschließen. Es soll auch für Kinder unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung vorgehalten werden.

„Für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und Tagespflege vorzuhalten“, so das geltende Recht (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Bundesdurchschnittlich liegt das Angebot aber noch deutlich unterhalb des Bedarfs. Die neue Regelung im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz formuliert Kriterien für einen Mindestbedarf, die die Kommunen darin unterstützen, den Bedarf näher zu bestimmen.

Des Weiteren wird im Gesetz geregelt, dass ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schulantritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung hat (§ 24 Abs. 1 SGB VIII). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Diesen Bedarf zu erfüllen, ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen; aber auch im eigenen Interesse der Gemeinden und des Landkreises von wesentlicher Bedeutung, um die Zukunftsfähigkeit zu sichern.

Darüber hinaus ist der öffentliche Träger verpflichtet, die Qualität der Förderung in den Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln (§ 22 a Abs. 1, Satz 1 und 2, Abs. 5 SGB VIII).

§ 1

FÖRDERUNG VON KINDERN IN TAGESEINRICHTUNGEN UND IN KINDERTAGESPFLEGE

1. Die Gemeinden übernehmen die Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach §§ 22, 22a und 24 SGB VIII. Die von den Gemeinden übernommenen Aufgaben umfassen insbesondere auch die Informationspflichten nach § 24 Abs. 4 SGB VIII. Sie nehmen diese Aufgaben so wahr, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.

2. Der Landkreis Harburg ist nach § 22 a SGB VIII zuständig für:

   a) Sicherstellen der Qualität der Förderung in den Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen (Entwicklung einer pädagogischen Konzeption, Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation).
   b) Sicherstellen der Zusammenarbeit der Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den Kindertagespflegepersonen, mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen, mit den Schulen.

3. Der Landkreis nimmt die Aufgabe der Förderung in Tagespflege nach § 23 SGB VIII in eigener Zuständigkeit war.

4. Unberührt bleibt die Gesamtverantwortung und die Planungsverantwortung des Landkreises nach § 79 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 13 Abs. 3 AG KJHG.

5. Grundlage für die Feststellung des Bedarfs ist der im Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Harburg (unter Berücksichtigung der jährlichen Fortschreibungen) für die Gemeinde Seevetal festgestellte Bedarf. Der Bereich der Kindertagespflege wird bei der Aufstellung und Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes berücksichtigt. Der Bedarfsplan wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden aufgestellt.
6. Es werden bedarfsgerechte Angebote ermittelt und sichergestellt für
   a. Vormittags- und Nachmittagsplätze
   b. Ganztagesplätze
   c. Betreuungsangebote für 6 – 12-jährige Kinder
   d. Betreuungsangebote für unter 3-jährige Kinder
   e. Gegebenenfalls Betreute Mittagstische
7. Insbesondere für erwerbstätige Eltern werden ausreichende flexible Betreuungszeiten und auch Betreuungsangebote in Urlaubs- und Ferienzeiten vorgehalten (§ 22 a, Abs. 3 SGB VIII).

§ 2

FINANZIERUNG

1. Die im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehenden Kosten werden direkt durch die Gemeinde Seevetal getragen.

2. Erstattungen des Landes direkt an die Sekundär-Träger mindern indirekt die Ausgaben der Gemeinde Seevetal.

3. Werden auf Grundlage gesetzlicher Änderungen oder tatsächlicher Zahlungen Erstattungen für diese Aufgaben direkt an den Landkreis geleistet, werden diese nach einem einvernehmlichen Verteilungsschlüssel (Anzahl der Kinder zwischen Jahren, Anzahl der Kitaplätze o. ä.) in voller Höhe an die Gemeinden weitergegeben.

4. Muss der Landkreis Harburg an andere Landkreise oder Städte außerhalb des Landkreises auf Grund rechtlicher Verpflichtungen Defizitausgleichszahlungen für die von den Gemeinden nach dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben an diese leisten, werden die Kosten von der Wohnsitzgemeinde erstattet. Die Wohnsitzgemeinde ist anzuhören, bevor der Landkreis eine Defizitausgleichszahlung bewilligt. Die Erstattung dieser Kosten erfolgt ab 01.01.2008.

5. Werden innerhalb des Landkreises Kindergartenplätze gemeindeübergreifend belegt erfolgt kein Kostenausgleich zwischen den betroffenen Gemeinden.

6. Die Förderung für Plätze in Einrichtungen, für die eine Vereinbarung zwischen Gemeinde und Sekundär-Träger nicht besteht und die von Kindern aus dem Landkreis belegt werden, wird direkt über den Landkreis abgewickelt. Es handelt sich hierbei z. B. um Einrichtungen wie Waldorfkindergärten oder Montessorikindergärten. Die jeweilige Wohnsitzgemeinde erstattet nach der Anzahl der Kinder dem Landkreis diese Kosten.

§ 3

ZUWEISUNGEN ZU DEN INVESTITIONSKOSTEN

1. Der Landkreis gewährt für jedes der in § 1 Abs. 6 Nr. a – d neu geschaffene Betreuungsangebot, das im Bedarfsplan ausgewiesen ist oder für das ein nachgewiesener Bedarf besteht, eine Investitionskostenzuweisung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.500,00 € pro geschaffenen Platz. Dabei soll ein Finanzierungsanteil von 30 % der Gesamtbau- und Einrichtungskosten nicht überschritten werden.

   Bei den betreuten Mittagstischen gewährt der Landkreis eine Investitionskostenzuweisung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.000,00 € pro geschaffenen Platz. Dabei soll ein Finanzierungsanteil von 30 % der Gesamtbau- und Einrichtungskosten nicht überschritten werden.

2. Werden vorhandene Betreuungsplätze durch neugeschaffene Plätze ersetzt, so wird die Investitionszuweisung nur gewährt, wenn für die bestehende Einrichtung bisher keine Investitionszuweisungen durch den Landkreis gezahlt worden sind. Ausnahmen können gewährt werden, wenn die vorhandene Einrichtung abgeschrieben ist.

§ 4

ELTERNBEITRÄGE

1. Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Kinderzahl.

2. Der Landkreis fördert den Besuch von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, indem er Elternbeiträge / -gebühren ganz oder teilweise übernimmt. Hierbei sind die Voraussetzungen des § 90 SGB VIII i. V. m. §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII zu berücksichtigen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Kinder, deren Eltern zu den Personengruppen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehören.

3. Förderungsfähig ist der Besuch von Einrichtungen, die eine Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII/ KJHG erhalten haben und die hinsichtlich der Betreuungszeiten geeignet sind, den Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII zu erfüllen.

4. Förderungsfähig sind die Tagespflegepersonen, die entsprechend § 23 SGB VIII als geeignet anzusehen sind.

§ 5

FACHBERATUNG

1. Der Landkreis stellt die Fachberatung für Tageseinrichtungen, die sich in kommunaler, privater bzw. Vereinsträgerschaft befinden, sicher.

§ 6

VEREINBARUNGSDAUER UND KÜNDIGUNG

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Jahresende von den Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden.

§ 7

INKRAFTTRETEN

1. Die Vereinbarung vom 01.08.99 tritt außer Kraft.
2. Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Winsen (Luhe), 6. Juni 2007

Joachim Bordt
Landrat
Landkreis Harburg

Seevetal, 06. Juni 2007

Günter Schwarz
Bürgermeister
Gemeinde Seevetal

DIE BÜRGERMEISTERIN
Kirchstraße 11
21218 Seevetal

Gemeinde Seevetal

Vorlage

VO/0502/WP16-21

Amt:	**Abteilung Personal-Service-Stelle**	**Status:**	**öffentlich**
Auskunft erteilt:	**Herr Häßler**	**Datum:**	**16.02.2018**

Ansparungen zur Versorgungsrücklage der Nds. Versorgungskasse

Beratungsfolge:	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
14.03.2018 Verwaltungsausschuss			
15.03.2018 Rat der Gemeinde Seevetal			

Beschlussvorschlag:
Der Verwaltungsausschuss empfiehlt / Der Rat der Gemeinde beschließt die Zahlungen an die Nds. Versorgungskasse zur Versorgungsrücklage beginnend ab 2018 wieder aufzunehmen.

Sachverhalt:
Die Versorgungsrücklage dient der Sicherung der Versorgungsaufwendungen der Beamten und wird als Treuhandvermögen bei der Nds. Versorgungskasse (NVK) geführt. Die Übertragung der Aufgabe an die NVK erfolgte im Rahmen des Beschlusses vom 14.12.1999.

Die Versorgung der derzeitig pensionierten Beamten erfolgt über die Nds. Versorgungskasse. Hierzu werden aufgrund des umlagefinanzierten Systems Zahlungen im Rahmen der Versorgungsumlage an die NVK gezahlt.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen im Jahre 2009 –Änderung des Nds. Versorgungsrücklagengesetzes- wurden seitens der Gemeinde Seevetal beginnend ab 2010 bis heute keine weiteren Zahlungen in die Versorgungsrücklage vorgenommen, eine Zahlung aus der Versorgungsrücklage erfolgte bisher nicht.

Die Versorgungsrücklage selber dient dazu die Versorgungslast durch Entnahmen abzufedern. Nach derzeitigem Stand wäre eine Entnahme ab diesem Jahr geplant.

Auf Basis der Mitgliederentscheidung der NVK wurden 3 Varianten zur weiteren Verwendung des Treuhandvermögens beschlossen, die den beigetretenen Kommunen offen stehen.

Zum einen die Auszahlung der bisher angesparten Versorgungsrücklage beginnend ab 2018 über einen Zeitraum von 15 Jahren (Variante 1). Bei dem für die Gemeinde Seevetal angesparten Beträgen wären dies Erträge von rund 11.600 € jährlich.

Ferner wurde zur Entscheidung gestellt die Ansparung bis 2027 weiter vorzunehmen und die Auszahlung ab 2028 über den Zeitraum von 15 Jahren zu verteilen (Variante 2). Nach derzeitigem Stand wären das rund 28.000 € Aufwendungen jährlich.

Als dritte Variante wurde die Möglichkeit eröffnet den derzeitigen Betrag in der Versorgungsrücklage zu belassen, keine Zuführungen vorzunehmen und die Auszahlung ab 2028 über den Zeitraum von 15 Jahren in Anspruch zu nehmen (Variante 3).

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen entsprechend der 2. Variante die Zahlungen wieder aufzunehmen und eine Auszahlung ab 2028 vorzunehmen.

Diese Empfehlung steht vor dem Hintergrund, dass die Versorgungslasten bis zum Jahr 2035 weiter ansteigen werden, wie es aus einem neueren versicherungsmathematischen Gutachten hervorgeht laut NVK. Durch ein erneutes Ansparen in die Versorgungsrücklage und eine spätere Entnahme könnte dieser Effekt zumindest abgefedert werden, was ein weiteres Ansparen in der derzeitigen Lage sinnvoll erscheinen lässt.

Die seitens der NVK zur Verfügung gestellte Grafik verdeutlicht die basierend auf dem Gutachten generelle Entwicklung:

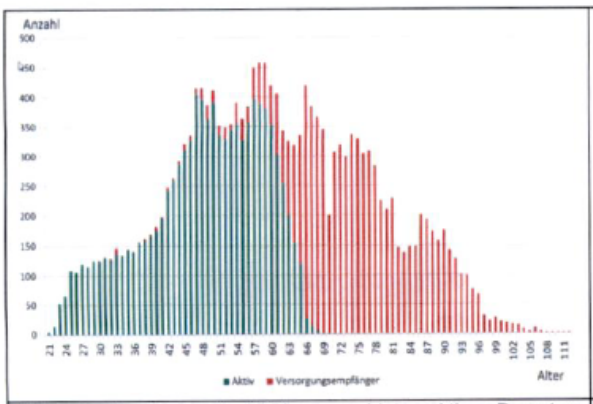

Altersstruktur der bei der NVK angemeldeten aktiven Beamten und Versorgungsempfänger

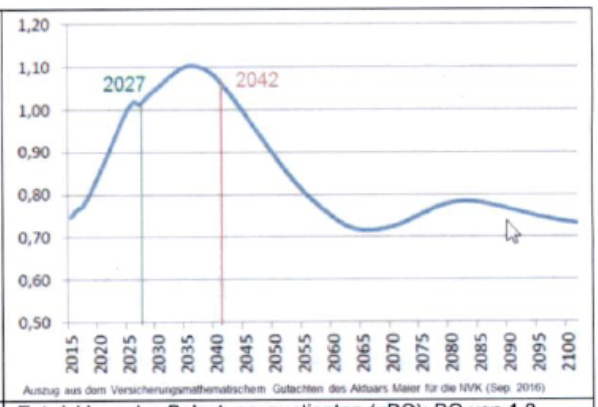

Entwicklung des Belastungsquotienten (=BQ): BQ von 1,0 bedeutet, einem Versorgungsempfänger steht ein aktiver Beamter gegenüber.

Finanzielle Auswirkungen:
ca. 28.000 jährlich

DIE BÜRGERMEISTERIN
Kirchstraße 11
21218 Seevetal

Vorlage

VO/0510/WP16-21

Amt:	**Kämmereiabteilung**	**Status:**	**öffentlich**
Auskunft erteilt:	**Herr Nitschke**	**Datum:**	**26.02.2018**

Annahme von Zuwendungen gem. § 26 KomHKVO über 2.000,00 €

Beratungsfolge:	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
14.03.2018 Verwaltungsausschuss			
15.03.2018 Rat der Gemeinde Seevetal			

Beschlussvorschlag:
Der Verwaltungsausschuss empfiehlt/der Rat der Gemeinde Seevetal beschließt gem. § 111 (7) NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO die Annahme der in der beigefügten Liste aufgeführten Zuwendung.

Sachverhalt:
Der Gemeinde Seevetal ist die in der beigefügten Liste aufgeführte Zuwendung angeboten worden.

Von der für die Verwendung zuständigen Dienststelle wird bestätigt, dass mit der Zuwendung keine Gegenleistung bzw. Vorteilsgewährung verbunden ist und die Zuwendung bestimmungsgemäß verwendet wird.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlage:
Spendenliste 2018

Bericht über die Zuwendungen 2018 an die Gemeinde und ihre Einrichtungen (§ 111 Abs.7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO)

Zuwendg. Datum	Zuwendungsgeber (Name, Ort)	Betrag Wert	G S	Zweckbestimmung	Beschreibung der Sachzuwendung	zust. Abt.
13.02.2018	Verein Hilfe für krebskranke Kinder e.V. , 21220 Seevetal	2.500,00 €	G	GS Horst		12

DIE BÜRGERMEISTERIN
Kirchstraße 11
21218 Seevetal

Vorlage

VO/0492/WP16-21

Amt:	**Kämmereiabteilung**	**Status:**	**öffentlich**
Auskunft erteilt:	**Herr Jenzen**	**Datum:**	**08.02.2018**

Überplanmäßige Aufwendungen für die Verrechnung von Betriebshofleistungen im Jahr 2017

Beratungsfolge:	**Ja**	**Nein**	**Enth.**
14.03.2018 Verwaltungsausschuss			
15.03.2018 Rat der Gemeinde Seevetal			

Beschlussvorschlag:
Der Verwaltungsausschuss empfiehlt / der Rat der Gemeinde Seevetal beschließt überplanmäßigen Aufwand beim Produktkonto 54101.4811000 in Höhe von 103.818,90 € für das Haushaltsjahr 2017.

Sachverhalt:
Im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 müssen alle erbrachten Betriebshofleistungen mit den Fachabteilungen abgerechnet werden. Der veranschlagte Aufwandsansatz von 700.000 € beim Konto 54101.4811000 (Straßen, Wege, Plätze) reicht nicht aus, so dass es notwendig ist die Ermächtigung um 103.818,90 € zu erhöhen.

Die Deckung des Mehraufwandes erfolgt durch Einsparungen bei den Konten 55301.4811000 und 51101.4291000.

Finanzielle Auswirkungen:
Dem Mehraufwand stehen Mehrerträge in gleicher Höhe beim Konto 57370.3811000 gegenüber.

DIE BÜRGERMEISTERIN
Kirchstraße 11
21218 Seevetal

Vorlage

VO/0477/WP16-21

Amt:	**Abgabenabteilung**	**Status:**	**öffentlich**
Auskunft erteilt:	**Herr Sieg**	**Datum:**	**22.01.2018**

Straßenabrechnungsprojekt "Rüstweg" Ost in Seevetal / Fleestedt (NKAG)

Beratungsfolge:		**Ja**	**Nein**	**Enth.**
13.02.2018	**Wege- und Verkehrsausschuss**			
14.03.2018	**Verwaltungsausschuss**			
15.03.2018	**Rat der Gemeinde Seevetal**			

Beschlussvorschlag:

„Im „Rüstweg“ zwischen „Marquardtsweg“ und „Mühlenweg“ ist ein beitragsfähiger Teilstreckenausbau erfolgt.

Für den Aufwand, der durch den Ausbau der Straßenentwässerung und des Gehweges entstanden ist, wird gem. § 6 Abs. 2 NKAG i.V.m. § 3 Abs. 2 StBS eine Aufwandsspaltung vorgenommen.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Gesamtaufwand wird nach § 4 Abs. 2 Nr. 2c) StBS auf 60% festgesetzt.

Der umzulegende Straßenausbauaufwand wird entsprechend § 5 StBS auf die Grundstücke verteilt, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme des „Rüstweges“ zwischen „Marquardtsweg“ und „Mühlenweg“ besondere wirtschaftliche Vorteile bietet. Diese Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

Die Grenzen des Abrechnungsgebietes bestimmen sich nach dem vorliegenden Plan, der mit dem Kostennachweis und dem Verteilungsnachweis anerkannt und festgestellt wird.“

Sachverhalt:

Im Vergleich zu den übrigen Straßen im Rüstgebiet wies der „Rüstweg“ zwischen „Marquardtsweg“ und „Mühlenweg“ vor den Baumaßnahmen einen weitaus besseren Zustand auf, so dass ein Vollausbau auf ganzer Länge nicht erforderlich war.
Im Bereich zwischen „Schlesierweg“ und „Mühlenweg“ konnte der Regenwasserkanal im sog. Inlinerverfahren beitragsfrei saniert werden. Baumaßnahmen an Fahrbahn und Gehweg waren hier nicht erforderlich.
Im Bereich zwischen „Marquardtsweg“ und „Schlesierweg“ musste der unterdimensionierte Regenwasserkanal erneuert werden. Hierbei wurden auch Maßnahmen am teilweise zu schmalen Gehweg erforderlich, der zugleich in Pflasterbauweise verbreitert worden ist.
Gehweg und Entwässerung zwischen „Marquardtsweg“ und „Mühlenweg“ weisen nunmehr einen Zustand auf, der keinen weiteren Ausbau erfordert. Demzufolge scheidet eine Abschnittsbildung aus. Es handelt sich um einen beitragsfähigen Teilstreckenausbau, an dem auch die Anlieger zu beteiligen sind, in deren Bereich keine beitragsfähigen Baumaßnahmen erfolgt sind.
Die punktuellen Aufpflasterungen im Fahrbahnbereich werden nicht veranlagt.

Da nur der Ausbau der Straßenentwässerung und des Gehweges zur Abrechnung kommt, ist für das Entstehen der Beitragspflicht ein Ratsbeschluss über die Aufwandsspaltung erforderlich.

Zur Abrechnung werden folgende Einzelheiten dargelegt:

1. Rechtsgrundlage

Die Abrechnung erfolgt nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Seevetal vom 29.03.2006 (StBS), da es sich bei den durchgeführten Maßnahmen um beitragsfähige Erneuerungen und Verbesserungen handelt. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Ratsbeschluss über die Aufwandsspaltung.

2. Aufwandsspaltung

Da die straßenbauliche Maßnahme nicht alle Teileinrichtungen der Straße betrifft, sondern nur die Straßenentwässerung und den Gehweg, ist für die Abrechnung der hierfür entstandenen Aufwendungen nach § 6 Abs. 2 NKAG i.V.m. § 3 Abs. 2 StBS eine Aufwandsspaltung vorzunehmen.

3. Abrechnungsgebiet

Der „Rüstweg“ zwischen „Marquardtsweg“ und „Mühlenweg“ bildet mit den Grundstücken, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlage besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, das Abrechnungsgebiet.

4. Ausbauaufwand

Gehweg	30.343,65 €
Entwässerung	28.946,66 €
Ingenieurkosten	8.015,29 €
Fremdfinanzierungskosten:	511,25 €
Gesamtaufwand:	**67.816,85 €**

5. Anteil der Beitragspflichtigen und der Gemeinde am Aufwand

Der „Rüstweg“ dient überwiegend dem innerörtlichen Verkehr. Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand der Straßenentwässerung und des Gehweges beträgt somit gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2c & d) StBS 60%, also 40.690,11€.
Der Anteil der Gemeinde am Aufwand beläuft sich auf 27.126,74 €.

6. Verteilungsmaßstab

Der umzulegende Straßenausbauaufwand in Höhe von 40.690,11 € wird entsprechend § 5 StBS im Verhältnis der Grundstücksflächen zueinander auf die Grundstücke verteilt, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme des „Rüstweges“ zwischen „Marquardtsweg“ und „Mühlenweg“ einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet. Bei der vorgenannten Verteilung wird eine unterschiedliche Nutzung nach Art und Maß durch entsprechende Nutzungsfaktoren berücksichtigt. Diese betragen bei eingeschossig bebauten Grundstücken 1,00 und bei zweigeschossig bebauten Grundstücken 1,25.
Der Straßenausbaubeitrag beträgt pro m² Beitragsfläche 2,15 €.
Die Prognose lag bei 3,00 €/m².

Finanzielle Auswirkungen:

Beitragseinnahme von rd. 38.000 €

Anlage/n:

Lageplan Abrechnungsgebiet

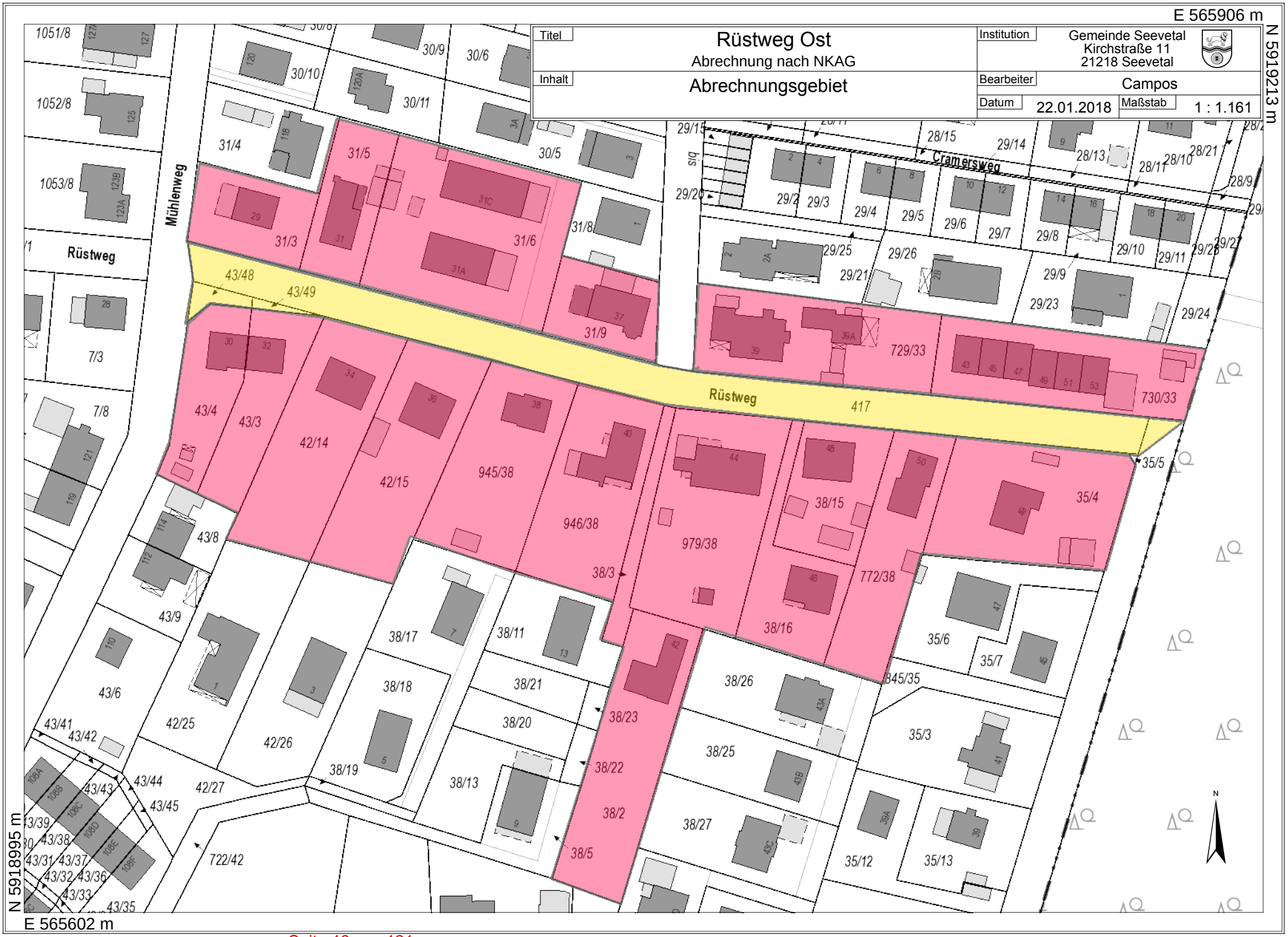
E 565906 m
N 5919213 m
Titel
Rüstweg Ost
Abrechnung nach NKAG
Inhalt
Abrechnungsgebiet
Institution
Gemeinde Seevetal
Kirchstraße 11
21218 Seevetal
Bearbeiter
Campos
Datum
22.01.2018
Maßstab
1 : 1.161
Rüstweg
Mühlenweg
Cramersweg
N 5918995 m
E 565602 m

DIE BÜRGERMEISTERIN
Kirchstraße 11
21218 Seevetal

Gemeinde Seevetal

Vorlage

VO/0464/WP16-21

Amt:	**Bauverwaltungsabteilung**	**Status:**	**öffentlich**
Auskunft erteilt:	**Frau Kordländer**	**Datum:**	**15.01.2018**

Widmung der Straße "Roetenweg" im Gemeindeteil Glüsingen und Widmungsergänzung der Straßen "Mühlenweg" und "Fernsicht" im Gemeindeteil Fleestedt

Beratungsfolge:		**Ja**	**Nein**	**Enth.**
30.01.2018	**Ortsrat Fleestedt / Glüsingen / Beckedorf / Metzendorf**			
13.02.2018	**Wege- und Verkehrsausschuss**			
14.03.2018	**Verwaltungsausschuss**			
15.03.2018	**Rat der Gemeinde Seevetal**			

Beschlussvorschlag:

Der Ortsrat Fleestedt / Glüsingen / Beckedorf / Metzendorf, der Wege- und Verkehrsausschuss und der Verwaltungsausschuss empfehlen, der Rat der Gemeinde Seevetal beschließt die Widmung der Straße "Roetenweg" und die Widmungsergänzungen der Straßen "Mühlenweg" und "Fernsicht"gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)

Sachverhalt:

Die nachfolgend aufgeführten Straßen liegen in der Gemarkung Fleestedt, Beckedorf und Glüsingen, Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg und sollen gemäß § 6 NStrG, dem öffentlichen Verkehr gewidmet bzw. die Widmung um Straßenabschnitte ergänzt werden. Die neu zu widmenden Flächen sind in den anliegenden Lageplänen schraffiert dargestellt.
Träger der Straßenbaulast und Eigentümer der Straßenflächen ist die Gemeinde Seevetal.
Die Widmung ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Entstehung öffentlicher Straßen. Der zuständige Baulastträger ist gesetzlich verpflichtet, und zwar im Rahmen der Daseinsfürsorge, die Verkehrswege für die Bedürfnisse der Allgemeinheit bereit zu stellen und sie für diese Zwecke zu widmen.

Mit der Widmung eröffnet sich der Allgemeingebrauch und den Anliegern der Anliegergebrauch in der Gestalt der Zufahrt und des Zugangs.
Darüber hinaus ist die Widmung u.a. die rechtliche Grundlage für die Veranlagung der Straßenreinigung und der Straßenabrechnung, für die Erteilung bzw. Untersagung von Sondernutzungen sowie für die Übertragung der Sommer und Winterreinigung der Geh- und Radwege auf die Anlieger.

Widmung

- Roetenweg
Die Straße hat eine Gesamtlänge von 107 m und besteht aus den Flurstücken 33/9, 36/8 und 179/104 teilweise, Flur 4, Gemarkung Glüsingen. Sie beginnt im Westen an der Straße "Auf dem Kamp", Flurstück 139 der Flur 3 und endet im Osten an dem Grundstück, Flurstück 174/43 der Flur 4 in der Gemarkung Glüsingen.

Widmungsergänzungen

- Mühlenweg
Die Straße "Mühlenweg" ist in einer Länge von 2.155 m dem öffentlichen Verkehr gewidmet und soll um 51,5 m Straßenlänge und 47,5 m Geh- und Radwegeverbindung zur Straße "Fernsicht" ergänzt werden.
Die Straße hat dann mit dem Verbindungsweg eine Gesamtlänge von 2.254 m und besteht aus den Flurstücken 65/2, 97/9 tlw., 102/9, 102/11, 25/14, 26/10, 26/13, 26/20, 26/17, 1/5, 1/10, 1/18, 463/14, 463/25, 463/24, 414/7, 1/7, 3/22, 46/11, 3/3, 46/5, 47/8, 49/21 tlw., 47/9, 49/23, 47/4, 49/13, 415/1, 1074/8, 22/8, 9/7, 47/8 und 49/21 tlw. der Flur 3 und 4 Gemarkung Beckedorf und der Flur 1 und 2 Gemarkung Fleestedt. Sie beginnt im Westen an der "Beckedorfer Straße", Flurstück 62/8 der Flur 2, Gemarkung Beckedorf und endet im Norden mit einer Kehre an dem Grundstück, Flurstück 21/2 und 9/2 der Flur 2 in der Gemarkung Fleestedt.

- Fernsicht

Die Straße "Fernsicht" ist in einer Länge von 205 m dem öffentlichen Verkehr gewidmet und soll um 43 m Straßenlänge ergänzt werden.
Die Straße hat dann eine Gesamtlänge von 248 m und besteht aus den Flurstücken 53/16, 50/18 tlw., 53/18, 50/16, 50/4, 50/14, 50/12, 50/10,50/8, 49/22und 49/21 tlw., Flur 2, Gemarkung Fleestedt. Sie beginnt im Süden an der "Winsener Landstraße", Flurstück 425/8 und endet im Norden mit einer Kehre und im Westen in Höhe des Grundstücks, Flst. 49/19 der Flur 2 in der Gemarkung Fleestedt.

Finanzielle Auswirkungen:
- Keine -

Anlage/n:
Lageplan Widmung Roetenweg
Lageplan Widmungsergänzung Mühlenweg
Lageplan Widmungsergänzung Fernsicht

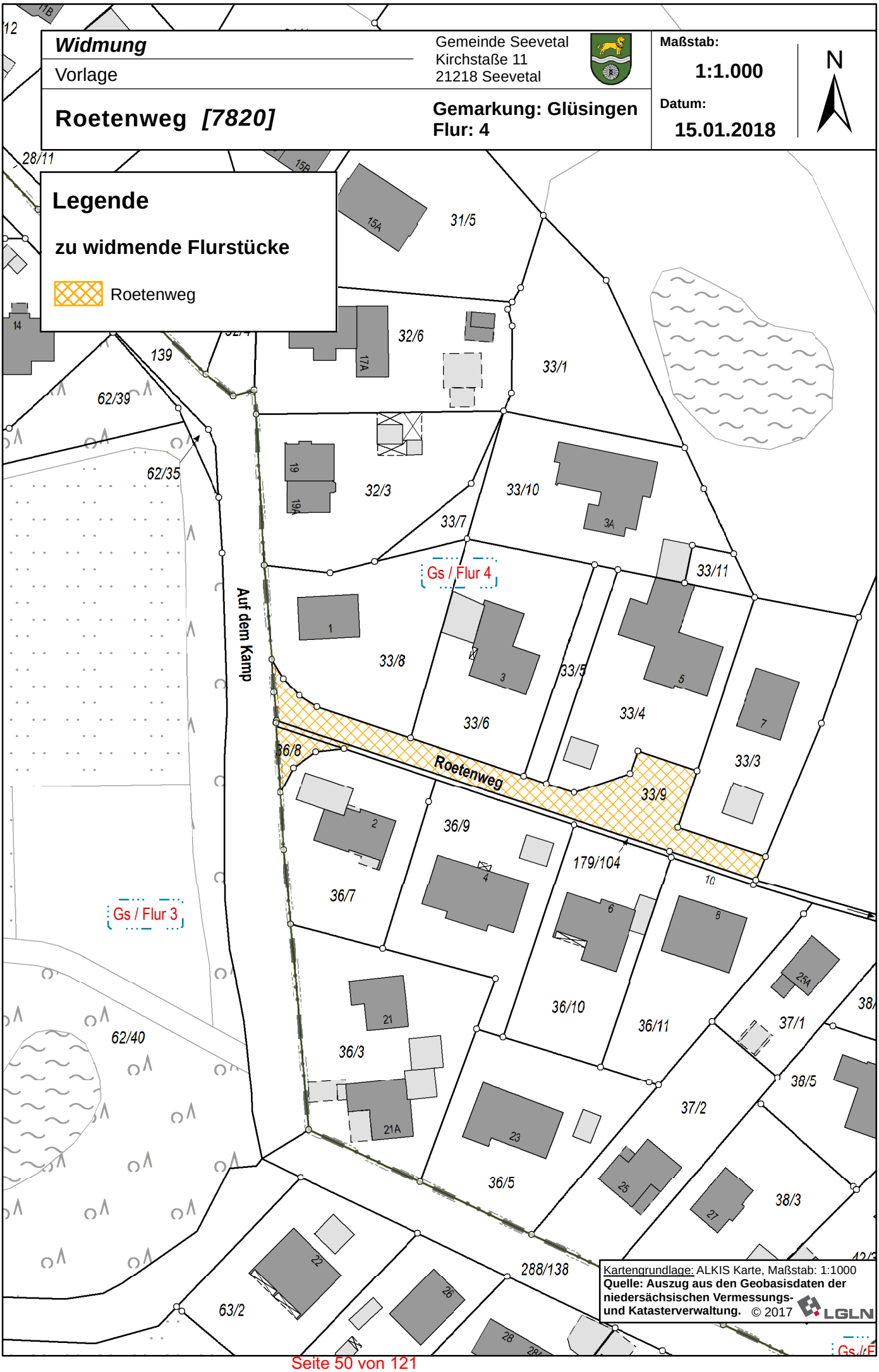
Widmung
Vorlage
Roetenweg [7820]
Gemeinde Seevetal
Kirchstaße 11
21218 Seevetal
Gemarkung: Glüsingen
Flur: 4
Maßstab:
1:1.000
Datum:
15.01.2018
N
Legende
zu widmende Flurstücke
Roetenweg
Auf dem Kamp
Roetenweg
Gs / Flur 4
Gs / Flur 3
31/5
32/6
33/1
32/3
33/10
33/7
33/11
33/8
33/5
33/6
33/4
33/3
36/8
33/9
36/9
179/104
36/7
36/10
36/11
37/1
36/3
37/2
36/5
38/3
62/39
62/35
62/40
63/2
288/138
Kartengrundlage: ALKIS Karte, Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2017 LGLN

Widmungsergänzung

Vorlage

Gemeinde Seevetal
Kirchstaße 11
21218 Seevetal

Maßstab: 1:5.000

Datum: 12.01.2018

N

Mühlenweg *[7010]*

Gemarkung: Fleestedt/Beckedorf
Flur: Fl 1, 2; Bd 1, 3, 4

Legende

gewidmete_Flurstücke

Mühlenweg,

Mühlenweg, Ergänzung 01/2018

Detailansicht zur Widmungsergänzung:

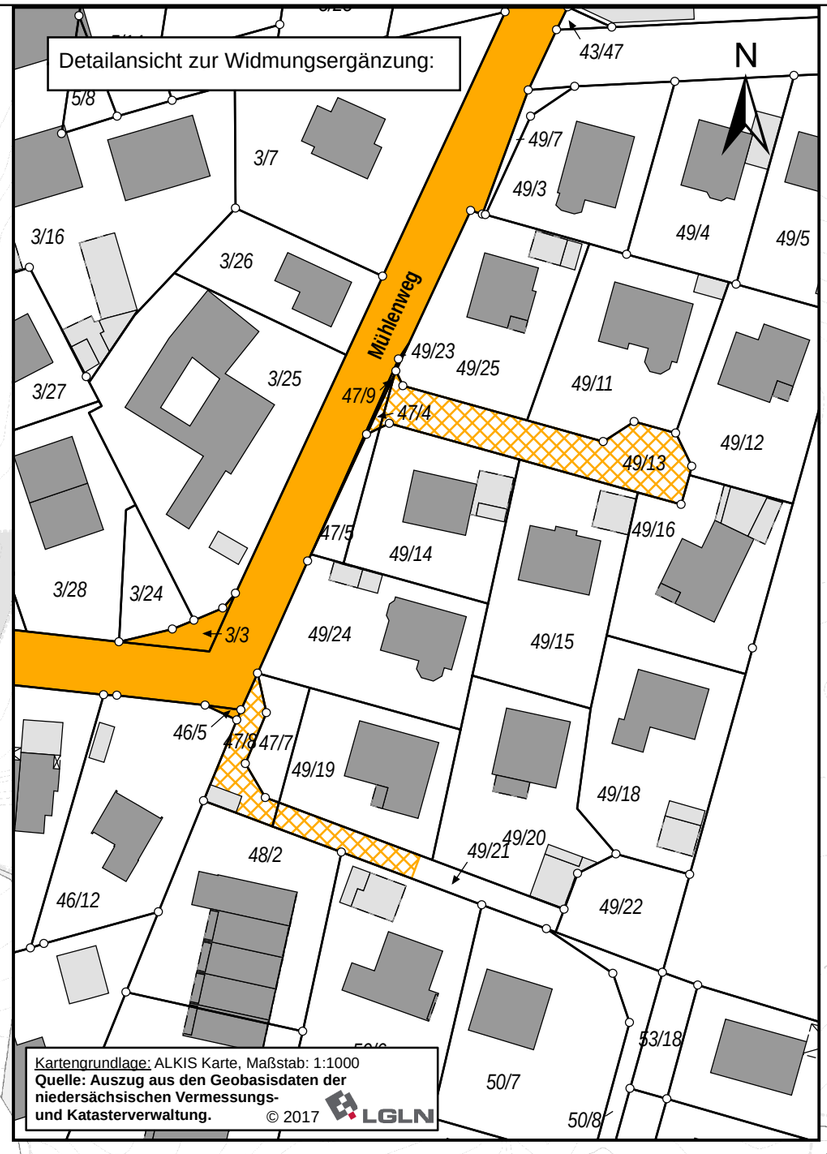

Kartengrundlage: ALKIS Karte, Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2017 LGLN

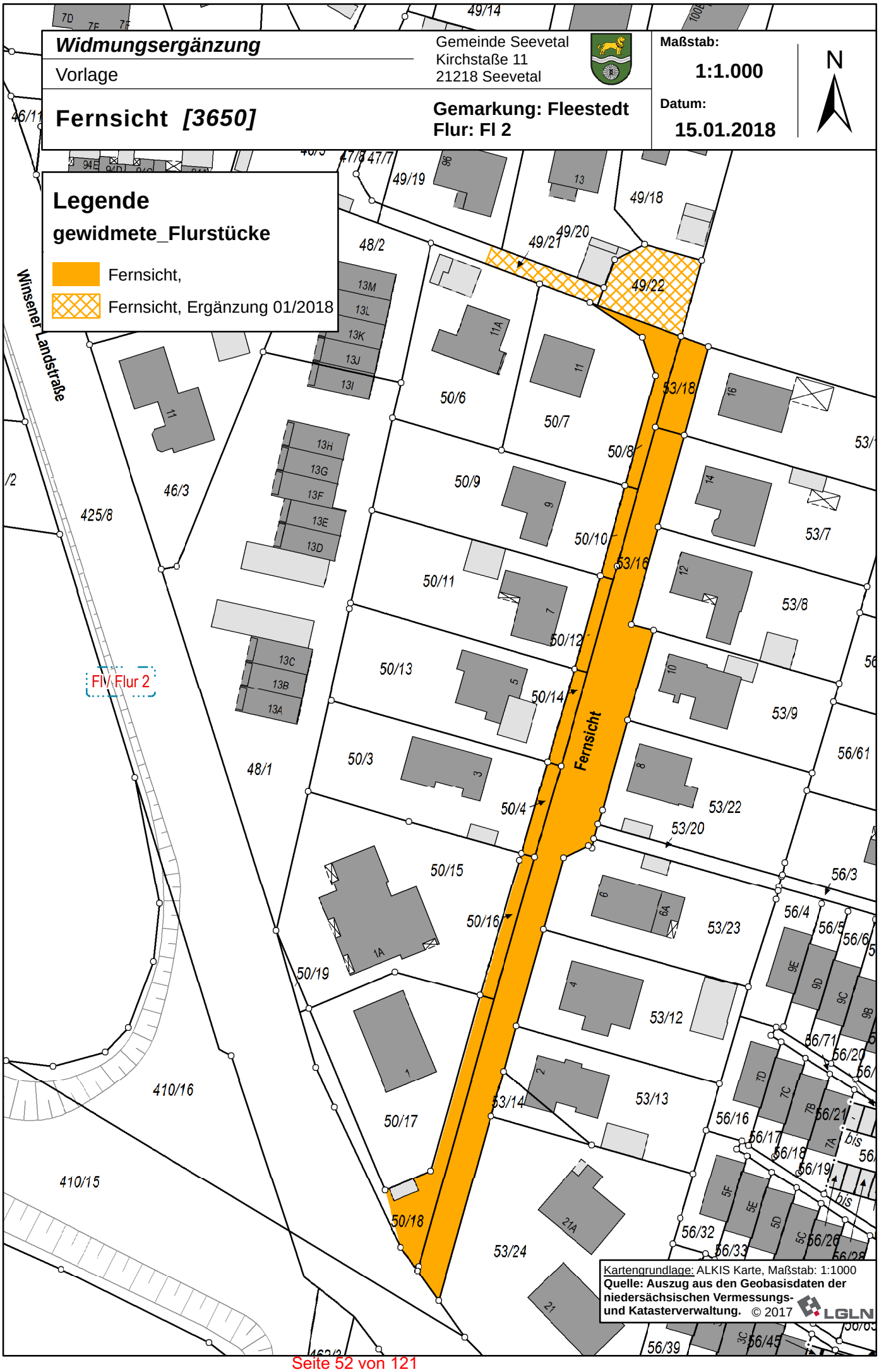
Widmungsergänzung
Vorlage
Fernsicht [3650]
Gemeinde Seevetal
Kirchstaße 11
21218 Seevetal
Gemarkung: Fleestedt
Flur: Fl 2
Maßstab:
1:1.000
Datum:
15.01.2018
N
Legende
gewidmete_Flurstücke
Fernsicht,
Fernsicht, Ergänzung 01/2018
Winsener Landstraße
Fernsicht
Fl / Flur 2
49/14
49/19
49/18
49/20
49/21
49/22
48/2
50/6
50/7
50/8
50/9
50/10
50/11
50/12
50/13
50/14
50/3
48/1
50/4
50/15
50/16
50/19
50/17
50/18
53/18
53/16
53/8
53/7
53/9
53/22
53/20
53/23
53/12
53/13
53/14
53/24
56/61
56/3
56/4
56/5
56/6
56/71
56/20
56/21
56/16
56/17
56/18
56/19
56/32
56/33
56/39
56/45
46/3
425/8
410/16
410/15
Kartengrundlage: ALKIS Karte, Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2017 LGLN

DIE BÜRGERMEISTERIN
Kirchstraße 11
21218 Seevetal

Gemeinde Seevetal

Vorlage

VO/0465/WP16-21

Amt:	**Bauverwaltungsabteilung**	**Status:**	**öffentlich**
Auskunft erteilt:	**Frau Kordländer**	**Datum:**	**15.01.2018**

Widmung der Straßen "Am Saal" und "Alte Gärtnerei" im Gemeindeteil Meckelfeld

Beratungsfolge:		**Ja**	**Nein**	**Enth.**
30.01.2018	**Ortsrat Meckelfeld / Klein-Moor**			
13.02.2018	**Wege- und Verkehrsausschuss**			
14.03.2018	**Verwaltungsausschuss**			
15.03.2018	**Rat der Gemeinde Seevetal**			

Beschlussvorschlag:

Der Ortsrat Meckelfeld / Klein Moor, der Wege- und Verkehrsausschuss und der Verwaltungsausschuss empfehlen, der Rat der Gemeinde Seevetal beschließt die Widmung der Straßen "Alte Gärtnerei und Am Saal" gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)

Sachverhalt:

Die nachfolgend aufgeführten Straßen liegen in der Gemarkung Meckelfeld, Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg und sollen gemäß § 6 NStrG, nach dem der Straßenausbau und die Übergabe der Flächen abgeschlossen ist, dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Die neu zu widmenden Flächen sind in den anliegenden Lageplänen schraffiert dargestellt.

Die Widmung ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Entstehung öffentlicher Straßen. Der zuständige Baulastträger ist gesetzlich verpflichtet, und zwar im Rahmen der Daseinsfürsorge, die Verkehrswege für die Bedürfnisse der Allgemeinheit bereit zu stellen und sie für diese Zwecke zu widmen.

Mit der Widmung eröffnet sich der Allgemeingebrauch und den Anliegern der Anliegergebrauch in der Gestalt der Zufahrt und des Zugangs.

Darüber hinaus ist die Widmung u.a. die rechtliche Grundlage für die Veranlagung der Straßenreinigung und der Straßenabrechnung, für die Erteilung bzw. Untersagung von

Sondernutzungen sowie für die Übertragung der Sommer und Winterreinigung der Geh- und Radwege auf die Anlieger.

Widmung

-Alte Gärtnerei

Die Straße hat eine Gesamtlänge von 146 m und besteht aus dem Flurstück 57/25, Flur 1, Gemarkung Meckelfeld. Sie beginnt im Osten an der Straße "Am Blöcken", Flurstück 57/30 der Flur 1 und endet im Süden mit einer Kehre an dem Grundstück, Flurstück 57/16 der Flur 1 in der Gemarkung Meckelfeld.
Träger der Straßenbaulast sowie Eigentümer der Straßenflächen ist die Gemeinde Seevetal.

-Am Saal

Die Straße hat eine Gesamtlänge von 228 m und besteht aus den Flurstücken 13/35, 13/48, 13/5713/49, 13/37, 13/51, 13/4013/43, 13/53, 13/54, 13/36 tlw. und 13/56 tlw., Flur 7, Gemarkung Meckelfeld. Sie beginnt im Osten an der "Glüsinger Straße", Flurstück 73/7 der Flur 7 und endet im Süden mit einer Kehre an dem Grundstück, Flurstück 12/4 der Flur 7 in der Gemarkung Meckelfeld.
Träger der Straßenbaulast sowie Eigentümer der Straßenflächen ist, bis auf die Flurstücke 13/36 tlw. und 13/56 tlw., die Gemeinde Seevetal. Die Eigentümerin (Erste Grundstücksverwaltungsgesellschaft Meckelfeld mbH hat der Widmung der beiden Teilflächen bereits im Städtebaulichen Vertrag durch eine entsprechende Erklärung zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

-Keine-

Anlage/n:

Lageplan Widmung "Alte Gärtnerei"
Lageplan Widmung "Am Saal"

Widmung

Vorlage

Am Saal *[1750]*

Gemeinde Seevetal
Kirchstaße 11
21218 Seevetal

Gemarkung: Meckelfeld
Flur: 7

Maßstab:
1:1.000

Datum:
15.01.2018

N

Legende

zu widmende Flurstücke

Am Saal

Me / Flur 8

Me / Flur 7

Am Saal

Glüsinger Straße K 34

Kartengrundlage: ALKIS Karte, Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2017 LGLN

Widmung

Vorlage

Alte Gärtnerei [1050]

Gemeinde Seevetal
Kirchstaße 11
21218 Seevetal

Gemarkung: Meckelfeld
Flur: 1

Maßstab: 1:1.000

Datum: 11.01.2018

N

Legende

Widmung

- Widmungen (Stand 11.01.2018)
- Alte Gärtnerei, neu zu widmen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2017 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

DIE BÜRGERMEISTERIN
Kirchstraße 11
21218 Seevetal

Gemeinde Seevetal

Vorlage

VO/0466/WP16-21

Amt:	**Bauverwaltungsabteilung**	**Status:**	**öffentlich**
Auskunft erteilt:	**Frau Kordländer**	**Datum:**	**15.01.2018**

Widmungsergänzung der Straßen "Bosteler Feld" (alt: Am Bauhof) , "In der Guten Zeit"(alt: Lindhorster Straße), "Am Heersberg" und Einziehung von Teilstücken der Straßen "Lindhorster Straße" und "Am Heersberg" (neu: Heershang) im Gemeindteil Hittfeld und Lindhorst

Beratungsfolge:		**Ja**	**Nein**	**Enth.**
30.01.2018	**Ortsrat Hittfeld / Emmelndorf / Helmstorf / Lindhorst**			
13.02.2018	**Wege- und Verkehrsausschuss**			
14.03.2018	**Verwaltungsausschuss**			
21.06.2018	**Rat der Gemeinde Seevetal**			

Beschlussvorschlag:

Der Ortsrat Hittfeld / Emmelndorf / Helmstorf / Lindhorst, der Wege- und Verkehrsausschuss und der Verwaltungsausschuss empfehlen, der Rat der Gemeinde Seevetal beschließt die Widmungsergänzungen der Straßen "Bosteler Feld, In der Guten Zeit und Am Heersberg" um die neu hinzugekommenen Straßenabschnitte gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und die Einziehung von Teilstücken der Straßen "Lindhorster Straße und Heershang gemäß § 8 NStrG

Sachverhalt:

Die Straßen "Bosteler Feld, Am Heersberg und In der Guten Zeit" liegen in der Gemakung Hittfeld und Lindhorst, Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg und sollen gemäß § 6 NStrG, um die in den anliegenden Lageplänen gelb schraffiert dargestellten Straßenabschnitte ergänzt werden.

Träger der Straßenbaulast sowie Eigentümer der Straßenflächen "Am Heersberg und In der Guten Zeit" ist die Gemeinde Seevetal.

Die neu hinzugekommenen Straßenflächen der Straße "Bosteler Feld" befinden sich noch im Eigentum des Erschließers (WLH Wirtschaftsförderung im Landkreis Harburg GmbH).

Die Widmung dieser Straßenfläche soll bereits jetzt erfolgen, da die Gewerbeerschließungsstraße endgültig fertiggestellt ist und durch die Ansiedlung der Gewerbebetriebe dort bereits öffentlicher Verkehr stattfindet.
Der Erschließer, die WLH hat der Widmung der neu hinzugekommenen Straßenfläche bereits im Erschließungsvertrag zugestimmt.

Die Straßenabschnitte der Straßen “In der Guten Zeit (Lindhorster Straße) und Heershang (Am Heersberg), die gemäß § 8 NStrG eingezogen werden sollen, da sie für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden sind, sind in den anliegenden Lageplänen rot schraffiert dargestellt.

Die Widmung ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Entstehung öffentlicher Straßen. Der zuständige Baulastträger ist gesetzlich verpflichtet, und zwar im Rahmen der Daseinsvorsorge, die Verkehrswege für die Bedürfnisse der Allgemeinheit bereit zu stellen und sie für diese Zwecke zu widmen.
Mit der Widmung eröffnet sich der Allgemeingebrauch und den Anliegern der Anliegergebrauch in der Gestalt der Zufahrt und des Zugangs.
Darüber hinaus ist die Widmung u.a. die rechtliche Grundlage für die Veranlagung der Straßenreinigung und der Straßenabrechnung, für die Erteilung bzw. Untersagung von Sondernutzungen sowie für die Übertragung der Sommer- und Winterreinigung der Geh- und Radwege.

Widmungsergänzungen:

-Bosteler Feld
Die Straße “Bosteler Feld“ ist in einer Länge von 309 m dem öffentlichen Verkehr gewidmet und soll um den neu hinzugekommenen Straßenabschnitt in einer Länge von 359 m ergänzt werden. Die Straße hat dann eine Gesamtlänge von 668 m und besteht aus den Flurstücken 1/13, 15/10, 15/36, 15/38, 73/3, 15/41, 13/2, 12,13, 26/7 und 26/6 der Flur 8 und 17 in der Gemarkung Hittfeld. Sie beginnt im Süden an der “Maschener Straße“, Flurstück 6/19, Flur 8 und endet im Norden an der Straße “Karoxbosteler Chaussee“, Flurstück 65/15, Flur 17 in der Gemarkung Hittfeld.

-Am Heersberg
Die Straße “Am Heersberg“ ist in einer Länge von 225 m dem öffentlichen Verkehr gewidmet und soll um den neu hinzugekommenen Straßenabschnitt in einer Länge von 330 m ergänzt werden. Die Straße hat dann eine Gesamtlänge von 555 m und besteht aus den Flurstücken 23/4, 17,11, 44/1 tlw., 19/7, 20/5, 21/5, 26/4 und 42/7 Flur 12 in der Gemarkung Hittfeld. Sie beginnt im Osten an der “Jesteburger Straße“, Flurstück 43/8, Flur 12 und endet im Süden am Grundstück, Flurstück 83/3, Flur 6 in der Gemarkung Hittfeld.

-In der Guten Zeit

Die Straße “In der Guten Zeit“ ist in einer Länge von 400 m dem öffentlichen Verkehr gewidmet und soll um den neu hinzugekommenen Straßenabschnitt in einer Länge von 110 m ergänzt werden. Die Straße hat dann eine Gesamtlänge von 510 m und besteht aus den Flurstücken 21/10, 21/12, 35/2, 1/3, 16, 148/1 Flur 10, 7 und 1 in der Gemarkung Lindhorst. Sie beginnt im Westen an der “Maschener Straße“, Flurstück 21/13, Flur 10 und endet im Süden an der “Ringstraße“, Flur 3 in der Gemarkung Hittfeld.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine -

Anlage/n:

Lageplan Widmungsergänzung Bosteler Feld
Lageplan Widmungsergänzung In der Guten Zeit, Teileinzug Lindhorster Straße
Lageplan Widmungsergänzung Am Heersberg, Teileinzug Heershang

Widmungsergänzung

Vorlage

Straße: **Bosteler Feld *[2650]***
[ehem.: Am Bauhof (nord)]

Gemarkung: **Hittfeld** Flur: **8, 17**

Maßstab: **1:1.500**

Datum: **12.01.2018**

Gemeinde Seevetal
Kirchstaße 11
21218 Seevetal

N

Legende

WIDMUNG, BEMERKUNGE

Bosteler Feld, Widmungsergänzung

Bosteler Feld

zu TOP 16

Hi / Flur 17

Hi / Flur 4

Hi / Flur 8

Hi / Flur 9

Karoxbosteler Chaussee

Bosteler Feld

Werkstraße

Maschener Straße

Kartengrundlage: ALKIS Karte, Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2017 LGLN

Widmungsfortführung

[ehem.: Lindhorster Straße]

In der Guten Zeit [5710]

Gemeinde Seevetal
Kirchstaße 11
21218 Seevetal

Gemarkung: Hittfeld, Lindhorst
Flur: 10 (Hi), 7 (Lh)

Maßstab: 1:1.500

Datum: 11.01.2018

N

Legende

gewidmete Flurstücke

- In der Guten Zeit (Lindhorster Str.)
- ehem. Lindhorster Str., Teileinzug im Parallelverfahren
- In der Guten Zeit, neu zu widmen

Beim Bassenstiege

Im Ramstal

In der guten Zeit

zu TOP 16

Zu

Maschener Straße

In der Guten Zeit

Domänenweg

Im Großen Hof

Ringstraße

Waage

18/13 38/5 22/6 36/4 37/3 21/8 35/3 21/6 21/13 21/10 21/5 21/12 35/2 20 1/1 1/3 1/4 2/1 2/3 3/1 4/1 4/2 5/1 5/2 6/3 6/4 6/2 7/7 7/1 7/2 7/3 8/1 8/2 8/3 9/1 9/2 9/3 10/1 10/2 10/3 10/4 10/5 10/8 10/9 10/10 10/11 10/12 10/13 10/14 11 16 45/30 45/31 45/29 45/26 45/14 45/13 45/27 45/15 45/16 45/17 45/20 45/21 45/18 45/19 45/5 45/6 45/25 45/7 45/23 45/8 45/24 45/33 45/22 46/9 199/8 3/2 3/3 28/4 148/1 148/2 167/1 167/2 167/4 167/5 168/1 168/2 168/3 168/5 168/6 168/7 168/8 168/9 168/10 168/11 168/12 169 170 172/2 199/3 264/171 268/172

Kartengrundlage: ALKIS Karte, Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2017 LGLN

Widmungsfortführung / Teileinziehung

Vorlage

Gemeinde Seevetal
Kirchstaße 11
21218 Seevetal

Maßstab: 1:1.500

Datum: 15.01.2018

N

Am Heersberg / Heershang

Gemarkung: Hittfeld
Flur: 12

Legende

gewidmete_Flurstücke

- Am Heersberg wird zu Heershang
- Am Heersberg,
- Am Heersberg (Heershang), Teileinzug
- Am Heersberg, Umstufung zu K 77
- Am Heersberg, neu zu widmen

Heershang
Am Heersberg
Maschener Straße
Jesteburger Straße
Im Ramstal
Auf dem Heersberge

Kartengrundlage: ALKIS Karte, Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2017 LGLN

DIE BÜRGERMEISTERIN
Kirchstraße 11
21218 Seevetal

Gemeinde Seevetal

Vorlage

VO/0494/WP16-21

Amt:	**Planungsabteilung**	**Status:**	**öffentlich**
Auskunft erteilt:	**Herr Patzwaldt**	**Datum:**	**08.02.2018**

Bauleitplanung der Gemeinde Seevetal
Bebauungsplan Hittfeld 43 "Eddelsen - Bei den langen Stücken" mit örtlichen Bauvorschriften
-Abwägungsbeschluss zu den während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen
-Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB

Beratungsfolge:		**Ja**	**Nein**	**Enth.**
13.03.2018	**Ausschuss für Planung und Umweltschutz**			
14.03.2018	**Verwaltungsausschuss**			
15.03.2018	**Rat der Gemeinde Seevetal**			

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz /Der Verwaltungsausschuss empfiehlt zu beschließen, /Der Rat beschließt,

1. die Vorschläge zur Abwägung zu den während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen,

2. den Bebauungsplan Hittfeld 43 „Eddelsen – Bei den langen Stücken“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §10 BauGB und § 84 NBauO als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht.

Sachverhalt:
Ausgehend von den verkehrlichen Belastungen hat die Gemeinde Seevetal lange Zeit keine baulichen Entwicklungen für den Ort Eddelsen vorgesehen. Nachdem Anfang der Jahrtausendwende absehbar war, dass es durch den möglichen Bau einer Entlastungsstraße zu spürbaren Veränderungen im Schwerlastverkehr innerhalb der Ortslage kommen kann, sind im Flächennutzungsplan 2000 erstmals Neubauflächen westlich und südlich des Ortes aufgenommen worden.

Die IDB der Sparkasse Harburg Buxtehude ist in 2016 an die Gemeinde herangetreten und hat angefragt, ob eine Planung für Eddelsen die Unterstützung durch die Gemeinde finden würde. Die Grundstücke am westlichen Ortsrand seien durch vertragliche Vereinbarungen sichergestellt, so dass die IDB anfallende Kosten für Planung und Durchführung der Erschließung übernehmen würde. Die IDB hat mit der Bauleitplanung das bekannte Büro a+s aus Hamburg beauftragt, das seinerseits eine Entwurfsidee entwickelt hat. Das Konzept geht geringfügig über die im Flächennutzungsplan gekennzeichnete Darstellung in westlicher Richtung hinaus, sieht jedoch eine größere Eingrünung der Neubausiedlung in Form einer Obstbaumwiese (auch als Ersatz für die vorhandene Hecke) vor.

Dieser Vorentwurf war die Grundlage für eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg empfahl die Erstellung eines Lärmgutachtens, um sicherzustellen, dass die aus der gewerblichen Nutzung entstehenden Lärmwerte im künftigen Wohngebiet gemäß TA-Lärm eingehalten werden. Die Untersuchung wurde seitens der IDB in Auftrag gegeben und ergab, dass der Schutz vor Lärm gewährleistet ist. Insgesamt ließen die Stellungnahmen aus diesem Verfahrensschritt den Rückschluss zu, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen, so dass in der Folge die Beteiligung des Ortsrates (am 29.08.2017) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (vom 12.09. -02.10.2017) durchgeführt wurde. Durch das Beteiligungsverfahren wurden keine planungsrelevanten Änderungen erforderlich.

Zwischenzeitlich ist die Infrastruktur im Ort weitgehend ausgebaut, so dass ein Anschluss des Plangebietes an die Ver- und Entsorgung möglich ist. An dem in 2018 vorgesehenen Bau des Regenwasserrückhaltebeckens wird sich die IDB kostenmäßig beteiligen.

Als nächster Verfahrensschritt wurde der Entwurf des Bebauungsplanes vom 06.12.2017 bis 15.01.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Hinweise und Anregungen aus der Stellungnahme des Landkreises wurden aufgegriffen und haben zur Änderungen in den Formulierungen geführt, um eine bessere Rechtssicherheit zu gewährleisten. Dies betraf u. a. Regelungen zur Oberflächenentwässerung, zu Natur und Landschaft sowie zur Bebauung mit Doppelhäusern. Auch die weiteren Stellungnahmen ergaben erneut, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Lediglich der Vertreter des BUND lehnt die Planung in Gänze ab, jedoch werden die dortigen Aussagen inhaltlich nicht geteilt, so dass empfohlen wird, den Anregungen nicht zu folgen.

Seitens der Bürger und Bürgerinnen sind keine Anregungen während der Öffentlichen Auslegung vorgetragen worden. Die Anregungen der Träger Öffentlicher Belange betreffen keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen. Somit sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, und es ist keine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Damit sind die Voraussetzungen gegeben, den Bebauungsplan Hittfeld 43 „Bei den langen Stücken“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung zu beschließen. Parallel ist die Ausarbeitung eines Erschließungsvertrages vorgesehen, der die Umsetzung der Maßnah-

men und deren kostenmäßige Ausstattung sicherstellt.

Finanzielle Auswirkungen:
keine

Anlagen:
Satzung des Bebauungsplanes Hittfeld 43 „Eddelsen – Bei den langen Stücken“
Begründung zum Bebauungsplan Hittfeld 43 „Eddelsen – Bei den langen Stücken“
Abwägungsvorschlag zu den während der öffentlichen Auslegung eingegangen Stellungnahmen

SATZUNG DER GEMEINDE SEEVETAL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN HITTFELD 43 "Eddelsen - Bei den langen Stücken" mit örtlichen Bauvorschriften

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuchs (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)), der § 84 der Niedersächsischen Bauordnung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seevetal den Bebauungsplan Hittfeld 43 Eddelsen - Bei den langen Stücken" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Seevetal, den ..... Siegel

.....
Bürgermeisterin

PLANZEICHNUNG M 1 : 1.000

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

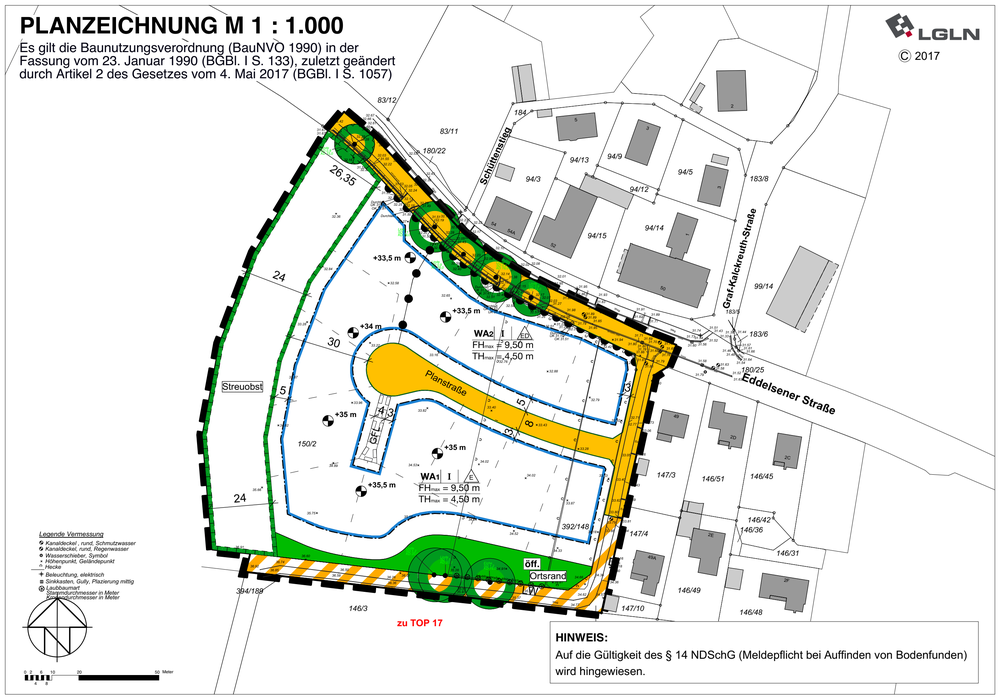

HINWEIS:
Auf die Gültigkeit des § 14 NDSchG (Meldepflicht bei Auffinden von Bodenfunden) wird hingewiesen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

	Art der baulichen Nutzung	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
z.B. WA1	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	**§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
FH= 9,50 m	maximale Firsthöhe	§ 16 BauNVO
TH= 4,50 m	maximale Traufhöhe	§ 16 BauNVO
I	Zahl der zulässigen Vollgeschosse	§ 16 BauNVO
	Bauweise und Baugrenzen	**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
	Baugrenzen	§ 23 BauNVO
	Verkehrsflächen	**§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
	öffentliche Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
LW	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Landwirtschaftlicher Weg / Pflegeweg	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	Grünflächen	**§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
öff.	öffentliche Grünfläche	
Ortsrand	Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung	
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
Streuobst	Maßnahmenfläche Steuobstwiese	

	Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	
	Bäume, zum Erhalt	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Sonstige Planzeichen	
GFL	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger und Versorgungsträger	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 15 Abs. 5 BauNVO
z.B. +34,5 m	Höhenbezugspunkt in Metern über Normalhöhennull (NHN)	

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene Flurstücksgrenzen
z.B. 150/2	Flurstücksbezeichnung
	Vorhandene Gebäude

Alle Maße sind in Meter angegeben

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet werden die Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5 BauNVO (Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

1.2 Bei Einzelhäusern gemäß der textlichen Festsetzung 3.2 ist im WA 1 und WA 2 eine GRZ von 0,25 zulässig. Bei Wohngebäuden mit 2 Wohneinheiten oder bei Doppelhaushälften gemäß der textlichen Festsetzung 3.3 ist im WA 2 eine GRZ von 0,3 zulässig. Die Grundflächenzahl darf zu Gunsten von Garagen, Stellplätzen mit Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 100 vom Hundert, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5 überschritten werden. Terrassen sowie ein Wintergarten bis 15 m² dürfen die GRZ I von 0,25 bis 0,3, bzw. von 0,3 bis 0,35 überschreiten, sind aber zur zulässigen Überschreitung der GRZ II von 0,5 hinzuzurechnen (§ 19 Abs. 1 und Abs. 4 BauNVO).

1.3 Im allgemeinen Wohngebiet ist eine maximale Traufhöhe von 4,5 m zulässig. Die Traufhöhe ist zu messen zwischen dem Schnittpunkt von Oberkante Dachhaut und aufgehender Wand sowie +0,00 m des jeweils nächstgelegenen Höhenbezugspunktes innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 18 Abs. 1 BauGB)

1.4 Bezugspunkt für die Firsthöhe und die Traufhöhe ist der jeweils höchste Punkt der Oberkante Dachhaut der Gebäude und mit + 0,00 m der jeweils nächstgelegene Höhenbezugspunkt innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

2.0 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und Carports sind zwischen der Baugrenze und der Planstraße unzulässig. Dies gilt auch für Nebenanlagen zwischen der Baugrenze und dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB). Hiervon sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,20 m und für Zuwegungen notwendige Pflasterungen ausgenommen.

3.0 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen und Grundstücksgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BauGB)

3.1 gemäß § 9 Abs. Nr. 6 BauGB sind unter Einhaltung der Maßgaben der nachfolgenden Festsetzungen Nr. 3.2 - Nr. 3.4 nur Wohngebäude mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig.

3.2 Im WA 1 und WA 2 sind Wohngebäude mit einer Wohneinheit nur zulässig, wenn ihre anrechenbare Grundstücksfläche mindestens 650 m² beträgt.

3.3 Ausschließlich im WA 2 sind bereits ab einer anrechenbaren Grundstücksfläche von 800 m² Wohngebäude mit 2 Wohneinheiten zulässig. Eine Grundstücksteilung auf mindestens 400 m² je Grundstück ist für den Bau von Doppelhaushälften zulässig. Je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohneinheit zulässig.

3.4 Im WA 1 und WA 2 können ausnahmsweise Wohngebäude mit zwei Wohneinheiten schon ab einer anrechenbaren Grundstücksgröße von 650 m² zugelassen werden, wenn eine der beiden Wohneinheiten eine Wohnfläche 65 m² nicht überschreitet.

4.0 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 In der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Landwirtschaftlicher Weg (LW) ist eine Befahrung durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge zur Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie Gehen und Fahrradfahren zulässig.

5.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Zur Beleuchtung dürfen nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchten mit LED oder entsprechend höherer Energieeffizienz Verwendung finden.

5.2 Für die externen Ausgleichsmaßnahmen wird den als Wohngebiet bzw. Straßenverkehrsflächen festgesetzten Bereichen die außerhalb des Bebauungsplanes liegende Teilfläche des Flurstücks 15/1, Flur 8 der Gemarkung Glüsingen zugeordnet. Hierbei handelt es sich um einen Teilabschnitt des gemeindlichen Ökokontos.

5.3 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind mit einem kräuterreichen Landschaftsrasen (RSM 7.1.2) einzusäen und als Streuobstwiese mit mindestens 38 Obstbäumen in der Mindestqualität Hochstamm, 16 bis 18 cm Stammumfang, 3 x verpflanzt, zu bepflanzen. Der Abstand der Bäume untereinander beträgt mindestens 8 m. Zu den äußeren Grenzen der Maßnahmenfläche sind mindestens 5 m Pflanzabstand einzuhalten. Es sind ausschließlich regionaltypische, alte Hochstammsorten zu pflanzen (Artenliste s. Begründung). Gehölz-Abgänge sind im Verhältnis 1:1 durch die gleiche Gehölzart zu ersetzen. Die Pflanzflächen sind gegen Wildverbiss zu schützen. Die Mahd der Streuobstwiese ist auf ein- bis zweimal jährlich zu beschränken, das Mähgut ist abzufahren.

6.0 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB)

6.1 Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei ihrem natürlichen Abgang zu ersetzen. Im Wurzelbereich der Bäume (Kronentraufe plus 1,50 m) sind Versiegelungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen unzulässig. Die Freiflächen unterhalb der Bäume sind mit Landschaftsrasen für Halbschatten (RSM 7.4) einzusäen.

6.2 In der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind im südlichen Randbereich mindestens 4 Winterlinden (Tilia cordata „Greenspire") in einem Abstand von mindestens 10 m und maximal 20 m in der Mindestqualität Alleebaum, 3 x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 18 bis 20 cm, zu pflanzen. Die Pflanzbeete sind pro Baum mit einer Flächengröße von mindestens 10 m² und eine Mindestbreite von 2 m herzustellen. Die Pflanzgruben müssen den Vorgaben der FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil 2)" entsprechen. Die Pflanzbeete sind durch ein Hochbord einzufassen. Die Freiflächen unterhalb der Bäume sind mit Landschaftsrasen für Halbschatten (RSM 7.4) einzusäen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch die gleiche Art im Verhältnis 1:1 innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche zu ersetzen.

6.3 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche „Ortsrand" ist entlang des südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Weges außerhalb der zum Erhalt festgesetzten Gehölzbeständen eine Obstbaumreihe aus alten regionaltypischen Hochstammsorten (Artenliste s. Begründung) zu pflanzen. Es sind Obstbäume in der Qualität 16 bis 18 cm Stammumfang, 3 x verpflanzt, zu setzen. Der Abstand unter den Obstbäumen beträgt mindestens 8 m. Zu den privaten Grundstücken ist ein Abstand von 4 m einzuhalten. Die Freiflächen sind mit Landschaftsrasen für Halbschatten (RSM 7.4) einzusäen. Die Pflanzflächen sind gegen Wildverbiss zu schützen. Abgängige Gehölze sind durch die gleiche Art im Verhältnis 1:1 innerhalb der Grünfläche zu ersetzen.

7.0 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 NBauO

7.1 **Fassadengestaltung**
Für die Fassadengestaltung der Hauptgebäude sind zulässig:
- rote bis rotbunte Ziegel (orientiert an den RAL-Tönen 3002 bis 3005, 3009, 3011, 3013, 8004 und 8012)
- helle Putzfassaden (mit einem Remissionswert ≥ 70 %)
- Holzverschalung

Teilflächen von bis zu 30 % der Gesamtfassadenflächen je Fassadenseite sind aus anderen Materialien zulässig.

7.2 **Dachneigung**
Für Hauptgebäude sind nur geneigte Dächer mit einer Neigung von 22° bis 48° zulässig.

7.3 **Dachgestaltung**
Je Gebäude ist nur eine einheitliche Dachfarbe zulässig.
Für die Dachflächen sämtlicher baulicher Anlagen sind nur unglasierte, nichtglänzende Materialien zulässig.

Es sind folgende Farbtöne zulässig:
- rot bis rotbraun (orientiert an den RAL-Tönen 3002 bis 3005, 3009, 3011, 3013, 8004 und 8012)
- anthrazit bis grau-schwarz (orientiert an den RAL-Tönen 7005, 7010 bis 7012, 7016, 7021, 7026 und 7043)

Außerdem sind Sonnenkollektoren / Solaranlagen zulässig.

7.4 **Gestaltung von Doppelhäusern**
Beide Haushälften von Doppelhäusern sind in den Farben und Materialitäten von Fassade und Dach einheitlich zu gestalten.

7.5 **Zuwiderhandlungen**
Zuwiderhandlungen gegenüber den örtlichen Bauvorschriften 7.1 bis 7.4 können mit einer Geldbuße gem. § 80 Abs. 5 NBauO geahndet werden (§ 80 Abs. 3 NBauO).

VERFAHRENSVERMERKE

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab 1 : 1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2017 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion (Lüneburg)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom __.__.____). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Winsen (Luhe), den .....

.....
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Büro Architektur + Stadtplanung, Baum I Schwormstede I Stellmacher PartGmbB , Graumannsweg 69, 22087 Hamburg.

Hamburg, den .....

.....
Planverfasser

Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Seevetal hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes Hittfeld 43 "Eddelsen - Bei den langen Stücken" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Fleestedt 28 und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Seevetal, den .....

.....
Bürgermeisterin

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Seevetal hat den Bebauungsplan Hittfeld 43 "Eddelsen - Bei den langen Stücken" nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Seevetal, den .....

.....
Bürgermeisterin

Inkrafttreten
Der Bebauungsplan Hittfeld 43 "Eddelsen - Bei den langen Stücken" ist gemäß § 10 BauGB am ..... im Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. ..... bekanntgemacht worden.
Er tritt somit nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Seevetal, den .....

.....
Bürgermeisterin

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Hittfeld 43 "Eddelsen - Bei den langen Stücken" sind beachtliche Verletzungen von obigen Verfahrens- oder Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des der Verletzung begründeten Sachverhalts gemacht worden.

Seevetal, den .....

.....
Bürgermeisterin

BEBAUUNGSPLAN

HITTFELD 43

"Eddelsen - Bei den langen Stücken"

mit örtlichen Bauvorschriften

SATZUNG

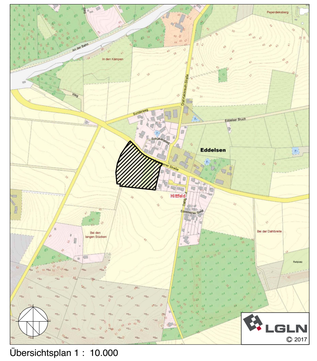

Übersichtsplan 1 : 10.000

Gemeinde Seevetal

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
entwickeln und gestalten
Baum I Schwormstede I Stellmacher PartGmbB
Graumannsweg 69 I 22087 Hamburg
Tel 040 - 44 14 19

Bearbeitet : Schwormstede / Stellmacher	Projekt Nr. : 1388

BEGRÜNDUNG

Bebauungsplan HITTFELD 43
„Eddelsen - Bei den langen Stücken“
mit örtlichen Bauvorschriften

der Gemeinde Seevetal

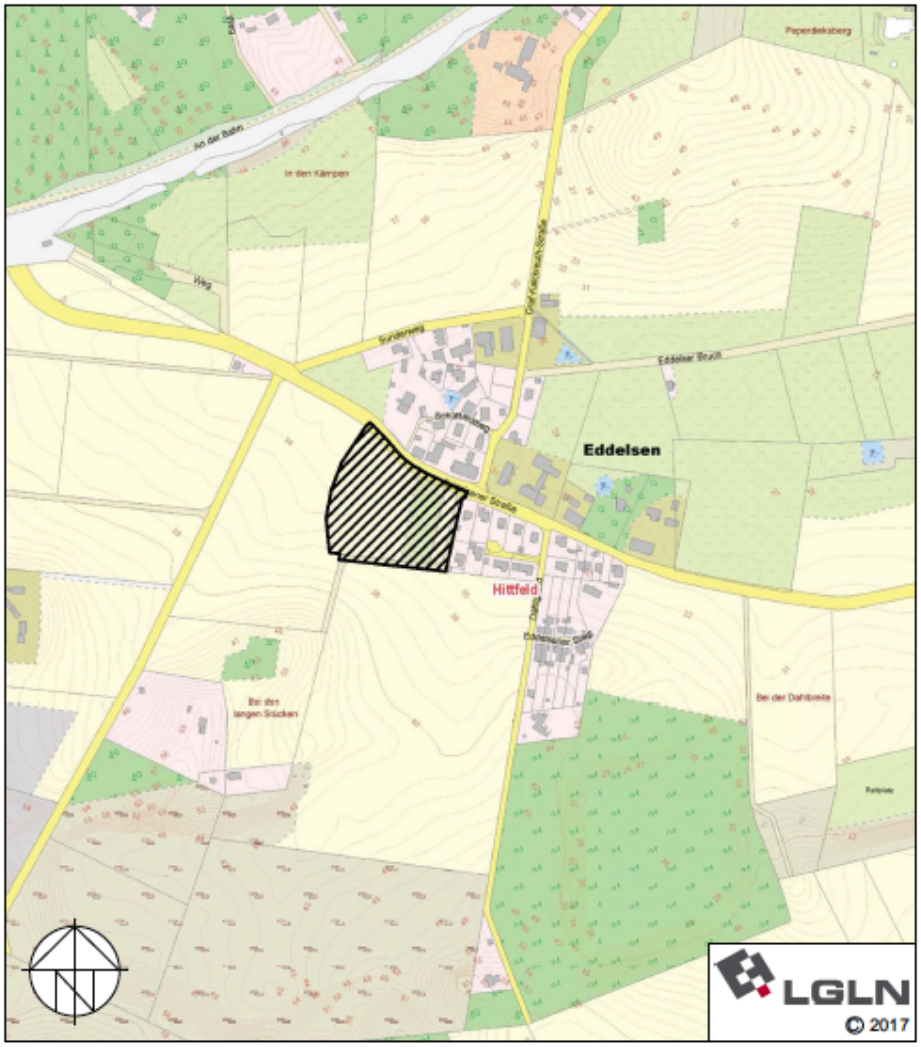

Endgültige Planfassung
13.03.2018

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
entwickeln und gestalten
Baum | Schwormstede | Stellmacher PartGmbB
Graumannsweg 69 | 22087 Hamburg

Inhaltsverzeichnis Seite

1 Grundlagen ... 3

1.1 Rechtsgrundlagen ... 3

1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros ... 3

2 Anlass und Ziel der Planung ... 3

3 Räumliche Lage / Geltungsbereich ... 4

4 Übergeordnete Planungsgrundlagen ... 5

5 Städtebau ... 7

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung ... 7

5.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen ... 9

5.3 Wohneinheiten und Grundstücksgrößen ... 9

5.4 Örtliche Bauvorschriften ... 10

6 Grünordnung und Artenschutz ... 10

7 Verkehr ... 11

8 Immissionen ... 13

9 Ver- und Entsorgung ... 13

10 Altlasten und Kampfmittel ... 15

11 Denkmalschutz ... 15

12 Städtebauliche Flächenbilanz ... 15

13 Umweltbericht ... 16

13.1 Einleitung ... 16

13.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen ... 21

13.3 Zusätzliche Angaben ... 37

14 Kosten.....40

Anlagen

- Plan Nr. 1 Bestand Biotoptypen M 1 : 1.500
- Sortenliste Äpfel / Birnen für den Landkreis Harburg

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan HITTFELD 43 „Eddelsen – Bei den langen Stücken“ der Gemeinde Seevetal liegen u.a. zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO) und
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV)

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen.

1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Die Bearbeitung des Bebauungsplans sowie der im Rahmen der Aufstellung zu erstellenden Fachplanungen erfolgt durch:

- Ausarbeitung des Bebauungsplans:
  Architektur + Stadtplanung, Hamburg.
- Umweltbericht: Planungsgruppe Landschaft, Klein Pampau
- Erschließungsplanung: IOB Bauplanung, Hamburg

2 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Seevetal beabsichtigt im Ortsteil Eddelsen eine wohnbauliche Entwicklung am südwestlichen Ortsrand zu ermöglichen.

Es ist beabsichtigt, ein ortsbildverträgliches Wohngebiet mit Einfamilien- und Doppelhäusern zu entwickeln.

Ziel des Bebauungsplanes HITTFELD 43 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Wohnquartiers auf dem zuvor in Teilen als Acker und Grünland genutzten Gebietes zu schaffen. Dabei sollen folgende Ziele umgesetzt werden:

- Schaffung eines kleinen ortsbildverträglichen Wohnquartiers zur Eigenentwicklung am Ortsrand, das sich in die dörflich geprägte Umgebung einbindet
- Eingrünung des neuen Wohngebietes am Ortsrand zur landschaftlichen Einbindung

3 Räumliche Lage / Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt in der Gemeinde Seevetal, westlich von Hittfeld am südwestlichen Rand der Ortschaft Eddelsen.

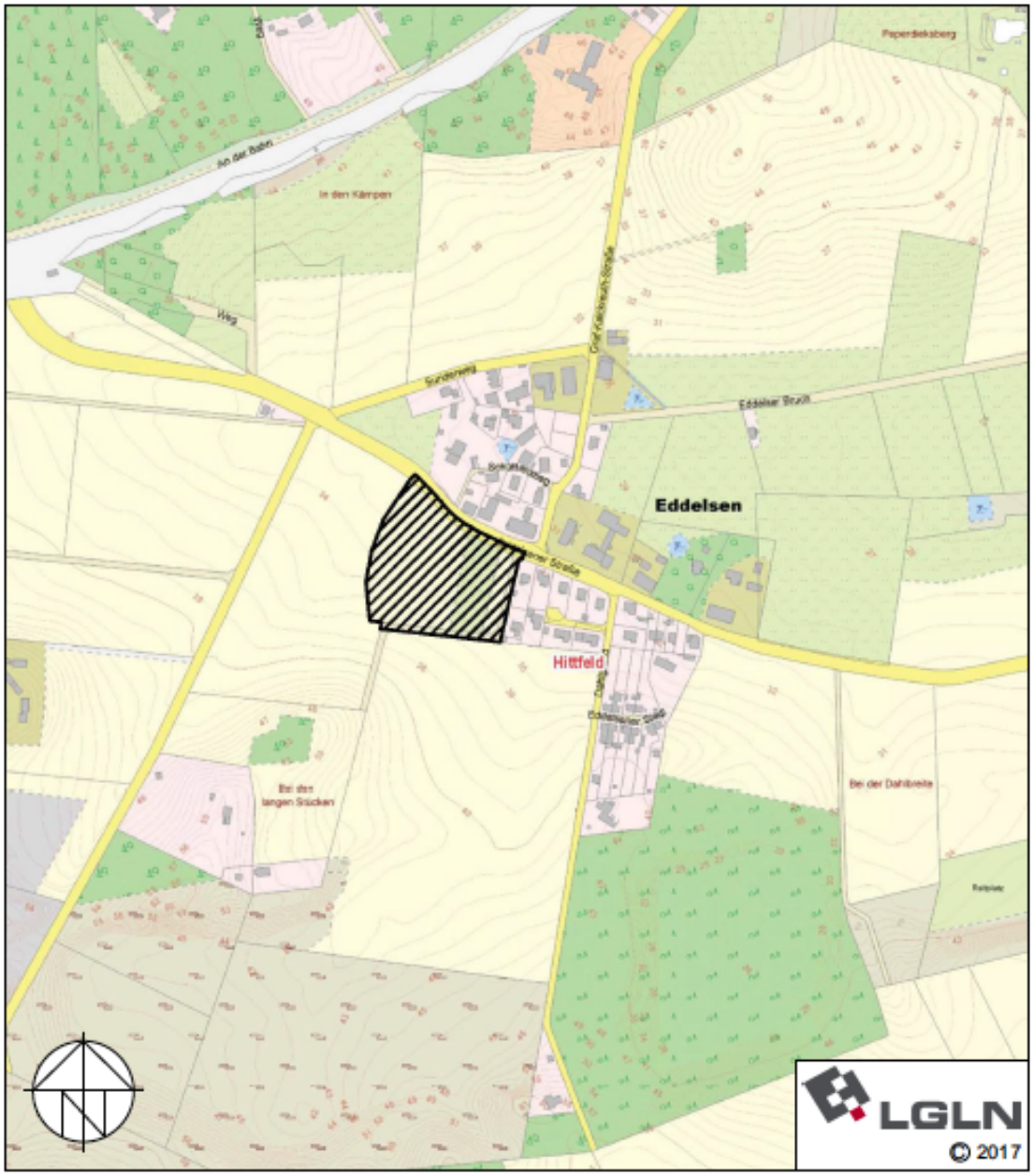

Abbildung 1: Räumliche Lage des Geltungsbereichs in Eddelsen
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2017, (ohne Maßstab)

Der westliche Teil des Geltungsbereichs wird bisher als Acker genutzt. Der östliche Teil besteht aus einem artenarmen Intensivgrünland, dass durch Heckenstrukturen gegliedert wird.

Im Norden verläuft die K11, die Eddelsener Straße. Im Osten verläuft eine geschotterte landwirtschaftliche Wegeverbindung, die auch zur Erschließung eines östlich des Geltungsbereichs in zweiter Reihe errichteten Einfamilienhauses dient. Der Weg verläuft unbefestigt am südlichen Rand im Geltungsbe-

reich weiter nach Westen und dient dort zur Erschließung der südlich und westlich gelegenen Ackerflächen.

Neben den Heckenstrukturen sind am nördlichen und südlichen Rand des Geltungsbereichs Einzelbäume vorhanden, die auf Grund ihrer Größe eine besondere, ortsbildprägende Wirkung haben:

- Im Norden stehen straßenbegleitend Laubbäume mit Kronendurchmessern von 14 bis 19 m.
- Im Süden stehen entlang des Wirtschaftsweges zwei Linden direkt nebeneinander mit Kronendurchmessern von rund 20 m und eine Eiche mit einem Kronendurchmesser von 19 m.

Das Plangebiet zeichnet sich durch eine von Süden nach Norden abfallende Topographie aus. So liegt der südliche Geltungsbereich rund 4 m höher als die Kreisstraße im Norden.

Der Ortsteil Eddelsen wird von ehemaligen Hofstellen und einer überwiegenden Einfamilien- und Doppelhausbebauung geprägt. Südwestlich der Ortslage in circa 500 m Entfernung (Luftlinie) befindet sich eine Bauschuttdeponie der Klasse I, die von der Firma Otto Dörner betrieben wird. In dieser werden Bauabfälle aus dem Landkreis Harburg und dem weiteren Umland entsorgt.

4 Übergeordnete Planungsgrundlagen

Regionalplanung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Harburg 2025 (3. Entwurf RROP 2025) ist die Gemeinde Seevetal als **Mittelzentrum** ausgewiesen und die **Schwerpunktaufgabe „Wohnen“** festgelegt worden. Gemäß dem RROP 2025 ist mit der “in diesen Orten ein angemessenes Angebot an Wohnstätten vorzuhalten“[1]

Das RROP 2025 formuliert explizit, das Ortsteile wie Eddelsen grundsätzlich auf die dörfliche Eigenentwicklung zu beschränken sind. Gleichwohl formuliert dass RROP 2025 ebenfalls, dass zur Ermittlung des Bedarfs der Eigenentwicklung zum Beispiel die Bruttobaulandfläche heranzuziehen ist, die sich aus den Darstellungen im Flächennutzungsplan ergeben. [2] Da die vorliegende Fläche bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde Seevetal als Wohnbauflächen dargestellt ist, zählt die auf Ebene des Bebauungsplanes angestrebte Flächenentwicklung bereits als Bruttobaulandfläche gemäß RROP 2025.

Mit dem Bebauungsplan soll eine auch auf Ebene des Flächennutzungsplans bereits dargestellte Wohnbaufläche zur Abrundung des Ortsrandes und der dörflichen Eigenentwicklung entwickelt werden. Der im RROP 2025 festgestellten Nachfrage nach Einfamilien- und Doppelhäusern wird Rechenschaft getragen, diese sind ortsbildtypisch. Somit ist diese Planung an die Ziele des RROP 2025 gemäß dem § 1 Absatz 4 BauGB angepasst.

---

[1] 3. Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Harburg 2025, Kapitel 2.1.3, S. 32

[2] ebenda, Kapitel 2.1.1, S 29

Die Umgebung der Dorflage Eddelsen wird im RROP 2025 als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und Erholung dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Seevetal stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes überwiegend **Wohnbauflächen** dar. (vgl. Abbildung 2). Südlich der K11 wird ein schmaler Streifen Grünfläche dargestellt. Westlich eine landwirtschaftliche Fläche.

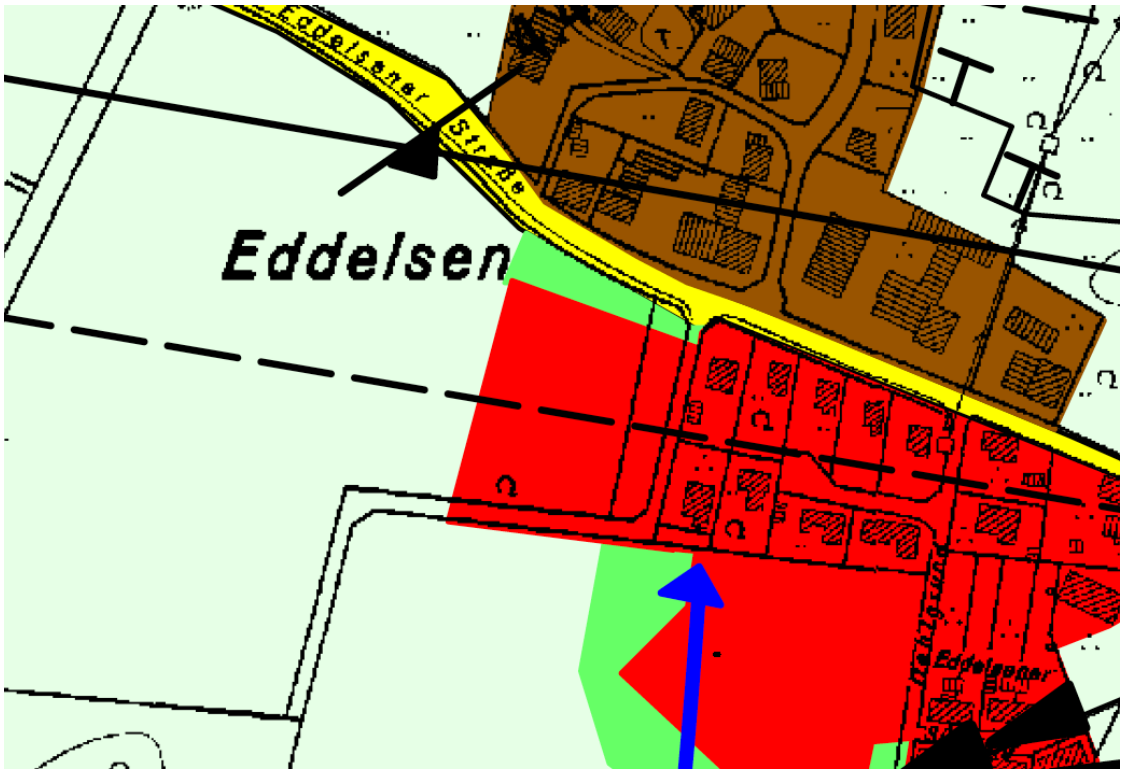

Abbildung 2: Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes 2000, ohne Maßstab

Mit dem Bebauungsplan HITTFELD 43 „Eddelsen – Bei den langen Stücken” soll eine wohnbauliche Entwicklung vorgenommen werden, die im Grunde den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entspricht.

Um einen kompakten Siedlungskörper zu bilden und eine dem RROP 2025 entsprechende Abrundung des Ortes zu gewährleisten und vorhandene Grünstrukturen in das Konzept zu integrieren, wird die nicht parzellenscharfe Darstellung des Flächennutzungsplanes interpretiert.

Die Gemeinde verlagert die im Norden dargestellte Grünfläche in den Süden, da dort ortsbildprägende Gehölzbestände vorhanden sind, die es zu erhalten gilt. Diese bilden nach Südwesten bereits einen eingegrünten Ortsrand. Die dargestellte Wohnbaufläche wird zur Abrundung des Siedlungskörpers moderat nach Westen erweitert, so dass sich mit der nördlich der K 11 dargestellten gemischten Baufläche ein nach Westen einheitlich angepasster Ortsrand bildet. Dieser wird zusätzlich auf Ebene des Bebauungsplanes durch entsprechende Festsetzungen eingegrünt.

Der Bebauungsplan entwickelt sich somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan.

5 Städtebau

Der dem Bebauungsplan zugrundeliegende städtebauliche Entwurf sieht in seiner Umsetzung in Planrecht die Entwicklung eines Wohngebiets für die Errichtung von Einfamilien- und Doppelhäusern vor, dass sich in das dorftypische Ortsbild einfügt. (vgl. Abbildung 3). Dieses wird durch eine neu zu errichtende Planstraße mit Wendekehre von der Eddelsener Straße erschlossen. Der Ausbau der Erschließung wird als Mischverkehrsfläche mit Baumstandorten und Parkständen vorgesehen.

Es ist beabsichtigt, nur Bauvolumen entstehen zu lassen, die bereits in der heutigen Ortslage prägend sind. Zur Ausbildung eines qualitativ hochwertigen Ortsrandes werden die vorhandenen Grünelemente im Süden, mächtige Linden und Eichen, in die Planung integriert. Nach Westen ist eine Eingrünung durch Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen.

Abbildung 3: Funktionsplan mit symbolhafter Darstellung von Baukörpern, 10/2017, ohne Maßstab, (Architektur+Stadtplanung)

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der geplanten Wohnnutzung im dörflichen Zusammenhang wird als **Art der baulichen Nutzung** ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Neben der Wohnnutzung sind somit auch dem Gebiet dienende Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO

zulässig. Ausgeschlossen werden die ausnahmsweise gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5 BauNVO zulässigen Nutzungen, also Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen. Verwaltungen sind in dem Ortsteil nicht zweckdienlich, diese müssen zentraler liegen. Tankstellen würden Verkehre anziehen und Lärm erzeugen, wodurch die Qualität und Attraktivität des allgemeinen Wohngebiets gemindert würde. Ein Gartenbaubetrieb würde auf Grund der Flächeninanspruchnahme dem Ziel der Wohnbauentwicklung entgegensprechen.

Das **Maß der baulichen** Nutzung wird durch die Zahl der Vollgeschosse, der Trauf- und Firsthöhen und der Grundflächenzahl (GRZ) bestimmt. Ziel ist die Erweiterung des Ortsteils um dorftypische Baukörper mit entsprechenden Kubaturen.

Das Umfeld ist überwiegend durch Einfamilien- und Doppelhäuser geprägt, die eingeschossig sind, entsprechende Firsthöhen bei geneigten und ausgebauten Dächern aufweisen sowie auf vergleichsweise großzügigen Grundstücken stehen, die sich durch eine geringe Versiegelung auszeichnen. Aus diesem Grund wird die Zulässigkeit von einem **Vollgeschoss** festgesetzt, um Gebäude zu ermöglichen, die sich in den Bestand einfügen. Als **Firsthöhe** werden 9,5 m festgesetzt. In Kombination mit einer maximalen **Traufhöhe** werden Gebäude mit Drempeln ermöglicht, die die Ausnutzbarkeit des Dachgeschosses begünstigen. Die Traufhöhenfestsetzung wird getroffen, um Geschosse mit senkrecht aufgehenden Außenwänden oberhalb des zulässigen Vollgeschosses auszuschließen, da diese sich nicht in das dorftypische Bild einfügen.

Um die Verdichtung und Versiegelung der Baugrundstücke zu begrenzen wird eine **GRZ** festgesetzt. Hierbei wird textlich zwischen zwei Bereichen mit verschiedenen Haustypologien unterschieden:

- bei **Einzelhausgrundstücken** ist eine GRZ von 0,25 zulässig,
- bei **Doppelhausgrundstücken** eine GRZ von 0,3.

Dies ist damit zu begründen, dass bei der Errichtung von Doppelhäusern in der Regel eine **größere Versiegelung** stattfindet, da die Grundmaße des Doppelhauses höher sind und zwei Terrassen errichtet werden. Zusätzlich werden auch weitere Versiegelungen für Zuwegungen und Stellplatzflächen notwendig. Die GRZ I darf gemäß textlicher Festsetzung für die Errichtung von Terrassen mit bis zu 15 m^2 Größe überschritten werden. Um weitere notwendige Versiegelungen für Wege und Stellplätze auf den Grundstücken zu ermöglichen, wird festgesetzt, dass die Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO um bis zu 100 Prozent überschritten werden darf, maximal jedoch bis zu einer GRZ von 0,5. Damit reagiert die Gemeinde auf die Anforderungen, dass Eigentümer entsprechende Versiegelungen auf Ihren Grundstücken vornehmen wollen, um Stellplätze, Zuwegungen und andere Nebenanlagen zu realisieren. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Versiegelung für Hauptgebäude auf ein verträgliches Maß in der Ortslage begrenzt wird.

Da die Topographie im Plangeltungsbereich bewegt ist und diese von Süden nach Norden um rund 4 m abfällt, werden mehrere **Höhenbezugspunkte** in-

nerhalb der überbaubaren Fläche festgesetzt. Die einzelnen Bezugshöhen wurden so bestimmt, dass diese nicht unter dem Niveau der die Grundstücke erschließenden Planstraße liegen und gleichzeitig kein Höhenabtrag der Gebäude südlich der Planstraße notwendig ist. Somit wird sichergestellt, dass die Gebäude bei stärkeren Regenfällen nicht überfluten. Der jeweils einem Bauvorhaben nächstgelegene Höhenbezugspunkt ist für die Ermittlung der Trauf- und Firsthöhe heranzuziehen.

5.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für den Plangeltungsbereich wird eine **Bauweise mit Einzel- und im nördlichen Teilbereich auch Doppelhäusern** festgesetzt. Dies entspricht dem Charakter des Siedlungsbildes in der Ortslage. Entsprechend dem planerischen Grundgedanken soll die Verdichtung nach Süden abnehmen.

Die **überbaubare Fläche** wird so festgesetzt, dass bei den späteren Grundstückszuschnitten und deren Bebauung eine größere Flexibilität ermöglicht wird. Zum Ortsrand im Süden werden 10 m Abstand eingehalten, um die Gartennutzung der Grundstücke in Richtung der Landschaft zu orientieren. Nach Westen werden 5 m Abstand zum Ortsrand festgesetzt. Das städtebauliche Konzept sieht vor, einen offenen Straßenraum zu gestalten, der von einer Bebauung freigehalten wird. Aus diesem Grund wird die überbaubare Fläche nördlich der Planstraße in einem Abstand von 5 m zur Verkehrsfläche geführt, südlich hingegen mit 3 m Entfernung, um die Bebaubarkeit der Grundstücke in deren Nordteil zu gewährleisten. Zur Erschließung nach Osten und zur Kreisstraße im Norden werden 3 m Abstand festgesetzt. Zum Erhalt des ortsbildprägenden Baumbestands an der Kreisstraße werden zu den Kronentraufbereichen der Bäume 1,5 m Abstand eingehalten.

Ergänzt wird die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche um die textliche Festsetzung, dass **Nebenanlagen** gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und Carports nicht zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und der das Gebiet erschließenden Planstraße zulässig sind. Hierdurch kann der gewünschte offene Straßenraum gewährleistet werden. Gleichzeitig wird den Grundeigentümern eine angemessene Flexibilität im Hinblick auf die Grundstücksgestaltung eingeräumt.

Ausgenommen von der Festsetzung sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,20 m sowie offene Stellplätze, um die notwendige Abgrenzung zwischen privater und öffentlicher Fläche zu gewährleisten und Stellplätze in Straßennähe zu ermöglichen.

5.3 Wohneinheiten und Grundstücksgrößen

Um ortsbildverträgliche Grundstückszuschnitte zu gewährleisten und eine zu hohe Dichte zu vermeiden, werden für Einzelhäuser Mindestgrößen von 650 m2 festgesetzt, für Doppelhäuser hingegen 800 m^2. Abweichend darf bei bereits erfolgter Grundstückteilung auf einem Grundstück mit mindestens 400 m^2 Fläche eine Doppelhaushälfte errichtet werden, wenn ein danebenlie-

gendes Grundstück, auf dem die zweite Doppelhaushälfte errichtet wird, ebenfalls mindestens 400 m^2 groß ist. Bei der Errichtung von Einzelhäusern mit Doppelhauscharakter gelten ebenfalls die Anforderungen an die Grundstücksgröße für Doppelhaushälften, diese müssen nach erfolgter Teilung mindestens 400 m^2 groß sein.

Um die ortstypische Dichte zu erhalten und Mehrfamilienhäuser zu verhindern, sind Wohngebäude mit zwei Wohneinheiten nur dann zulässig, wenn die Grundstücksgröße größer oder gleich 800 m^2 ist. Ausnahmen bilden Einliegerwohnungen, die eine Größe von 65 m^2 Wohnfläche nicht überschreiten dürfen. Hier ist eine Grundstücksgröße von 650 m^2 ausreichend, da eine Wohneinheit untergeordnet ist.

5.4 Örtliche Bauvorschriften

Es werden baugestalterischen Festsetzungen getroffen, um die grundlegende Gestaltung der Baukörper zu regeln und Gestaltungen zu verhindern, die sich nicht in das gewachsene Ortsbild einfügen.

So werden Festsetzungen zur **Fassadengestaltung** getroffen, die die Farben und Materialitäten der Hauptgebäude regeln.

Um eine ortsbildtypische **Dachgestaltung** zu fördern, werden für Hauptanlagen geneigte Dächer zugelassen. Weiter werden zulässige Farbspektren für die Dachgestaltung festgesetzt. Zur Förderung regenerativer Energien sind auch Solaranlagen und -kollektoren zugelassen.

Um Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen örtlichen Bauvorschriften mit einer Geldbuße ahnden zu können, wurde eine entsprechende Festsetzung aufgenommen.

6 Grünordnung und Artenschutz

Grünordnerischer Bestand

Der östliche Teil des Plangebietes wird derzeit als Grünland genutzt, im Westen liegt eine Nutzung als Acker vor. Im östlichen Teil sind strukturgebende Hecken vorhanden, die im Frühjahr 2017 zurückgeschnitten wurden.

Südlich der Eddelsener Straße / K11 und am südlichen Rand des Geltungsbereiches befinden sich mehrere, das Ortsbild prägende Großbäume. Bei diesen handelt es sich maßgeblich um Linden. Die Kronendurchmesser der Baumbestände bewegen sich zwischen 16 m und 20 m.

Der vorhandene Schotterweg im östlichen Geltungsbereich dient als Wirtschaftsweg. In Fortsetzung am südlichen Rand des Plangebiets in Richtung Westen ist er unbefestigt.

Grünordnerische Festsetzungen

Zur **Eingrünung** des neuen Wohnquartiers sind in der **festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche** und in der **öffentlichen Grünfläche** mit der Zweckbestimmung Ortsrand **Bäume** neu zu pflanzen.

- In der festgesetzten Verkehrsfläche sind mindestens vier Winterlinden zu pflanzen, je Baum sind für die dauerhafte Erhaltung mindestens 10 m^2 unversiegelt zu haltende Pflanzbeete zu sichern.
- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche „Ortsrand“ ist eine Obstbaumreihe aus alten Hochstammsorten der Region zu pflanzen. Diese müssen zu den privaten Wohngrundstücken einen Mindestabstand von 4 m einhalten. Der Ortsrand ist ansonsten mit Landschaftsrasen einzugrünen.
- Zur Eingrünung des westlichen Ortsrandes ist innerhalb der Maßnahmenfläche eine Streuobstwiese aus alten Hochstammsorten der Region anzulegen. Zu den äußeren Grenzen sind mindestens 5 m Pflanzabstand einzuhalten. Die Freiflächen sind mit kräuterreichem Landschaftsrasen anzusäen.
- Die Großbäume im nördlichen und südlichen Geltungsbereich sind festgesetzt und dauerhaft zu erhalten, um deren ortbildprägende Wirkung dauerhaft zu sichern. Bei natürlichem Abgang ist für Ersatz zu sorgen. Zum Schutz sind im Wurzelbereich der Bäume keine Versiegelungen oder Aufschüttungen zulässig, die überbaubare Grundstücksfläche spart die Schutzbereiche aus.

Artenschutz

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Zur Beleuchtung dürfen nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchten mit LED oder entsprechend höherer Energieeffizienz Verwendung finden. Leuchten dürfen nur nach unten abstrahlen.
- Gehölzfällungen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28. / 29.02. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln - § 39 Abs. Nr. 2 BNatSchG) vorgenommen werden.
- Zum Schutz der im Geltungsbereich siedelnden Heuschrecken- und Vogelarten, ist eine extensive Pflege der neu entstehenden Grünflächen (Streuobstwiese und öffentliche Grünfläche) vorzusehen.

7 Verkehr

Äußere Erschließung

Das neue Wohnquartier wird über eine neue Planstraße von Osten direkt von der Eddelsener Straße / K 11 erschlossen, deren Einmündung innerhalb der Ortsdurchfahrt liegt. Die K 11 bindet in östlicher Richtung an die Waldesruher Straße an. Von dieser ist das Zentrum Hittfeld erreichbar, ebenso die Anschlussstelle „Hittfeld“ der BAB 1. Das Plangebiet ist somit sehr gut für den örtlichen und überörtlichen Verkehr erschlossen, ohne die benachbarten Wohngebiete mit zusätzlichem Verkehr zu belasten.

Für die **Einmündung** von der Eddelsener Straße / K11 sind keine besonderen

Umbaumaßnahmen erforderlich. **Verkehrszahlen** aus einer Verkehrszählung der Gemeinde aus dem Oktober 2015 weisen eine Maximalbelastung von 172 Kraftfahrzeugen pro Stunde in Richtung Tötensen nach. Eine gesonderte Aufstellspur zum Abbiegen wird gemäß den Richtlinien für Stadtstraßen (RASt 06) erst ab einer Verkehrsstärke von mehr als 400 Fahrzeugen pro Stunde im Hauptstrom erforderlich.

Für den Ausbau der Einmündung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine straßenrechtliche Vereinbarung zwischen dem Betrieb Kreisstraßen des Landkreises Harburg und der Gemeine Seevetal zu schließen.

Zwei heute vorhandene Ackerzufahrten entfallen durch die neue Planstraße. Zufahrten von der K 11/Eddelsener Straße werden durch das am nördlichen Rand des allgemeinen Wohngebietes festgesetzte **Ein- und Ausfahrtsverbot** verhindert.

Vor allem der in der Region verkehrende Schwerlastverkehr wurde in der Ortslage Eddelsen durch die Errichtung der „Kiesentlastungsstraße Eddelsen - nördlich der Autobahn 1“ zur Deponie Hittfeld und dem Kiesabbau Tötenser Sunder deutlich reduziert. Die LKW-Verkehre werden parallel zur Autobahn geführt und an der Anschlussstelle Hittfeld an das übergeordnete Verkehrsnetz angeschlossen.

Innere Erschließung

Die **Planstraße** verläuft mit einer Breite von insgesamt 7,0 m von der Einmündung zur K 11 auf einem derzeit als Anlieger- und Landwirtschaftsweg genutzten Schotterweg. Dieser wird zu einer Mischverkehrsfläche mit einer Fahrbahnbreite von 5,70 m Breite ausgebaut und führt als Stich mit einer Breite von 8,0 m in das Plangebiet. Die Festsetzung erfolgt als öffentliche Straßenverkehrsfläche. Im Bereich des Stichs ist ein 2,30 m breiter, südseitiger Grünstreifen mit Baumbestand vorgesehen. Die vorgesehene **Wendekehre** ist mit einem Radius von 10 m festgesetzt und somit für die Befahrung durch Müllfahrzeuge ertüchtigt, Parkplätze sind im Bereich der Wendekehre auszuschließen. Es ist das Merkblatt „Technische Anforderungen an Erschließungsstraßen, die mit Müllsammelfahrzeugen befahren werden sollen“ zu berücksichtigen.

Zur Erschließung der Grundstücke im Süden des Plangeltungsbereiches wird von der Wendeanlage ein entsprechendes gemeinsames **Geh-, Fahr und Leitungsrecht (G-F-L)** zu Gunsten der beiden rückwärtigen Grundstücke festgesetzt. Dieses weist eine Breite von 4 m auf und ist somit für die Erschließung auskömmlich. Zur Erschließung der beiden gem. Funktionskonzept vorgesehenen Baugrundstücke wird das G-F-L im Süden auf 7 m verbreitert, so dass je Grundstück eine Zufahrtsbreite von 3,5 m zur Verfügung steht.

Die Grundstückszufahrten im Süden der Planstraße sind mit einer maximalen Breite von 4 m an der Grundstücksgrenze vorgesehen. So wird die Zuwegung auch für breiter Fahrzeuge gewährleistet. Bei breiteren Zufahrten wäre die festgesetzte Ausgestaltung des öffentlichen Straßenbegleitgrüns nicht mehr umsetzbar und das gewünschte Straßenbild gefährdet.

Zur Sicherung der Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen im Süden

und zur Pflege des zukünftigen Ortsrandes im Westen wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Weg“ festgesetzt. Diese sichert die bereits heute vorhandenen landwirtschaftlichen Schotterwege. Hier ist auch das Gehen und Fahrradfahren erlaubt.

8 Immissionen

Auf Grund der dörflichen Lage am Ortsrand und dem Verkehrsaufkommen in der näheren Umgebung sind aus Sicht der Gemeinde keine Festsetzungen zum Schutz vor Immissionen erforderlich.

Wie in Kapitel 7 erläutert, ist der ehemalige Schwerlastverkehr aus der Ortslage Eddelsen auf die südlich parallel zur Autobahn gelegte Umgehungstrasse verlagert worden, wodurch durch den Verkehr nördlich des Plangebietes mit rund 3200 Verkehrsbewegungen pro Tag keine besonderen Schalleinträge von der K11 auf das geplante Wohngebiet zu erwarten sind.

Die Entfernung zur BAB ist mit rund 700 m ausreichend, so dass hier keine Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen erforderlich sind. Selbiges gilt für die Entfernung zur Deponie der Firma Dörner im Südwesten, die rund 500 m beträgt. Dies geht aus der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme des Büros Lairm Consult GmbH hervor, die im Verfahren erstellt wurde.

Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG liegen in einer Entfernung von über 400 m nördlich des Geltungsbereiches. Die Deutsche Bahn AG weist dennoch darauf hin, dass durch den Betrieb der Bahnen und die Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen entstehen.

9 Ver- und Entsorgung

Strom

Die Stromversorgung ist über die EWE Netz GmbH sichergestellt. Der Plangeltungsbereich kann an die vorhandenen Leitungen in der Eddelsener Straße angeschlossen werden. Art und Umfang der erforderlichen Baumaßnahmen kann erst bei Beauftragung der EWE benannt werden.

Gas

Die Gasversorgung kann über die Schleswig-Holstein Netz AG erfolgen. Der Anschluss ist an das nördlich des Geltungsbereichs in der Eddelsener Straße liegende Versorgungsnetz möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen.

Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

Die Schleswig-Holstein Netz AG muss mindestens 3 Monate vor Baubeginn über das Netzcenter Hittfeld, An der Reitbahn 17, 21218 Seevetal in Kenntnis

gesetzt werden, damit alle erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können und eine Verlegung von Leitungen erfolgen kann. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Erdgasleitungen nicht überbaut oder bepflanzt werden dürfen.

Telekommunikation

Der Geltungsbereich kann an das bestehende Telekommunikationsnetz angebunden werden. Entsprechende Leitungstrassen können in der öffentlichen Verkehrsfläche vorgesehen werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes durch die Deutsche Telekom sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Vodafone Kabel Deutschland weist darauf hin, dass eine Erschließung nur unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt, die in der Regel nur bei Kostenbeteiligung des Auftraggebers zu erwarten ist.

Abfallentsorgung

Die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Harburg wird von dem Betrieb Abfallwirtschaft des Landkreises organisiert. Bei der Ausgestaltung der Planstraßen sind die Vorgaben des Merkblattes „Technische Anforderungen an Erschließungsstraßen, die mit Müllsammelfahrzeugen befahren werden“ zu berücksichtigen. Im Bereich der der Einmündung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes in die öffentliche Planstraße ist ein ausreichend dimensionierter Abstellort für Müllbehälter vorzusehen, damit die Entsorgung sichergestellt werden kann.

Wasser

Die Trinkwasserversorgung erfolgt in Zuständigkeit des Wasserbeschaffungs-Verbandes Harburg. Der Geltungsbereich kann an das vorhandene Wasserversorgungsnetz in der Eddelsener Straße angebunden werden. Dazu ist das Rohrleitungsnetz zu erweitern. Der Wasserbeschaffungsverband weist darauf hin, dass sich Erweiterungen des Rohrleitungsnetzes über Baukostenzuschüsse finanzieren, wobei eine Vorfinanzierung durch den Erschließungsträger erforderlich ist.

Die Löschwasserentnahme kann aus dem vorhandenen Trinkwassernetz erfolgen. Eine ausreichende Löschwasserversorgung kann durch den Wasserbeschaffungsverband nicht sichergestellt werden.

Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch den Landkreis Harburg. Eine vorhandene Schmutzwasserleitung läuft innerhalb der nördlich verlaufenden Eddelsener Straße. Der Plangeltungsbereich kann an dieses Leitungsnetz angeschlossen werden. Bedingt durch die topografische Lage des Geltungsbereiches ist ein Anschluss mit Freigefälle möglich.

Oberflächenwasser

Eine vollständige Regenwasserversickerung im Plangebiet ist aufgrund der Topographie und den ungünstigen Bodenverhältnissen (Lössande) nur sehr eingeschränkt möglich. Bei Starkregenereignissen fließt das anfallende Oberflächenwasser von Süden direkt in Richtung des Plangebietes.

Das im Gebiet anfallende Wasser kann in das vorhandene und im Jahr 2017 ertüchtigte Kanalsystem eingeleitet werden. Anfallendes Oberflächenwasser aus den höhergelegenen Flächen südwestlich des Geltungsbereiches muss zum Schutz der bestehenden und zukünftigen Bebauung so gelenkt werden, dass dieses abfließen kann. Aus diesem Grund wird eine leichte Verwallung innerhalb der öffentlichen Grünfläche und der Maßnahmenfläche als Überflutungsschutz angelegt, die das anfallende Wasser in die entlang der Kreisstraße verlaufende Vorflut abführt. Durch die Ausgestaltung der 24 m breiten Maßnahmenfläche als Streuobstwiese entsteht ergänzend zur Aufwallung ein natürlicher Vegetationsriegel, der einen Überflutungsschutz gegen abfließendes Oberflächenwasser bietet.

Grundwasser

Vor der Durchführung einer möglicherweise notwendigen Grundwasserabsenkung ist eine wasserbehördliche Erlaubnis beim Landkreis Harburg zu beantragen.

10 Altlasten und Kampfmittel

Es sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt eine Gefahrenerforschung, die durch den Vorhabenträger vor Verkauf der Baugrundstücke an die Bauherren durchgeführt wird.

11 Denkmalschutz

Es sind keine Bodendenkmäler im Geltungsbereich bekannt. Da jedoch die Existenz bislang noch unbekannter Denkmale allerdings nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt in der Planzeichnung ein Hinweis auf die Gültigkeit des § 14 NDSchG. Nach diesem Hinweis sind bei auffälligen Bodenverfärbungen oder Funden während der Durchführung von Erdarbeiten die Arbeiten einzustellen und die Fundstelle ist bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Der Beginn der Erschließung soll beim Helms-Museum angezeigt werden, damit im Sinne des § 4c BauGB (Monitoring) die Erdarbeiten kontrolliert werden können.

12 Städtebauliche Flächenbilanz

	Flächen in ha
Allgemeines Wohngebiet	1,22

Öffentliche Straßenverkehrsflächen	0,28
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	0,11
Öffentliche Grünflächen/Maßnahmenflächen	0,50
Gesamtfläche	**2,12**

13 Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

13.1 Einleitung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am südwestlichen Ortsrand des zum Ortsteil Hittfeld gehörenden Ortes Eddelsen der Gemeinde Seevetal. Seevetal liegt südlich der Metropolregion Hamburg im nördlichen Niedersachsen im Landkreis Harburg nördlich der BAB 1. Nordwestlich verläuft die Bahnlinie von Buchholz i. d. Nordheide nach Hamburg.

Die Fläche des Geltungsbereiches schließt nach Süden an die „Eddelsener Straße“, die K 11, an. Im Osten verläuft entlang der Grenze ein mit Schotter befestigter Weg, der in einen unbefestigten Weg an der Südgrenze übergeht. Im Westen und Süden grenzen Ackerflächen an den Geltungsbereich, im Osten ein Wohngebiet.

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Seevetal stellt für das landwirtschaftlich genutzte Gebiet südlich der „Eddelsener Straße“ und westlich des vorhandenen Wohngebietes den Bebauungsplan Hittfeld 43 „Eddelsen – Bei den langen Stücken“ auf. Es liegt zurzeit kein gültiger Bebauungsplan vor.

Es soll ein Wohngebiet für ca. 14 Einzel- und Doppelhäuser entstehen, um den allgemeinen Wohnraumbedarf in der Ortslage Eddelsen zu decken.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Fläche als Wohngebiet zu schaffen. Weiterhin ist es Ziel, die landschaftliche Einbindung des neuen Baugebietes dauerhaft zu sichern.

Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Die Art der baulichen Nutzung wird als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Weiterhin sind die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche an der Südgrenze sowie einer Maßnahmenfläche im Westen zur Ortsrandeingrünung vorgesehen. Die Erschließungsstraße wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche in Form einer Stichstraße mit Wendekehre von Osten her bestimmt. Wei-

terhin wird ein landwirtschaftlicher Weg entlang der Südgrenze als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Als weitere öffentliche Verkehrsfläche schließt der Geltungsbereich die „Eddelsener Straße“ mit ein.

Nördlich der Erschließungsstraße sollen Doppel- und Einzelhäuser, südlich davon nur Einzelhäuser zulässig sein. Bei Doppelhäusern (Grundstück mindestens 800 m²) soll eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 zulässig sein. Bei Einzelhäusern (Grundstück zusammen mindestens 650 m²) wird eine GRZ von 0,25 festgesetzt. Die GRZ darf zugunsten von Garagen, Stellplätzen mit Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 100 vom Hundert, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,5 überschritten werden.

Es ist maximal ein Vollgeschoss zulässig mit einer maximalen Traufhöhe von 4,50 m und einer maximalen Firsthöhe von 9,50 m.

Es erfolgt die Festsetzung von Straßenbäumen zur inneren Durchgrünung des Gebietes. Die vorhandenen Großbäume werden zur Erhaltung festgesetzt. Entlang der Westgrenze ist die Anpflanzung einer Streuobstwiese geplant.

Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung gemäß übergeordneter Fachgesetze und Fachpläne

Eingriffsregelung gemäß BauGB/BNatSchG

Es ist die Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen. Diese wird berücksichtigt, indem eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt und Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Nach § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umweltwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Schutzgebiete / Besonders geschützte Biotope gemäß BNatSchG

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Schutzgebiete und keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope.[3]

FFH-Richtlinie / Artenschutz

Im Plangeltungsbereich liegen keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete.[4]

Es wurde eine faunistische Potenzialabschätzung und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 B NatSchG durchgeführt.[5]

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Harburg macht folgende Aussagen für den Geltungsbereich.[6] Der Ortsteil Eddelsen liegt in der naturräumlichen Region „Lüneburger Heide“. Der Planungsraum selbst befindet sich in der Landschaftseinheit (LE 4) „Luheheide-Nord“. Diese Landschaftseinheit ist gekennzeichnet durch Sandlöss-Ablagerungen in einer bewegten Moränenlandschaft. Gute Bodenverhältnisse begünstigten die Ackernutzung, so dass

---

3 http://geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3558522.573?centerY=5909244.312?scale=25000?layers=580

4 http://geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3558522.573?centerY=5909244.312?scale=25000?layers=580

5 Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst (2017): Bebauungsplan Hittfeld 43: „Eddelsen – Bei den Langen Stücken“ Gemeinde Seevetal Faunistische Potenzialabschätzung und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG, Bleckede

6 Landkreis Harburg (2013): Landschaftsrahmenplan Landkreis Harburg, Fortschreibung 2012, Winsen/Luhe

die Landschaft vielfach von natürlichen Elementen ausgeräumt ist. Die Luheheide-Nord gehörte schon früh zu den stärker besiedelten Regionen des Landkreises. Ehemalige Heideflächen wurden in Acker oder Wald umgewandelt. In der Luheheide-Nord finden umfangreiche Bodenentnahmen statt, die Teile des Raumes stark belasten. Die heutige potenzielle natürliche Vegetation setzt sich vorherrschend aus Buchenwäldern basenreicher und mittlerer Standorte zusammen. Kleinräumig gehören Buchenwälder basenarmer Standorte sowie vereinzelt Eichen- und Buchenmischwälder basen- und nährstoffarmer, grundwasserferner Standorte zur heutigen potenziellen natürlichen Vegetation.

In der Karte 1 „Arten und Biotope“ liegt der Geltungsbereich innerhalb eines „Biotoptyps mit geringer Bedeutung“. Es sind einige linienhafte Gehölze dargestellt.

Laut Karte 2 „Landschaftsbild“ befindet sich der Geltungsbereich in einer „Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung“ (Gebiets-Nr. 45), das „ausgedehnte naturnahe Laubwaldgebiete“ (Wn) und „Siedlungsbereiche mit dörflichem Charakter“ (Sd) aufweist. Das Landschaftsbild besitzt eine hohe Vielfalt durch ein bewegtes Relief und einen Wechsel von Wald, Feldgehölzen und Agrarflächen. Als Beeinträchtigungen werden die das Gebiet zerschneidende Autobahn A 1 und die Abbauflächen genannt. Die Fläche liegt innerhalb eines „Lärmbereiches von überregionalen Verkehrsanlagen“.

Die Karte 3a „Besondere Werte von Böden“ stellt für den gesamten Geltungsbereich „landesweit / regional seltene Böden“ dar. Bodendenkmäler sind nicht von der Planung betroffen.

Karte 3b „Wasser- und Stoffretention“ kennzeichnet im Geltungsbereich „Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention“ als „Bereich mit hoher Wassererosionsgefährdung mit Dauervegetation“ und bezieht sich hier vorrangig auf die vorhandenen Grünlandflächen. Weiterhin gibt die Karte für den Geltungsbereich „Bereiche mit beeinträchtigter / gefährdeter Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention“ an. Gemeint sind hier die vorhandenen, nach Norden abfallenden Ackerflächen als „Bereiche mit hoher Wassererosionsgefährdung ohne Dauervegetation“.

Laut Karte 4 „Klima und Luft“ liegt der Geltungsbereich in einem „Kalt- / Frischluftentstehungsgebiet (Ausgleichsraum) mit Bezug zu potenziell belasteten Siedlungsgebieten“.

In der Karte 5 „Zielkonzept“ gehört der Geltungsbereich zur Zielkategorie „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden / Wasser, Klima / Luft“ (Gebiets-Nr. O-104). Es handelt sich um das „Agrargebiet im Raum Eddelsen / Lindhorst“ mit hohem Dauervegetationsanteil. Maßnahmen zur Umsetzung des Zielkonzeptes sind eine bodenschonende Bewirtschaftung, das Freihalten von Bebauung sowie Wassererosionsschutz.

Die Karte 6 „Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ stellt für den Geltungsbereich ein Gebiet dar, „in dem die Umsetzung des Zielkonzepts besondere Anforderungen an Nutzergruppen / andere

Fachverwaltungen stellt“ (Gebiets-Nr. L 05). Hier sind Maßnahmen im Zuge einer standortangepassten landwirtschaftlichen Produktion umzusetzen, zu denen die Entwicklung von Dauervegetation (Grünland, Gehölzstrukturen) und eine im Jahresverlauf weitgehend durchgehende Bodenbedeckung gehören. Zudem sollen bei der Bodenbearbeitung die Wasserverhältnisse berücksichtigt (höhenparallele Bearbeitung) und die Böden mit organischer Substanz versorgt werden.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan 2000 der Gemeinde Seevetal stellt für den Geltungsbereich überwiegend Wohnbauflächen dar sowie im nördlichen Teil eine Grünfläche an der K 11. Nördlich der Straße schließen gemischte Bauflächen an, im Osten Wohnbauflächen. Westlich und südlich grenzen Flächen für die Landwirtschaft an. Zudem ist südöstlich des Geltungsbereiches ein Trockental mit einer natürlichen Abflussrichtung nach Norden gekennzeichnet.[7]

Die Planung entwickelt sich somit aus dem Flächennutzungsplan. Die dargestellte Grünfläche wird innerhalb des Geltungsbereiches nach Süden bzw. Westen verlagert, um landschaftsbildprägende Gehölze zu erhalten und eine zusammenhängende Siedlung mit abschließender Ortsrandeingrünung zu bilden.

Die Vorgaben aus den Fachgesetzen und Fachplanungen werden durch Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verminderung und zum Ausgleich durch Festsetzungen im Bebauungsplan wie folgt berücksichtigt:

- Festsetzung zum Erhalt von Großbäumen an der „Eddelsener Straße“ sowie entlang der Südgrenze des Geltungsbereiches.
- In der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind mindestens 4 Winterlinden (Tilia cordata „Greenspire“) zu pflanzen.
- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche „Ortsrand“ ist eine Obstbaumreihe aus alten Hochstammsorten der Region zu pflanzen.
- Innerhalb der Maßnahmenfläche am westlichen Ortsrand ist eine Streuobstwiese aus alten Hochstammsorten der Region anzulegen.
- Die weitere Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen der Funktion des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds im Sinne § 14 BNatSchG wird außerhalb des Geltungsbereichs auf einer Ökokontofläche der Gemeinde Seevetal (Teilfläche des Flurstücks 15/1, Flur 8, Gemarkung Glüsingen) durchgeführt.
- Gehölzfällungen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28. / 29.02. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln - § 39 Abs. Nr. 2 BNatSchG) vorgenommen werden.

[7] Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg (2001): Flächennutzungsplan 2000 Gemeinde Seevetal, Hannover

- Zur Beleuchtung dürfen nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchten mit LED oder entsprechend höherer Energieeffizienz Verwendung finden. Leuchten dürfen nur nach unten abstrahlen.

13.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Um die Auswirkungen der Planung und deren erhebliche Umweltauswirkungen zu beurteilen, erfolgt hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch und Kultur- und Sachgüter im Folgenden eine Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Geltungsbereichs bei Nichtdurchführung der Planung sowie bei Planungsrealisierung. Im Anschluss werden die Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich dargestellt.

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands und voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Schutzgut Tiere und Pflanzen
Tiere

Im Verlauf des Jahres 2017 wurden von dem Diplom-Ökologen Robert Pudwill Kartierungen der Tiergruppen Brutvögel, Heuschrecken[8] und Fledermäuse[9] durchgeführt. Diese kamen zu den folgenden Ergebnissen.

Brutvögel:
Es wurden im Plangebiet 3 Vogelarten (Amsel, Goldammer und Zilpzalp) mit Brutverdacht festgestellt. Davon sind 2 Arten in Niedersachsen weit verbreitet und ungefährdet. Die Goldammer nimmt jedoch in Niedersachsen und in Deutschland im Bestand ab und wird in der Vorwarnliste der Roten Listen geführt. Die beobachteten Vogelarten gehörten zu den Buschbrütern (Amsel, Goldammer) und zu den Bodenbrütern (Zilpzalp). Sie wurden nur in den Gehölzbeständen am Südrand des Gebietes festgestellt. Insgesamt sind der Geltungsbereich und sein Umfeld als artenarm an Vogelarten zu werten.

Für Gastvogelarten hat der Geltungsbereich keine Bedeutung.[10]

Heuschrecken:
Die im Geltungsbereich gelegene Grünland- sowie die Brachfläche wurden auf Heuschrecken untersucht. Dabei wurden 5 ungefährdete Heuschreckenarten mit weiter Feuchtigkeitsamplitude gefunden. Es handelte sich um folgende Arten: Weißrandiger Grashüpfer, Gemeiner Grashüpfer, Roesels Beißschrecke, Gemeine Strauchschrecke, Grünes Heupferd.

Fledermäuse:

---

[8] Pudwill, Robert (2017): Erfassung der Biotoptypen, Brutvögel und Heuschrecken im Vorhaben „Eddelsen“, Sassenburg

[9] Pudwill, Robert (2017): Erfassung der Fledermäuse im Vorhaben „Eddelsen“, Sassenburg

[10] Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst (2017): Bebauungsplan Hittfeld 43: „Eddelsen – Bei den Langen Stücken“ Gemeinde Seevetal Faunistische Potenzialabschätzung und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG, Bleckede

Bei der Erfassung der Fledermäuse im Geltungsbereich wurden drei Fledermausarten (Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus) beobachtet. Weiterhin wurde ein Vorkommen der Artengruppe Myotis spec. festgestellt.
In Bäumen wurde nach Baumhöhlen als potenzielle Quartiere gesucht, jedoch im Geltungsbereich nicht festgestellt.
Die Gehölze im Geltungsbereich stellen für die Zwergfledermaus sowie die übrigen Arten (nach Auswertung der für das Plangebiet relevanten Horchkiste 2 am Südrand) ein Jagdgebiet von eher geringer bis maximal mittlerer Bedeutung dar.
Weitere potenziell vorkommende, etwaig planungsrelevante Tierarten wurden in der Faunistischen Potenzialabschätzung und Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch den Diplom-Biologen Jann Wübbenhorst beurteilt: [11]
Weitere Säugetiere:
Im Geltungsbereich finden sich für potenziell vorkommende Säugetierarten keine geeigneten Lebensraumstrukturen.
Reptilien:
Ein Vorkommen im Geltungsbereich ist aufgrund der Habitatansprüche möglich vorkommender Arten auszuschließen.
Amphibien:
Im Geltungsbereich befinden sich keine potenziellen Laichgewässer und das Gebiet kommt aufgrund seiner Entfernung zu möglichen Laichgewässern in der Umgebung auch als Landlebensraum nicht in Frage.
Fische und Rundmäuler:
Vorkommen sind im Geltungsbereich aufgrund fehlender, geeigneter Lebensräume auszuschließen.
Käfer:
Potenziell vorkommende Käferarten sind aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und aktuellen Verbreitung im Plangebiet auszuschließen. Für den in der weiteren Umgebung nachgewiesenen Eremiten fehlen für eine überlebensfähige Population dieser Art mehrere große Mulmhöhlen in geringer Entfernung zueinander im Geltungsbereich.
Tag und Nachtfalter:
Ein Auftreten möglich vorkommender Schmetterlingsarten ist aufgrund der Habitatausstattung im Geltungsbereich auszuschließen.
Libellen:
Ein Auftreten potenzieller Libellenarten kann ausgeschlossen werden, da im Geltungsbereich und der näheren Umgebung keine Libellenhabitate vorhanden sind.
Krebse und Weichtiere:
Geeignete Lebensräume sind für potenziell vorkommende Arten im Geltungsbereich nicht vorhanden.
Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich für die planungsrelevanten

[11] Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst (2017): Bebauungsplan Hittfeld 43: „Eddelsen – Bei den Langen Stücken“ Gemeinde Seevetal Faunistische Potenzialabschätzung und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG, Bleckede

Tierarten keine Veränderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand, da die vorhandenen Lebensräume in ihrer Struktur und Ausdehnung erhalten bleiben.

Pflanzen

Weiterhin wurde von dem Diplom-Ökologen Robert Pudwill auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen[12] eine Biotoptypenkartierung[13] für den Geltungsbereich und darüber hinaus durchgeführt.

Der Geltungsbereich umfasst vorrangig Ackerflächen, die etwas mehr als die westliche Hälfte der Fläche in Anspruch nehmen. Der östliche Teil wird von artenarmem Intensiv-Grünland und einer Grünlandbrache (halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte) eingenommen. Das Grünland und die Grünlandbrache werden nahezu durchgehend von Strauchhecken eingerahmt und in Nord-Süd-Richtung zusätzlich einmal geteilt. Die Hecken sind rund 1,60 m bis 1,80 m hoch. Im Süden ist ein Heckenabschnitt durchgewachsen, weist Stammdurchmesser bis zu 0,15 m auf und wird von einem kleineren Lebensbaum-Gebüsch unterbrochen. Hier befinden sich zwei alte Linden mit Stammdurchmessern bis zu 1,50 m, eine Eiche mit einem Stammdurchmesser von 1,20 m an der Grenze des Geltungsbereiches. Im Norden entlang der „Eddelsener Straße“ sind fünf mächtige Laubbäume, maßgeblich Linden, mit Stammdurchmessern von bis zu 1,10 m auf der Fläche vorhanden. Unter den Gehölzen sind Wiesenflächen vorhanden. Entlang der Ostgrenze des Geltungsbereiches verläuft ein Schotterweg, auf der Südgrenze ein unbefestigter, landwirtschaftlicher Weg. Die Biotoptypen sind auch im Plan Nr. 1 (Bestand Biotoptypen) dargestellt.

In der Bewertung der Biotoptypen[14] wird den Ackerflächen und dem Intensivgrünland nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung beigemessen. Eine mittlere Wertigkeit haben die Strauchhecken und die halbruderale Gras- und Staudenflur. Von größerer Bedeutung sind die einheimischen Altbäume. Den Linden wird als standortfremde Bäume nur eine geringe Bedeutung für den Naturschutz beigemessen.

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleiben die Flächen des Geltungsbereiches als Acker und Grünland in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Grünlandbrache wird ggf. wieder als Grünland in Nutzung genommen. Die vorhandenen landschaftsbildprägenden Gehölze und gliedernden Heckenstrukturen bleiben erhalten.

Schutzgut Boden

Der geologische Untergrund im Bereich des Plangebietes wird eingenommen

[12] Von Drachenfels, Olaf: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (Stand Juli 2016), Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Hannover

[13] Pudwill, Robert (2017): Erfassung der Biotoptypen, Brutvögel und Heuschrecken im Vorhaben „Eddelsen“, Sassenburg

[14] Pudwill, Robert (2017): Erfassung der Biotoptypen, Brutvögel und Heuschrecken im Vorhaben „Eddelsen“, Sassenburg

von Sandlöss, weichselzeitlich, über glazifluviatilen Ablagerungen (Sand, Kies) aus der Saale-Kaltzeit[15]. Die Bodenkarte gibt für den Standort eine Parabraunerde (bodenartlicher Profilaufbau: Sandschluff // Lehmschluff // Reinsand) an. Der geologische Profilaufbau ist geprägt von Sandlöss über glazifluviatilen Ablagerungen.[16]

Im Landschaftsrahmenplan sind für den Geltungsbereich „landesweit / regional seltene Böden“ dargestellt. Bodendenkmäler sind nicht von der Planung betroffen.[17]

Im September 2017 wurde durch das Büro BFB Herbrich eine Baugrunduntersuchung mit 6 Bohrungen durchgeführt. Unter einer 0,40 bis 0,70 m starken Mutterbodenauflage findet sich an allen Ansatzpunkten ein stark schluffiger Lößsand bis zu einer Tiefe von maximal 1,60 m. Darunter stehen kiesige bis stark kiesige Schmelzwassersande mit teilweise schwach schluffigen Beimengungen an.[18]

Die Fläche des Geltungsbereiches stellt sich als unversiegeltes Gelände mit Dauervegetation im Bereich der Grünlandflächen bzw. Grünlandbrache dar. Das Gelände fällt von Süden nach Norden von etwa 35 m ü.NN auf rund 30 m ü.NN ab.[19] Die Böden auf der Fläche sind daher vor allem im Bereich der Ackerflächen ohne Dauervegetation bei Starkregen erosionsgefährdet.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist hinsichtlich des Schutzgutes Boden von keinen Änderungen gegenüber dem jetzigen Zustand auszugehen.

Schutzgut Wasser

Im Planbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Grundwasser wurde im Plangeltungsbereich erst bei mehr als 2 m unter Geländeoberfläche angetroffen.[20]

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich für das Schutzgut Wasser keine Veränderungen.

Schutzgut Luft und Klima

Der Geltungsbereich liegt laut Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg in einem „Kalt- / Frischluftentstehungsgebiet (Ausgleichsraum) mit Bezug zu potenziell belasteten Siedlungsgebieten“.[21]

---

15 Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (1976): Geologische Übersichtskarte 1 : 200.000, Blatt CC 3118, Hamburg-West, Hannover

16 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Bodenübersichtskarte von Niedersachsen 1 : 50.000, Blatt 2724 Buchholz i. d. Nordheide, Hannover

17 Landkreis Harburg (2013): Landschaftsrahmenplan Landkreis Harburg, Fortschreibung 2012, Karte 3a, Winsen/Luhe

18 Büro für Bodenprüfung GmbH, Dipl. Geoökologe Detlef Herbrich (2017): Baugrunduntersuchung B-Plan Nr. 43 Hittfeld in Eddelsen, Eddelsener Straße, Lüneburg

19 Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen (2001): Topografische Karte 1:25.000, Blatt 2625 Buchholz i. d. Nordheide, Hannover

20 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Bodenübersichtskarte von Niedersachsen 1:50.000, Blatt 2724 Buchholz i. d. Nordheide, Hannover

21 Landkreis Harburg (2013): Landschaftsrahmenplan Landkreis Harburg, Fortschreibung 2012, Karte 4, Winsen/Luhe

Auf der unversiegelten Fläche des Geltungsbereiches sind Gehölzbestände in Form von Heckenstrukturen und Großbäumen vorhanden, was insgesamt einen positiven Einfluss auf das lokale Kleinklima des Areals hat.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung werden sich für das Schutzgut Klima und Luft keine Beeinträchtigungen oder Veränderungen ergeben.

Schutzgut Landschaft

Nach Aussagen des Landschaftsrahmenplanes befindet sich der Geltungsbereich in einer „Landschaftsbildeinheit mit mittlerer Bedeutung“.[22] Neben ausgedehnten Laubwaldgebieten prägen Siedlungen mit dörflichem Charakter das Landschaftsbild und eine große Vielfalt entsteht durch ein bewegtes Relief und einen Wechsel von Wald, Feldgehölzen und Agrarflächen. Auch der Geltungsbereich selbst stellt sich als vielfältig strukturiertes Gebiet mit Acker und Grünlandflächen, landschaftsbildprägenden Großbäumen und Heckenstrukturen dar. Die mächtigen Laubbäume entlang der „Eddelsener Straße“ sowie auf der Südgrenze des Geltungsbereiches sind zudem von hoher Bedeutung für das Ortsbild als Eingrünung des bestehenden Siedlungskörpers und dessen Überleitung in die Landschaft. Eine ähnliche Überleitung schaffen die Heckenstrukturen und Grünlandflächen.

Sollte die Planung nicht realisiert werden sind für das Landschaftsbild keine Veränderungen zu erwarten.

Schutzgut Mensch

Lärm

Der Geltungsbereich liegt direkt an der K 11, so dass eine Belastung durch Verkehrslärm vorhanden ist. Laut Landschaftsrahmenplan befindet sich das Gebiet innerhalb eines „Lärmbereiches von überregionalen Verkehrsanlagen“.[23] Hierzu gehören die südlich mit etwa 700 m Abstand verlaufende BAB 1 sowie die nördlich verlaufende Bahnstrecke Buchholz i. d. Nordheide nach Hamburg in rund 400 m Entfernung.

Südwestlich des Geltungsbereiches befindet sich in ca. 500 m Entfernung eine Bauschuttdeponie der Firma Otto Dörner. Westlich des Plangebietes befindet sich über den „Bäcker-Busch-Weg“ in etwa 160 m Entfernung eine Zufahrt zum Firmengelände.

Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich hinsichtlich des Aspektes Lärm weder für den Geltungsbereich noch für umliegende Nutzungen Änderungen ergeben.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich laut Flächennut-

[22] Landkreis Harburg (2013): Landschaftsrahmenplan Landkreis Harburg, Fortschreibung 2012, Karte 2, Winsen/Luhe

[23] Landkreis Harburg (2013): Landschaftsrahmenplan Landkreis Harburg, Fortschreibung 2012, Karte 2, Winsen/Luhe

zungsplan keine baulichen Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen.[24] Ebenso sind keine Bodendenkmäler vorhanden. Der Landschaftsrahmenplan stellt „landesweit / regional seltene Böden“ dar.[25]

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen gegenüber dem Bestand zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Tiere

Durch die Umnutzung des Gebiets wird es zu einem Verlust von Lebensräumen hinsichtlich verlorengehender Heckenstrukturen und Grünland kommen. Es werden unversiegelte Flächen überbaut. Die neu entstehenden Grünflächen werden künftig vorrangig Gärten und Ziergrünflächen sein und nur einer geringen Artenzahl geeignete Lebensmöglichkeiten bieten. Jedoch wird eine kleine Gehölzmenge neu entstehen und es wird zudem im Bereich der festgesetzten Grünflächen und mit dem Erhaltungsgebot für Großbäume einen Erhalt von Lebensräumen geben. Weiterhin werden neue Lebensräume in Form einer Streuobstwiese und extensiv genutzter Grünflächen geschaffen.

Brutvögel:

Durch die Erhaltung der landschaftsprägenden Großbäume im Geltungsbereich, die Festsetzung von Grünflächen (öffentliche Grünfläche und Streuobstwiese) und die Neuanpflanzung von Obstgehölzen auf diesen Flächen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Heuschrecken:

Die ungefährdeten, im Geltungsbereich nachgewiesenen Arten verlieren mit der Überbauung des Grünlandes einen Teil ihres Lebensraumes. Mit der Anlage der Streuobstwiese im Westen und der Grünfläche im Süden wird ein Teil dieses Habitats erhalten und zusätzlich neuer Lebensraum geschaffen. Eine extensive Pflege der Grünflächen ist zum Schutz der Heuschrecken vorzusehen.

Fledermäuse:

Durch die geplante Bebauung mit Wohngebäuden entstehen für Fledermäuse im Plangebiet keine zusätzlichen Barrierewirkungen oder Kollisionsrisiken. Verlorengehende Jagdgebiete im Geltungsbereich sind von nur geringer Bedeutung. Durch den Wegfall der Heckenstrukturen gehen keine Leitstrukturen verloren, da die Hecken zu niedrig sind, um als solche fungieren zu können. Durch die Anlage einer Streuobstwiese im Westen wird jedoch ein neues zukünftiges Jagdgebiet für Fledermäuse entstehen. Gleichzeitig entsteht so eine

[24] Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg (2001): Flächennutzungsplan 2000 Gemeinde Seevetal, Hannover

[25] Landkreis Harburg (2013): Landschaftsrahmenplan Landkreis Harburg, Fortschreibung 2012, Karte 2, Winsen/Luhe

Leitstruktur, die die Großbäume entlang der K 11 besser als bisher mit dem südlich des Geltungsbereiches vorhandenen Wald verbindet.[26]

Pflanzen

Auf der Fläche gehen Grünland und gliedernde Heckenstrukturen verloren. Weiterhin kommt es zu einem Verlust von Ackerfläche. Alle wertvollen landschafts- und ortsbildprägenden Großbäume im Geltungsbereich können erhalten werden.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen stellt sich das Gebiet als eine homogene Siedlungsfläche dar, die maßgeblich von kleinflächigen, eher naturfernen Hausgärten mit Zierrasen und Neophyten geprägt ist. Im südlichen Bereich des Baugebietes wird es dagegen eine öffentliche Grünfläche „Ortsrand“ geben, auf der vorhandene Großbäume erhalten bleiben. Entlang der Westgrenze ist innerhalb einer Maßnahmenfläche die Anlage einer Streuobstwiese aus alten Hochstammsorten vorgesehen, wodurch dauerhaft eine Aufwertung des Landschaftsbildes hinsichtlich einer Ortrandeingrünung geschaffen wird.

Um den durch die Planung entstehenden Eingriff auszugleichen, erfolgt in der vorliegenden Begründung eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zur Ermittlung notwendiger Kompensationsflächen.

Artenschutz

Dem Bebauungsplan stehen bei Umsetzung der notwendigen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen, da die ökologischen Funktionen der Lebensstätten erhalten bleiben.[27]

Schutzgut Boden

Mit dem Bebauungsplan wird es im Planbereich durch Versiegelung zu einem Verlust von Böden kommen. In Teilbereichen werden dabei die Bodenfunktionen wie Speicher-, Filter- und Pufferfunktion, die Lebensraumfunktionen von Bodenflora und -fauna, die landwirtschaftliche Nutzfunktion sowie die Funktion als Pflanzenstandort zerstört oder beeinträchtigt.

Erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden sind durch die Planungsrealisierung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Das im Plangebiet anfallende Regenwasser kann aufgrund der Topographie nicht vor Ort versickert werden. Bei Starkregen fließt zusätzlich Oberflächenwasser aus den höher gelegenen südwestlichen Gebieten in Richtung Geltungsbereich und stellt einen Konflikt für die künftige Wohnbebauung dar.

Die im Geltungsbereich anstehenden Böden sind zudem aufgrund ihres stark

[26] Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst (2017): Bebauungsplan Hittfeld 43: „Eddelsen – Bei den Langen Stücken“ Gemeinde Seevetal Faunistische Potenzialabschätzung und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG, Bleckede

[27] Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst (2017): Bebauungsplan Hittfeld 43: „Eddelsen – Bei den Langen Stücken“ Gemeinde Seevetal Faunistische Potenzialabschätzung und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG, Bleckede

schluffigen Lößsand-Anteils zur Versickerung weniger geeignet.[28]

Es kommt zu einer Versiegelung durch Gebäude und Nebenflächen der geplanten Wohnbebauung, wodurch in Teilbereichen die Funktionen des Wasserhaushalts für den Naturhaushalt verändert werden. Dem Naturhaushalt werden Flächen für die Wasserfilterung, Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung entzogen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der künftigen Wohnbauflächen vor abfließendem Oberflächenwasser umliegender Gebiete zu treffen. Ebenso ist eine Ableitung der im Geltungsbereich anfallenden Oberflächenwasser vorzusehen. Erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser sind nach Umsetzung der Maßnahmen nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft werden durch die geplante Bebauung nicht entstehen, da aufgrund der nur geringen Größe dem Plangeltungsbereich insgesamt betrachtet eine eher geringe klimatische und lufthygienische Bedeutung zukommt.

Schutzgut Landschaft

Durch die Planung ergibt sich eine Veränderung des Landschaftsbildes. Da es sich jedoch um eine Siedlungserweiterung der bestehenden Ortslage handelt, sind erhebliche negative Auswirkungen nicht zu erwarten. Es wird ein homogener Siedlungskörper in Zusammenhang mit den vorhandenen Siedlungsflächen Eddelsens entstehen.

Eine Eingrünung des Wohngebietes an den Orträndern wird auch weiterhin durch den Erhalt der landschafts- und ortsbildprägenden Großbäume gegeben sein, sowie durch Anlage einer Streuobstwiese entlang der Westgrenze zusätzlich geschaffen.

Die Auswirkungen der geplanten Wohnnutzung auf das Landschaftsbild sind somit als gering einzuschätzen, da zudem keine massiven oder extrem hohen Baukörper das Landschaftsbild optisch beeinträchtigen werden.

Schutzgut Mensch

Lärm

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sind keine Auswirkungen aus dem Plangebiet heraus auf die Umgebung oder die Ortslage von Eddelsen zu erwarten, da ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) ausgewiesen wird, welches nur Wohnbebauung und verträgliche Nutzungen wie Läden, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und keine störenden Handwerks- und Gewerbebetriebe zulässt.

Einwirkungen aufgrund der umgebenden Nutzungen auf das Plangebiet sind

[28] Büro für Bodenprüfung GmbH, Dipl. Geoökologe Detlef Herbrich (2017): Baugrunduntersuchung B-Plan Nr. 43 Hittfeld in Eddelsen, Eddelsener Straße, Lüneburg

ebenfalls nicht zu erwarten, da es sich laut Flächennutzungsplan bei den angrenzenden Flächen ausschließlich um Wohnbauflächen bzw. gemischte Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft handelt.[29]

Die Lärmbelastung durch die K 11, die BAB 1 sowie die Bahnstrecke hat für die vorhandenen Wohngebiete derzeit zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen geführt.

Hinsichtlich einer Lärmbelastung des geplanten Wohngebietes durch die Zufahrt zum Deponiegelände der Firma Dörner wurde eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme[30] beauftragt. Für den Bäcker-Busch-Weg, der etwa 160 m westlich des Geltungsbereiches verläuft, ergeben sich während der Betriebszeiten 64 LKW-Fahrten pro Tag. Für diese errechnen sich innerhalb des Geltungsbereiches Beurteilungspegel von ca. 37 dB(A) tags. Der Richtwert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags wird somit deutlich unterschritten und es sind keine beurteilungsrelevanten Geräuschimmissionen im Geltungsbereich festzustellen, die eine Beeinträchtigung der geplanten Nutzung darstellen würden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Planungsrealisierung nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei Durchführung der Planung.

Nicht relevante Kriterien

Nicht relevant für diese Planung sind die Auswirkungen gemäß Anlage 1 BauGB Nr. 2 b) infolge:

zu Buchstabe aa):	von Abrissarbeiten
zu Buchstabe cc):	von Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung, Belästigungen
zu Buchstabe dd):	von Abfällen und ihrer Beseitigung und Verwertung
zu Buchstabe ee):	von Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen)
zu Buchstabe ff):	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

[29] Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg (2001): Flächennutzungsplan 2000 Gemeinde Seevetal, Hannover

[30] Lairmconsult GmbH (2017): Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Hittfeld 43 „Eddelsen – Bei den langen Stücken“ der Gemeinde Seevetal, Bargteheide

zu Buchstabe gg): von Auswirkungen auf das Klima (z. B. Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

zu Buchstabe hh): der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Gehölzfällungen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28. / 29.02. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln - § 39 Abs. Nr. 2 BNatSchG) vorgenommen werden.
- Zur Beleuchtung dürfen nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchten mit LED mit warm-weißem Lichtcharakter oder entsprechend höherer Energieeffizienz Verwendung finden. Leuchten dürfen nur nach unten abstrahlen. Eine Abstrahlung von Licht in das Umfeld des Plangebiets ist zu vermeiden. Die Beleuchtung ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Festsetzung zum Erhalt von Bäumen an der „Eddelsener Straße“ sowie entlang der Südgrenze des Geltungsbereiches. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei natürlichem Abgang zu ersetzen. Im Wurzelbereich der Bäume (Kronentraufe plus 1,50 m) sind jegliche Versiegelungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen unzulässig. Die Freiflächen unterhalb der Bäume sind mit Landschaftsrasen für Halbschatten (RSM 7.4) einzusäen.
- In der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind im südlichen Randbereich mindestens 4 Winterlinden (Tilia cordata „Greenspire“) in einem Abstand von mindestens 10 m und maximal 20 m in der Mindestqualität Alleebaum, 3 x verpflanzt mit Drahtballen, Stammumfang 18 bis 20 cm, zu pflanzen. Die Pflanzbeete sind pro Baum mit einer Flächengröße von mindestens 10 m² und einer Mindestbreite von 2 m herzustellen. Die Pflanzgruben müssen den Vorgaben der FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil 2)“ entsprechen. Die Pflanzbeete sind durch ein Hochbord einzufassen. Die Freiflächen unterhalb der Bäume sind mit Landschaftsrasen für Halbschatten (RSM 7.4) einzusäen. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind durch die gleiche Art im Verhältnis 1:1 innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche zu ersetzen.
- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche „Ortsrand“ ist entlang des südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Weges außerhalb der zum Erhalt festgesetzten Gehölzbeständen eine Obstbaumreihe aus alten regionaltypischen Hochstammsorten (Artenliste s. Anlage) zu pflanzen. Es sind Obstbäume in der Qualität 16 bis 18 cm Stammumfang, 3 x verpflanzt, zu setzen. Der Abstand unter den Obstbäumen beträgt mindestens 8 m. Zu den privaten

Grundstücken ist ein Abstand von 4 m einzuhalten. Die Freiflächen sind mit Landschaftsrasen für Halbschatten (RSM 7.4) einzusäen. Die Pflanzflächen sind gegen Wildverbiss zu schützen. Abgängige Gehölze sind durch die gleiche Art im Verhältnis 1:1 innerhalb der Grünfläche zu ersetzen.

- Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind mit einem kräuterreichen Landschaftsrasen (RSM 7.1.2) einzusäen und als Streuobstwiese mit mindestens 38 Obstbäumen in der Mindestqualität Hochstamm, 16 bis 18 cm Stammumfang, 3 x verpflanzt, zu bepflanzen. Es ist ausschließlich Baumschulware zu verwenden. Der Abstand der Bäume untereinander beträgt mindestens 8 m. Zu den äußeren Grenzen der Maßnahmenfläche sind mindestens 5 m Pflanzabstand einzuhalten. Es sind ausschließlich regionaltypische, alte Hochstammsorten zu pflanzen (Artenliste s. Anlage). Gehölz-Abgänge sind im Verhältnis 1:1 durch die gleiche Gehölzart zu ersetzen. Die Pflanzflächen sind gegen Wildverbiss zu schützen. Es ist keine Anwendung von Düngemitteln bzw. Pflanzenschutzmitteln zulässig (Stickstoffdüngung max. 50 kg N/Jahr*ha ist zulässig). Die Kompensationsfläche ist durch Eichenspaltpfähle im Abstand von 10 m von der übrigen Nutzfläche abzugrenzen. Baumschnitt- und Pflegemaßnahmen müssen zeit- und fachgerecht durchgeführt werden. Die Stämme sind unmittelbar nach der Pflanzung mit Stammfarbe zu streichen. Jeder Obstbaum ist mittels Dreibock unter Zuhilfenahme von Kokosbaumbinder (oder gleichwertig) zu fixieren. Der Dreibock ist 3 Jahre nach Pflanzung wieder zu entfernen.
- Die öffentlichen Grünfläche „Ortsrand“ und die Streuobstwiese sind zum Schutz der im Geltungsbereich siedelnden Heuschrecken- und Vogelarten extensiv zu pflegen. Im Bereich der Streuobstwiese ist 1-mal jährlich eine Mahd im September/Oktober vorzusehen. Um die Heuschrecken-Fauna nicht zu beeinträchtigen, sollte die Mahdhöhe mindestens 8-10 cm betragen. Das Mähgut ist abzufahren.

Für die beschriebene Planung sind keine CEF-Maßnahmen (vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich.[31]

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird im Folgenden gemäß der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" durchgeführt. Dabei werden Bestand und Planung gegenübergestellt.[32]

---

[31] Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst (2017): Bebauungsplan Hittfeld 43: „Eddelsen – Bei den Langen Stücken“ Gemeinde Seevetal Faunistische Potenzialabschätzung und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG, Bleckede

[32] Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der

Ausgehend von den Biotoptypen des Bestandes wird der derzeitige Flächenwert des Bestandes für das Plangebiet als Werteinheit ermittelt. Der zukünftige Wert der Fläche nach dem Eingriff und den geplanten Maßnahmen, wird ebenfalls als Werteinheit ermittelt. Aus der Gegenüberstellung ergibt sich, ob eine vollständige Kompensation im Plangebiet erfolgt oder ob zusätzliche Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich werden.

Vorhandene Einzelbäume sind zusätzlich zur Grundfläche nach der vorhandenen Kronen-Traufffläche zu berechnen (bei Neupflanzung 10 m² pro Baum). Der Flächenwert ist dem der Grundfläche zuzuzählen.

Tabelle 1:

Flächenübersicht Bestand (gemäß von Drachenfels 2016 [33]*)*

Biotoptyp	**Biotopgröße in m²**	**Wertfaktor**	**Flächenwert in Wertpunkten**
2.10.1 Strauchhecke (HFS)	712,09 m²	3	2.136,27 WP
2.13.1 Einzelbaum über 10 m Kronendurchmesser (HBE) *(**zusätzlich** zur Grundfläche nach der Kronen-Traufffläche)*	2.009,61 m²	4	8.038,44 WP
2.13.1 Einzelbaum über 5 m Kronendurchmesser (HBE) *(**zusätzlich** zur Grundfläche nach der Kronen-Traufffläche)*	63,58 m²	3	190,74 WP
9.5.1 Artenarmes Extensiv-Grünland trockener Mineralböden (GET) – hier: Wegrand	1.639,85 m²	2	3.279,70 WP
9.6.1 Artenarmes Intensiv-Grünland trockener Mineralböden (GIT)	3.177,26 m²	2	6.354,52 WP
10.4.2 Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	1.177,94 m²	3	3.533,82 WP

Bauleitplanung, Hannover

[33] Von Drachenfels, Olaf: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (Stand Juli 2016), Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Hannover

11.1.1 Sandacker (AS)	13.074,81 m²	1	13.074,81 WP
13.1.1 Straße Asphalt (OVS)	802,57 m²	0	0,00 WP
13.1.11 Weg unbefestigt / Schotter (OVW)	646,46 m²	1	646,46 WP
Summe Fläche Bestand: zuzgl. Fläche Einzelbäume:	21.230,98 m² 2.073,19 m² 23.304,17 m²		
Summe Flächenwert Bestand:			**37.254,76 WP**

Tabelle 2:

Der Ermittlung liegt die maximal zulässige GRZ von 0,5 zugrunde.

Erläuterung: Bei Doppelhäusern ist eine GRZ von 0,3 zulässig. Bei Einzelhäusern wird eine GRZ von 0,25 festgesetzt. Die GRZ darf zugunsten von Garagen, Stellplätzen mit Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO um bis zu 100 vom Hundert, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,5 überschritten werden.

Die Fläche des WA beträgt 12.224,12 m²:

12.224,12 m² x 0,5 = **6.112,06 m² versiegelte Fläche** (OE)

12.224,12 m² - 6.112,06 m² = **6.112,06 m² unversiegelte Fläche** (PHZ)

Flächenübersicht Planung (gemäß von Drachenfels 2016 [34])

Biotoptyp	**Biotopgröße in m²**	**Wertfaktor**	**Flächenwert in Wertpunkten**
2.13.1 Einzelbaum über 10 m Kronendurchmesser (HBE) *(**zusätzlich** zur Grundfläche nach der Kronen-Traufffläche)*	2.009,61 m²	4	8.038,44 WP
2.13.1 Einzelbaum Neuanpflanzung (HBE) – hier: Straßenbäume *(**zusätzlich** zur Grundfläche 10m² je Baum)*	40,00 m²	2	80,00 WP

[34] Von Drachenfels, Olaf: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (Stand Juli 2016), Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Hannover

2.15.3 Maßnahmenfläche, junger Streuobstbestand (HOJ)	3.905,01 m²	3	11.715,03 WP
9.5.1 Artenarmes Extensiv-Grünland trockener Mineralböden (GET) – hier: Wegrand	607,21 m²	2	1.214,42 WP
12.1.2 Artenarmer Scherrasen (GRA) – hier: Pflanzbeete Straßenbäume	40,00 m²	1	40,00 WP
12.12 Grünfläche „Ortsrand“, sonstige Grünanlage (PZ) – mit Obstbaumreihe	1.732,08 m²	2	3.464,16 WP
12.6.4 Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	6.112,06 m²	1	6.112,06 WP
13.1.1 Straße Asphalt (OVS)	2.318,05 m²	0	0,00 WP
13.1.11 Weg unbefestigt / Schotter (OVW)	404,51 m²	1	404,51 WP
13.7 Einzel- und Reihenhausbebauung (OE)	6.112,06 m²	0	0,00 WP
Summe Fläche Planung: zuzgl. Fläche Einzelbäume:	21.230,98 m² 2.049,61 m² 23.280,59 m²		
Summe Flächenwert Planung:			**31.068,62 WP**

In den Tabellen Flächenübersicht Bestand und Flächenübersicht Planung wird der erforderliche Ausgleichsumfang rechnerisch ermittelt. Für das Gebiet des Bebauungsplanes entsteht ein rechnerisches Defizit von:

37.254,76 WP – 31.068,62 WP = **6.186,14 Wertpunkte**

Wertedefizit zur Rundung: **6.186 Wertpunkte**

Um diese Wertzahl müssen zusätzliche, externe Ausgleichsflächen aufgewertet werden, um den Eingriff zu kompensieren. Die Punktzahl entspricht der Aufwertung von 6.186 m² Fläche bei Aufwertung um 1 Wertpunkt / m². Ist eine Aufwertung um mehrere Wertpunkte je m² möglich, ist eine geringere Flä-

chengröße erforderlich.

Für dieses Ausgleichserfordernis wird den als Wohngebiet bzw. Straßenverkehrsflächen festgesetzten Bereichen die außerhalb des Bebauungsplanes liegende Teilfläche des Flurstücks 15/1, Flur 8 der Gemarkung Glüsingen zugeordnet. Hierbei handelt es sich um einen 4.070 m² großen Teilabschnitt des gemeindlichen Ökokontos.

Als Ausgleichsmaßnahme erfolgt die Umnutzung von Acker in extensiv genutztes Grünland mit einer Mahd nach dem 15.7. 1 bis 2 mal pro Jahr. Am südlichen Rand der Teilfläche erfolgen zudem die Entwicklung einer Feldhecke aus standortheimischen Gehölzen sowie einer Hochstaudenflur als „Sukzessionsstreifen“ mit einer Pflegemahd alle 3 bis 5 Jahre. Daraus ergibt sich eine Aufwertung der Kompensationsflächen um den Faktor 1,52.

4.070 m² x 1,52 = 6.186,40 m² zur Rundung: **6.186 m²**

Die Ökokontofläche befindet sich innerhalb der Seeve-Niederung in einem von Grünland und Ackernutzung geprägten Bereich. Es wird ein Biotopkomplex entwickelt, der für die Ansiedlung von - für strukturreiche Flussniederungen typischen - Arten- und Lebensgemeinschaften geeignet ist.

Abbildung 5: Lage der externen Ausgleichsfläche, ohne Maßstab

Maßnahmen Schutzgut Boden

Der Schutz von Mutterboden nach § 202 BauGB ist durch eine geordnete Lagerung während der Bauzeiten zu sichern. Oberboden ist abseits vom Baubetrieb geordnet zu lagern. Bodenmieten sollen nicht befahren werden. Bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit soll eine Zwischenbegrünung zum Schutz gegen unerwünschte Vegetation und Erosion vorgenommen werden. Die Ansaat ist nach DIN 18917 durchzuführen. Durch die Bearbeitung darf der Oberboden nicht verdichtet oder verschmiert werden. Entsprechend sollen bei anhaltend starkem Regen oder bei nassem Boden keine Oberbodenarbeiten durchgeführt werden. Sollte sich eine Verdichtung der Böden nicht vermeiden lassen, sind diese nach Beendigung der Baumaßnahme wieder zu lockern. Abzufahrender Oberboden ist als wertvolles Naturgut zu erhalten und weiter zu verwenden.

Für das Schutzgut Boden sind über die im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ermittelten Kompensationsmaßnahmen hinaus keine gesonderten Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich.

Maßnahmen Schutzgut Wasser

Das im Geltungsbereich anfallende Oberflächenwasser kann aufgrund der Topographie nicht versickert, jedoch in das bestehende Kanalsystem eingeleitet werden.

Zum Schutz der künftigen Wohnbebauung muss Oberflächenwasser aus den höher gelegenen südwestlichen Flächen so gelenkt werden, dass ein Abfluss bereits in den Randbereichen gewährleistet werden kann. Am westlichen und

südlichen Rand des Geltungsbereiches wird daher an den Grundstücksgrenzen zum Schutz dieser eine 0,40 m hohe Aufwallung vorgesehen.

Ein besonderer Schutzbedarf für das Schutzgut Wasser besteht neben den oben beschriebenen Maßnahmen nicht, so dass über die rechnerische Ermittlung von Kompensationsmaßnahmen hinaus keine weiteren Maßnahmen vorzusehen sind.

Maßnahmen Schutzgut Klima und Luft

Hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima sind aufgrund der nur unwesentlichen zu erwartenden Veränderungen keine gesonderten Maßnahmen über die rechnerische Ermittlung von Kompensationsmaßnahmen hinaus erforderlich. Die Festsetzungen von Grünflächen und haben zudem positive klimatische und lufthygienische Auswirkungen auf das lokale Kleinklima.

Maßnahmen Schutzgut Landschaft

Über den Erhalt der orts- und landschaftsbildprägenden Großbäume an den Grenzen des Geltungsbereiches und die Anlage einer Streuobstwiese zur Ortsrandeingrünung hinaus besteht kein besonderer Schutzbedarf für das Schutzgut Landschaft.

Maßnahmen Schutzgut Mensch

Gesonderte Schutzmaßnahmen für das Schutzgut Mensch hinsichtlich des Aspektes Lärm sind nicht erforderlich, da sich keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben.

Maßnahmen Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Hinsichtlich des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter sind keine gesonderten Maßnahmen erforderlich.

Wenn im Laufe der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden sollten, sei auf den § 14 NDSchG (Meldepflicht bei Auffinden von Bodenfunden) verwiesen. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Planungsmöglichkeiten wurden nicht in Erwägung gezogen, da die künftige Nutzung des Geltungsbereiches als Wohnbaufläche vollständig aus den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans entwickelt wurde.[35]

Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

[35] Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg (2001): Flächennutzungsplan 2000 Gemeinde Seevetal, Hannover

sind nicht zu erwarten.

13.3 Zusätzliche Angaben

Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wird derzeit für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Artenschutzprüfung auf Grundlage faunistischer Kartierungen von Brutvögeln, Fledermäusen und Heuschrecken sowie einer Biotopkartierung erstellt.

Es erfolgte eine flächendeckende Biotoptypenerfassung inklusive der Aufnahme der Zusatzmerkmale und der kennzeichnenden Pflanzenarten nach der regionalisierten Liste (Tiefland Ost). Geschützte Biotope sowie Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie wurden gemäß dem Niedersächsischen Kartierschlüssel erfasst. Eine Bewertung erfolgte gemäß der Niedersächsischen Bewertungsmethode. Die Brutvögel im Geltungsbereich wurden nach der Methode Revierkartierung mittels 2 Tages- und 2 Nachtbegehungen zwischen April und Juli festgestellt. Heuschrecken wurden durch gezielte Suche nach Tieren bei Begehungen erfasst.[36]

Die Kartierung der Fledermäuse im Geltungsbereich wurde mittels eines Fledermausdetektors (Petterson D 240x) und Sichtbeobachtung durchgeführt. An 4 Terminen wurden zusätzlich Horchkisten aufgestellt, um die Aktivitätsdichte der Fledermäuse nachts zu erfassen. Außerdem wurde in Bäumen nach Baumhöhlen als mögliche Quartiere gesucht.[37]

Zur Berücksichtigung der Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 BNatSchG wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auf der Grundlage der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" des Niedersächsischen Städtetages[38] erstellt.

Zur Beurteilung der Schutzgüter Boden und Wasser wurde eine Baugrundvoruntersuchung mit Bohrungen an 6 Ansatzpunkten durchgeführt und in einem Schichtenverzeichnis dargestellt.[39]

Bei der Beurteilung des Schutzgutes Mensch wurde hinsichtlich des Aspektes Lärm eine immissionsschutzrechtliche Stellungnahme angefertigt, in der Beurteilungspegel für den Geltungsbereich errechnet wurden.[40]

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z.B. die Beurteilung

---

[36] Pudwill, Robert (2017): Erfassung der Biotoptypen, Brutvögel und Heuschrecken im Vorhaben „Eddelsen“, Sassenburg

[37] Pudwill, Robert (2017): Erfassung der Fledermäuse im Vorhaben „Eddelsen“, Sassenburg

[38] Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Hannover

[39] Büro für Bodenprüfung GmbH, Dipl. Geoökologe Detlef Herbrich (2017): Baugrunduntersuchung b-Plan Nr. 43 Hittfeld in Eddelsen, Eddelsener Straße, Lüneburg

[40] Lairmconsult GmbH (2017): Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Hittfeld 43 „Eddelsen – Bei den langen Stücken“ der Gemeinde Seevetal, Bargteheide

lokalklimatischer Verhältnisse, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. Dennoch werden die Beurteilungskriterien als hinreichend erachtet.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Die Gemeinde prüft nach 2 Jahren, ob der mit der Planung verbundene Eingriff in den verschiedenen Teilen des Plangebietes durchgeführt wurde. Ist dies erfolgt, wird von der Gemeinde festgestellt, ob die Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Anschließend überwacht die Gemeinde die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen erneut nach 5 Jahren. Weiterhin überwacht die Gemeinde, ob im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Informationen von Behörden eingehen, nach denen Auswirkungen nicht prognosekonform eingetreten sind.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht ermittelt und beschreibt die Umweltauswirkungen für den Bebauungsplan Hittfeld 43 „Eddelsen – Bei den langen Stücken“ der Gemeinde Seevetal gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Durch die Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche geschaffen werden.

Der Umweltzustand des Planungsraumes zum Zeitpunkt der Planaufstellung wurde für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ermittelt und bewertet. Als wesentliche Bewertungsergebnisse sind zu nennen:

- Es wird zu einem Verlust von Lebensräumen in Form von Heckenstrukturen und Grünland, Grünlandbrache sowie Ackerflächen kommen.
- Es werden in Teilbereichen unversiegelte Flächen überbaut, natürliche Bodenfunktionen gehen verloren und Funktionen des Wasserhaushaltes werden verändert.
- Das anfallende Regenwasser kann im Plangebiet aufgrund der Topographie nicht vor Ort versickert werden. Bei Starkregen fließt zusätzlich Oberflächenwasser aus den südwestlich gelegenen Gebieten in Richtung Geltungsbereich und stellt einen Konflikt für die künftige Wohnbebauung dar.
- Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft werden aufgrund der nur geringen Größe des Geltungsbereiches durch die geplante Bebauung nicht entstehen.
- Eine Eingrünung des Wohngebietes an den Orträndern wird durch einen Erhalt der landschafts- und ortsbildprägenden Großbäume gegeben sein, sowie durch Anlage einer Streuobstwiese entlang der Westgrenze zusätzlich geschaffen.

- Hinsichtlich des Aspektes Lärm sind keine negativen Auswirkungen aus dem Plangebiet heraus auf die Ortslage von Eddelsen zu erwarten.
- Erhebliche Auswirkungen aufgrund von Lärmemissionen der umgebenden Nutzungen und Verkehrsflächen auf das Plangebiet sind ebenfalls nicht zu erwarten.
- Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Planungsrealisierung nicht zu erwarten.
- Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei Durchführung der Planung.
- Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete entstehen nicht.

Es sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen vorgesehen:

- Zur Beleuchtung dürfen nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchten mit LED oder entsprechend höherer Energieeffizienz Verwendung finden. Leuchten dürfen nur nach unten abstrahlen.
- Gehölzfällungen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28. / 29.02. (außerhalb der Brutzeit von Vögeln - § 39 Abs. Nr. 2 BNatSchG) vorgenommen werden.
- Festsetzung zum Erhalt von Großbäumen an der Eddelsener Straße sowie entlang der Südgrenze des Geltungsbereiches.
- Anpflanzung von mindestens 4 Straßenbäumen in der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche.
- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche „Ortsrand“ im Süden ist eine Obstbaumreihe aus alten Hochstammsorten der Region zu pflanzen.
- Innerhalb der Maßnahmenfläche im Westen ist eine Streuobstwiese aus alten Hochstammsorten der Region anzulegen.
- Im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde ein rechnerisches Wertedefizit von 6.186 Wertpunkten bei der Umsetzung des Bebauungsplanes festgestellt. Für dieses Ausgleichserfordernis wird den als Wohngebiet bzw. Straßenverkehrsflächen festgesetzten Bereichen die außerhalb des Bebauungsplanes liegende Teilfläche des Flurstücks 15/1, Flur 8 der Gemarkung Glüsingen zugeordnet. Hierbei handelt es sich um einen Teilabschnitt des gemeindlichen Ökokontos.
- Der Schutz von Mutterboden nach § 202 BauGB ist durch eine geordnete Lagerung während der Bauzeiten zu sichern.
- Zum Schutz der künftigen Wohnbebauung vor ablaufendem Oberflächenwasser aus der Umgebung sind Aufwallungen an den Grundstücksgrenzen entlang der West- und Südgrenze des Geltungsbereiches vorgesehen.
- Wenn im Laufe der Erdarbeiten jedoch Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden sollten, sei auf den § 14 NDSchG (Meldepflicht bei

Auffinden von Bodenfunden) verwiesen. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

Referenzliste

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (1976): Geologische Übersichtskarte 1 : 200.000, Blatt CC 3118, Hamburg-West, Hannover

Büro für Bodenprüfung GmbH, Dipl. Geoökologe Detlef Herbrich (2017): Baugrunduntersuchung b-Plan Nr. 43 Hittfeld in Eddelsen, Eddelsener Straße, Lüneburg

Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst (2017): Bebauungsplan Hittfeld 43: „Eddelsen – Bei den Langen Stücken“ Gemeinde Seevetal Faunistische Potenzialabschätzung und Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG, Bleckede

Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg (2001): Flächennutzungsplan 2000 Gemeinde Seevetal, Hannover

http://geodienste.bfn.de/schutzgebiete/#?centerX=3558522.573?centerY=5909244.312?scale=25000?layers=580

Lairmconsult GmbH (2017): Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme zum Bebauungsplan Hittfeld 43 „Eddelsen – Bei den langen Stücken“ der Gemeinde Seevetal, Bargteheide

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Bodenübersichtskarte von Niedersachsen 1 : 50.000, Blatt 2724 Buchholz i. d. Nordheide, Hannover

Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen (2001): Topografische Karte 1:25.000, Blatt 2625 Buchholz i. d. Nordheide, Hannover

Landkreis Harburg (2013): Landschaftsrahmenplan Landkreis Harburg, Fortschreibung 2012, Winsen/Luhe

Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Hannover

Planungsgruppe Landschaft (2017): Bestand Biotoptypen, Klein Pampau

Pudwill, Robert (2017): Erfassung der Biotoptypen, Brutvögel und Heuschrecken im Vorhaben „Eddelsen“,Sassenburg

Pudwill, Robert (2017): Erfassung der Fledermäuse im Vorhaben „Eddelsen“, Sassenburg

Von Drachenfels, Olaf: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (Stand Juli 2016), Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Hannover

14 Kosten

Durch den Bebauungsplan entstehen der Gemeinde Seevetal keine Kosten.

Der Rat der Gemeinde Seevetal hat die Begründung am ___.___._____ beschlossen.

Seevetal, den ___.___._____ (Siegel)

.....
....
(Bürgermeisterin)

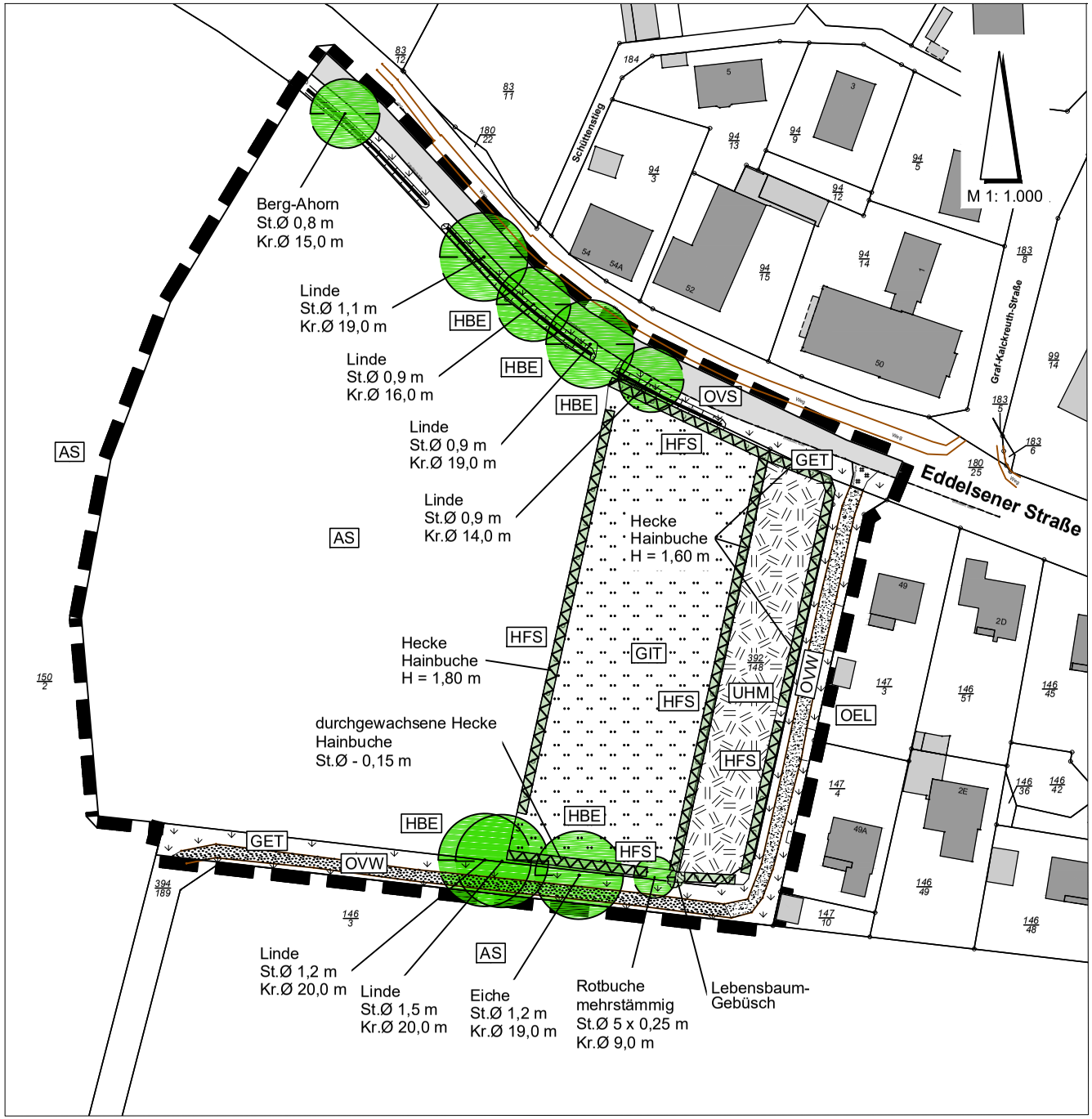

Legende:

Biotoptypen gemäß von Drachenfels 2016

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

2.10.1	HFS	Strauchhecke (mit Gehölzart und Höhe)
2.13.1	HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (mit Baumart, Stamm- und Kronendurchmesser)
9.5.1	GET	Artenarmes Extensiv-Grünland trockener Mineralböden (an Feldweg und Straßenrand)
9.6.1	GIT	Artenarmes Intensiv-Grünland trockener Mineralböden
10.4.2	UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
11.1.1	AS	Sandacker
13.1.1	OVS	Straße – Asphalt
13.1.11	OVW	Weg – unbefestigt / Schotter
13.7.2	OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet

Projekt

BEBAUUNGSPLAN HITTFELD 43
"EDDELSEN - BEI DEN LANGEN STÜCKEN"
GEMEINDE SEEVETAL

Planbezeichnung

BESTAND BIOTOPTYPEN

Plannr.:	1	Maßstab:	1 : 1.500
Projektnr.:	1267	Datum:	10.11.2017
Plangröße:	DIN A4	bearbeitet/gezeichnet:	nth/dro

\\vdmydocdex2\Planungsgruppe\PLANUNGS\Projekte\PN1200-1299\PN1260-1269\PN1267\Plane\Bestandsplan\Bestand.dwg

Auftraggeber

idb Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft KG
Sand 2
21073 Hamburg

Planverfasser

PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFT

- LANDSCHAFTSPLANUNG
- ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN
- FREIRAUMPLANUNG

Baumschulenweg 8
21514 Klein Pampau
Telefon 0 41 55 / 800 180
Telefax 0 41 55 / 800 195
eMail planungsgruppe@planung-th.de
Internet www.planung-th.de

Anlage 2

Sortenliste Äpfel / Birnen für den Landkreis Harburg

	historische Verbreitung Plantage / Straße			
	Hausgarten	**Altes Land**	**Elbmarsch**	**LK generell**
Apfelsorte				
Antonowka				
Charlamowski	●			
Croncels, Apfel von				●
Danziger Kantapfel	●			
Englischer Goldpepping	●			
Gelber Richard				●
Glockenapfel, Echter weißer		●		
Goldrenette v. Blenheim	●			
Grahams Jubiläums Apfel			●	●
Graue franz. Renette	●			
Jacob Lebel				●
Kaiser Wilhelm				
Kluster				●
Krügers Dickstiel				●
Landsburger Renette				●
Pomme d’Or				●
Prinz Albrecht von Preußen				
Purpurroter Cousinot				●
Roter Herbstkalvill				
Schöner von Biskop				●
Seestermüher Zitronenapfel	●			
Signe Tillisch				
Uelzener Kallwill			●	
Uelzener Rambour				●
Weißer Klarapfel				
Birnensorte				
Bürgermeisterbirne, Köstliche von Charneux				
Bunte Juli-Birne				
Clapps Liebling				
Forellenbirne				
Gellerts Butterbirne				
Gute Graue, Beurre gris				
Gute Luise, Louise Bonne (von Aranche)				
Herrenhäuser Christ				
Pastorenbirne				
Runde Mundnetzbirne (Mouille bouche)				
Sommer-Rundnetzbirne				
Sparbirne				
Speckbirne, Kuhfuß, Herren-, Pfundbirne				
Triumpf de Viene (Triumpf von Wien)				
Williams Christ				

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
1	**Landkreis Harburg, 05.01.2018** der Landkreis Harburg hat von den eingereichten Unterlagen des oben genannten Bebauungsplanes Kenntnis genommen und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:	Kenntnisnahme.
	<u>Raumordnung</u> Der Bebauungsplan kann als aus dem FNP entwickelt angesehen werden, da er den Grundzügen des FNP entspricht. Die Anpassung an die Ziele und Grundsätze ist bereits auf Ebene des FNP erfolgt. Damit kann der B-Plan als an die Ziele der Raumordnung angepasst angesehen werden.	Kenntnisnahme.
	<u>Wasserwirtschaft</u> Derzeit kann keine abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan abgegeben werden. Es liegt keine Fachplanung zur Oberflächenentwässerung vor. Eine entsprechende Fachplanung ist zu erstellen und zur Prüfung vorzulegen. Dabei ist neben der ordnungsgemäßen Entsorgung des Oberflächenwassers von versiegelten Flächen ebenfalls auch das natürliche Einzugsgebiet für den Planbereich zu erfassen und nachzuweisen. Bei möglicherweise temporär anfallendem Hang- und Trockentalwasser sind entsprechende Lösungswege zur schadlosen Ab- bzw. Überleitung zu erarbeiten.	Eine informelle Abstimmung mit der Abteilung Wasserwirtschaft wurde inzwischen vorgenommen, grundsätzliche Aussagen zur Oberflächenentwässerung sind in der Begründung bereits dargelegt. Der Anschluss an das vorhandene Siel nördlich des Geltungsbereiches zur Entsorgung des Oberflächenwassers aus dem Plangebiet wird in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben. Das außerhalb des Geltungsbereiches anfallende Oberflächenwasser wird in die Vorflut entlang der Kreisstraße eingeleitet.
	<u>Naturschutz und Landschaftspflege</u> Die zur Begründung gehörenden Anlagen - Plan Nr. 1 Bestand Biotoptypen M 1:1.500 - Sortenliste Äpfel/Birnen für den LK Harburg liegen den Unterlagen nicht bei. Daher kann dazu keine Aussage getroffen werden.	Kenntnisnahme. Der Plan Nr. 1 Bestand Biotoptypen und die Sortenliste Äpfel / Birnen für den LK Harburg werden den Unterlagen beigefügt.
	Kapitel 6 Grünordnung und Artenschutz Den Festsetzungen wird grundsätzlich zugestimmt.	Kenntnisnahme.
	Zur Streuobstwiese wird folgendes angemerkt: Streuobstwiesen gehören zu den artenreichsten Biotopen ganz Mitteleuropas. Um eine Streuobstwiese im herkömmlichen Sinne als Kompensation zu etablieren, gehören mehr Auflagen dazu, als die hier aufgeführten. Folgende Auflagen sind in den textlichen Festsetzungen bzw. in der Begründung ggf. zu ergänzen: - Bei der Anlage der Streuobstwiese sind Obstbäume regionaler Sorten (aus der Liste der standortheimischen Obstgehölze des Landkreises Harburg) zu verwenden. (Da diese Liste in den Unterlagen fehlt kann die Richtigkeit hier nicht überprüft werden) - Die Qualität der Bäume: Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm. (Hier sollen 16-18er Hochstämme verwendet werden. Die Kosten sind unnötig hoch und die	Den Anregungen wird zum Teil gefolgt. Die textlichen Festsetzungen werden als solche beibehalten, um sie nicht zu überfrachten. Die nachfolgenden Vorgaben werden weitmöglichst in den Umweltbericht aufgenommen. Die vorgesehene Pflanzgröße von Stammumfang 16-18 cm soll jedoch beibehalten werden, um schnellstmöglich eine gute Ortsrandeinbindung zu erhalten.

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
entwickeln und gestalten

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Anwuchsgarantie ist bei der kleineren Qualität höher.) - Die Hochstämme sind im Pflanz- und Reihenabstand von i. d. R. 8,00 m zu pflanzen. - Es ist ausschließlich Baumschulware zu verwenden. - Der Obstbaumbestand ist für die Dauer des Eingriffs zu erhalten. Abgestorbene Gehölze sind umgehend zu ersetzen, um einen dauerhaften Bestand zu gewährleisten. - Einsaat von kräuterreichem Dauergrünland, Verwendung von standortangepassten Saatgutmischungen. - Nutzung als extensive Mähwiese mit einem Schnitt pro Jahr ab dem 15.7. und Abfuhr des Mähguts oder Nutzung als Weidefläche (1 GV/ha, frühestens ab 15.06 z.B. Schafe, Kälber) mit Nachmahd. - Keine Anwendung von Düngemitteln bzw. Pflanzenschutzmitteln (Stickstoffdüngung max. 50kg N/Jahr*ha ist zulässig) - Die Kompensationsfläche ist durch Eichenspaltpfähle im Abstand von 10 m von der übrigen Nutzfläche abzugrenzen. - Baumschnitt- und Pflegemaßnahmen müssen zeit- und fachgerecht durchgeführt werden. - Die Stämme sind unmittelbar nach der Pflanzung mit Stammfarbe zu streichen. - Jeder Obstbaum ist mittels Dreibock unter Zuhilfenahme von Kokosbaumbinder (oder gleichwertig) zu fixieren. Der Dreibock ist 3 Jahre nach Pflanzung wieder zu entfernen.	
	Für die Pflegemaßnahmen sind Kenntnisse aus der modernen Baumpflege über u.a. systematische Baumansprache zur Herleitung der Pflegemaßnahme, Baumstatik und Wundreaktion erforderlich. Ebenso bedeutsam sind Kenntnisse über den traditionellen Obstbau und dessen Konzepte zum Kronenaufbau, da großkronige Obsthochstämme gegenüber sonstigen Großbäumen spezielle Anforderungen an die Pflege stellen. Da diese Kenntnisse bzw. die finanziellen Mittel zur Pflege einer Streuobstwiese oft nicht gegeben sind, wird diese bei privaten Vorhaben meist nicht als Kompensation anerkannt. Der Gemeinde Seevetal werden die Kenntnisse bzw. die finanziellen Mittel nicht abgesprochen, dennoch soll das Monitoring nach §4c BauGB der Gemeinde über die Flächen der Naturschutzbehörde (UNB) vorgelegt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Das Monitoring der Gemeinde nach § 4 c BauGB über die Flächen wird der Naturschutzbehörde (UNB) vorgelegt.
	Der Kompensation des Wertpunktedefizits im gemeindeeigenen Ökopool wird zu-	Der Anregung wird gefolgt. Die aktuelle Flächenverfügbarkeit des Pools wird

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
entwickeln und gestalten

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	gestimmt. Aber auch hier soll die Gemeinde der UNB eine aktuelle Aufstellung der Flächenverfügbarkeit des Pools zur Nachvollziehbarkeit vorlegen.	ebenfalls vorgelegt.
	<u>Abwasserentsorgung</u> Es werden keine Hinweise gegeben.	Kenntnisnahme.
	<u>Abfallwirtschaft</u> Gegen den vorgelegten Satzungsentwurf bestehen keine Bedenken, sofern bei der Umsetzung die Vorgaben aus dem Merkblatt „Technische Anforderungen an Erschließungsstraßen, die mit Müllsammelfahrzeugen befahren werden sollen“ berücksichtigt werden.	Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten.
	In der Begründung ist der Radius des Wendekreises zu korrigieren. Dieser beträgt laut Planzeichnung 10m (Durchmesser 20m, nicht Radius 20 m!). Dieser muss durchgängig befahrbar sein (keine Stellplätze!).	Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wird korrigiert
	Es ist davon auszugehen, dass die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegte Fläche nicht von den Müllfahrzeugen befahren werden. Hier sollte ein ausreichend dimensionierter Müllsammelplatz an der öffentlichen Verkehrsfläche vorgesehen werden (i.d.R. 2 qm je WE).	Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt.
	<u>Bauen</u> Es bedarf einer klarstellenden Aussage zur GRZ 0,3, die hier bei Doppelhäusern vorgegeben ist. Planungsrechtlich liegen Doppelhaushälften auf unterschiedlichen Baugrundstücken. Somit muss hier der Inhalt so erweitert werden, dass eine GRZ von 0,3 bei Grundstücken einzuhalten ist, die mit Doppelhaushälften bebaut werden.	Der Anregung wird gefolgt. Festsetzung wird dahingehend klargestellt, dass die GRZ für Doppelhausgrundstücke festgesetzt wird.
	<u>Denkmalschutz</u> Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale oder sonstige Kulturelle Güter. Insoweit keine Bedenken und Hinweise.	Kenntnisnahme.
	<u>Kreisstraßen</u> Gegen die Planung der Gemeinde Seevetal bestehen von Seiten des Betriebes Kreisstraßen keine Bedenken. Die straßenrechtlichen Belange sind in der Planung berücksichtigt worden und im Begründungstext aufgenommen.	Kenntnisnahme.
	<u>Sonstige Hinweise</u> In Festsetzung 3.3 sollte klargestellt werden, wie über die Verringerung der Mindestgrundstückgröße bei Doppelhaushälften entschieden wird („kann“-Vorschrift). Es sollte eindeutig erkennbar sein, ob die verringerte Mindestgrundstücksgroße der Regelfall oder eine Ausnahme ist und an welche Bedingungen diese geknüpft wird. Vielleicht ist auch eine sprachliche Klarstellung ausreichend. Der Sachverhalt ist in	Der Anregung wird gefolgt, es erfolgt eine sprachliche Klarstellung.

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
entwickeln und gestalten

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	der Begründung zu ergänzen.	
	Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht unüblich ist, Doppelhäuser als Einzelhäuser mit Doppelhauscharakter zu beantragen (Doppelhaus ohne Grundstücksteilung). Das Doppelhaus entsteht erst durch die (spätere) Teilung des Grundstücks. Dies sollte zumindest in der Begründung berücksichtigt werden.	Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wird entsprechend ergänzt.
	Es wird um Übersendung der beschlossenen Abwägung der Stellungnahme in elektronischer Form an raumordnung@lkharburg.de gebeten.	Der Anregung wird gefolgt.
2	**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, 08.01.2018**	
	von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplanes habe ich Kenntnis genommen. Auf meine Stellungnahme vom 10.08.17, die ich im Rahmen der TöB - Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
	Stellungnahme der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden vom 10.08.2017	
	der Geltungsbereich des o. g. Planvorhabens liegt am südwestlichen Rand der Ortschaft Eddelsen in der Gemeinde Seevetal. Er hat eine Entfernung von ca. 670 m zum nordwestlichen Fahrbahnrand der Bundesautobahn 1 Hamburg - Bremen.	*Kenntnisnahme.*
	Die verkehrliche Erschließung des geplanten „Allgemeinen Wohngebiets“ erfolgt über das untergeordnete gemeindliche Straßennetz sowie über die Kreisstraße 11. Ziel und Zweck des o. g. Planvorhabens ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets.	*Kenntnisnahme.*
	Im Rahmen meiner Zuständigkeit für die BAB 1 bestehen gegen das o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Bundesautobahnverkehr ausgehenden Emissionen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.	*Kenntnisnahme. Da sich die BAB 1 in einem ausreichenden Abstand zur geplanten Bebauung befindet, ist eine Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Lebensbedingungen nicht zu erwarten und es werden keine Schutzmaßnahmen gegen Emissionen zu Lasten der Straßenbauverwaltung erforderlich sein.*
	Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen. Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.	*Kenntnisnahme. Der Hinweis wird berücksichtigt.*
3	**Schleswig-Holstein Netz AG, 27.12.2017**	
	zu o.g. Bebauungsplanentwurf Hittfeld 43 „Eddelsen Bei den langen Stücken“ haben wir weiterhin keine Bedenken und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 02. August 2017.	Kenntnisnahme.

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
entwickeln und gestalten

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Es besteht die Möglichkeit über die Straße „Eddelsener Straße" an unser Versorgungsnetz angeschlossen zu werden. Vor Baubeginn ist durch die bauausrührende Firma eine Leitungsauskunft bei der Schleswig-Holstein Netz AG einzuholen. Bei Bedarf muss eine Leitungseinweisung vor Ort durch unsere Mitarbeiter zu erfolgen.	Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt.
	Wir bitten Sie sich mindestens 3 Monate vor Baubeginn mit dem Netzcenter Hittfeld, An der Reitbahn 17, 21218 Seevetal in Verbindung zu setzen um ein Gashausanschluss zu beantragen oder Baumaßnahmen anzukündigen, damit alle erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.	Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung ergänzt.
	Es wird darum gebeten, die Schleswig-Holstein Netz AG über den Fortgang des Verfahrens weiterhin zu unterrichten.	Eine Unterrichtung erfolgt im Rahmen der Mitteilung der Prüfergebnisse.
	Stellungnahme Schleswig-Holstein Netz AG vom 02.08.2017	
	zu o.g. Bebauungsplanentwurf Hittfeld 43 „Eddelsen Bei den langen Stücken" nehmen wir wie folgt Stellung.	
	Von Seiten der Schleswig-Holstein Netz AG bestehen keine Bedenken gegen den uns vorgelegten Plan. Wir weisen vorsorglich auf eine evtl. notwendige Erkundigung auf Kampfmittel für den betroffenen Bereich hin.	Kenntnisnahme. Der Kampfmittelräumdienst wurde im Verfahren beteiligt.
	Es besteht die Möglichkeit über die Eddelsener Straße an unser Versorgungsnetz angeschlossen zu werden.	Kenntnisnahme.
	Bitte beachten Sie, dass Gasversorgungsleitungen nicht überbaut oder bepflanzt werden dürfen. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten. Vor Baubeginn ist durch die bauausführende Firma eine Leitungsauskunft bei der Schleswig-Holstein Netz AG einzuholen, bei Bedarf muss eine Leitungseinweisung vor Ort durch unsere Mitarbeiter zu erfolgen.	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung aufgenommen.
	Wir bitten Sie sich mindestens 3 Monate vor Baubeginn mit dem Netzcenter Hittfeld, An der Reitbahn 17, 21218 Seevetal in Verbindung zu setzen um ein Gashausanschluss zu beantragen oder Baumaßnahmen anzukündigen, damit alle erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.	
4	**Archäologisches Museum Hamburg, 30.11.2017**	
	da sich am denkmalpflegerischen Sachverhalt nichts geändert hat und meine Stellungnahme vom 01.08.2017 in den Entwurf übernommen worden ist, verzichte ich auf eine erneute Stellungnahme.	Kenntnisnahme.

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de

ARCHITEKTUR
+ STADTPLANUNG
entwickeln und gestalten

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
5	**Avacon Netz GmbH, 05.12.2017** Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 21218 Seevetal OT Eddelsen Gesamtanzahl Pläne: 0 Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	Kenntnisnahme.
6	**Deutsche Bahn AG, 04.12.2017** unsere Stellungnahme vom 31.07.2017 (Az.: TÖB-HH-17-7188) behält weiterhin ihre Gültigkeit.	Kenntnisnahme. Die Gemeinde hält an ihrer Abwägung fest. Das Eisenbahnbundesamt hat in der Stellungnahme vom 13.07.2017 bestätigt, dass die Belange der Eisenbahn ausreichend berücksichtigt werden. Aus den bei der Gemeinde vorliegenden Lärmrasterkarten sind keine Beeinträchtigungen des deutlich über 400 m von der Bahnlinie entfernten Plangebietes durch den Bahnlärm zu erkennen.
	Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung.	Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Die weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der Mitteilung der Prüfergebnisse.
	Stellungnahme Deutsche Bahn AG vom 31.07.2017 *die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.*	
	Gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Seevetal bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
	Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Kenntnisnahme. In der Begründung werden entsprechende Hinweise ergänzt. Nächstgelegene Bahnanlagen befinden sich mit rund 480 m jedoch in ausreichendem Abstand, so dass die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden und eine Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Lebensbedingungen nicht zu erwarten ist.
	Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls	Kenntnisnahme. Da sich die Bahnstrecke in einem ausreichenden Abstand zur

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG entwickeln und gestalten

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.	geplanten Bebauung befindet, ist eine Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Lebensbedingungen nicht zu erwarten und es sind keine Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb erforderlich.
	Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung.	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird berücksichtigt.
7	**Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 04.12.2017**	
	wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme.
	Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportal BIL ein -> www.bil-leitungsauskunft.de	Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft nicht konkret das vorliegende Bauleitplanverfahren.
	BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit rund 30 Betreibern, die etwa 80 % aller Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen.	
	Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.	
	Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.	
	Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	
8	**Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, 08.01.2018**	
	Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
9	**Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg, 05.12.2017**	
	vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.11., mit dem Sie der IHK Lüneburg-Wolfsburg	Kenntnisnahme.

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
entwickeln und gestalten

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Gelegenheit geben, zur o.g. Planung Stellung zu nehmen. Wir äußern keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.	
10	**Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 09.01.2018** Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung vorhanden.
11	**Tennet/TSO GmbH, 29.11.2017** die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Kenntnisnahme.
12	**Wintershall Holding GmbH, 08.12.2017** wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung: Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Verfahrens liegt außerhalb unserer bergrechtlichen Erlaubnisfelder. Unter unserer Betriebsführung stehende Bohrungen oder Anlagen sind von den o. g. Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des o. g. Vorhabens.	Kenntnisnahme.
13	**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, 16.01.2018** Der BUND vertritt als Träger öffentlicher Belange im allgemeinen öffentlichen Interesse die Umweltschutzgüter, hier die Umweltschutzgüter vor Ort. Der BUND gibt seine Stellungnahme in der Regel entsprechend der fachlichen Vorgaben der Gemeinde in einer entsprechenden Breite und Tiefe ab. Der BUND muss leider feststellen, dass es dem Planentwurf an fachlicher und rechtlicher Ausgestaltung mangelt, in einem Maße, dass sich eine weitergehende Prüfung erübrigt. Der Planentwurf ist auf folgenden Fehlbeurteilungen aufgebaut:	Kenntnisnahme. Die Aussagen des BUND wird aus folgenden Gründen widersprochen.

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
entwickeln und gestalten

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	1) Der Geltungsbereich ist zu einer Hälfte durch den FNP abgedeckt und entwickelbar, die andere Hälfte ist es nicht und bleibt der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. Eine zu 100%ige Überbeanspruchung des Bodens scheitert am Übermaßverbot, an den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen, den Leitlinien des BauGB und dem Entwicklungsgebot.	Die Darstellung wird widersprochen. Die Festsetzungen des Bauleitplanes sind aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt, da er den Grundzügen der Planung entspricht. Die Anpassung an die Ziele und Grundsätze ist bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt, wodurch der Bebauungsplan an die Ziele der Raumodnung angepasst ist. Ferner verweist die Gemeinde auf die Stellungnahme des Landkreises, der dies bestätigt.
	2) Die Feststellung der Gemeinde zu ihrem FNP, er sei nicht parzellenscharf, entbehrt rechtlich und tatsächlich der Realität. Der FNP ist weder interpretierbar noch zweideutig, er stellt auf eine grundstücksbezogene Beurteilung ab.	Die Aussage ist nicht richtig. Der Flächennutzungsplan wird in einem Maßstab von 1:10.000 angefertigt. Bei diesem Maßstab kann eine grundstücksbezogene Beurteilung nicht erfolgen. Die Grundzüge der Planung werden durch den Flächennutzungsplan vorgegeben, diese wurden durch den Bebauungsplan übernommen und dadurch konkretisiert.
	3) Das Biotop linienhaftes Gehölz aus Karte 5 des Landschaftsrahmenplanes bildet ein bedeutendes Strukturelement, das in der Neuplanung einen Totalverlust erleidet und in der Regel ein landschaftsprägendes Element und Nahrungshabitat darstellt. Die Zielkategorie für das Gebiet aus Karte 5 LRP, die bei Planungen zu berücksichtigen sind, werden negiert {Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend höher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft).	Kenntnisnahme. Es ist korrekt, dass die vorhandenen Heckenstrukturen beseitigt werden. Dafür wird jedoch als neue Struktur die Streuobstwiese geschaffen, die ebenfalls einen wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere darstellen wird. Die Zielkategorie des LRP kann natürlich im Baugebiet nicht eingehalten werden. Jedoch ist der LRP auch nicht so flächenscharf zu verstehen. In der angrenzenden freien Landschaft kann die Zielkategorie weiter verfolgt werden.
	4) Der Ausgleich des Eingriffs an anderer Stelle unterliegt dem Vorbehalt des Par. 1a {3)3 BauGB: „Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist".	Kenntnisnahme.
	4.1) Die nachhaltige städtebauliche Entwicklung ist ein neuer Begriff für die geordnete städtebauliche Entwicklung, die auf Planmäßigkeit und dem Entwicklungsgebot aufgebaut ist. Beides liegt hier nicht vor, die Gemeinde legt vielmehr eine Angebotsplanung vor, die nur zur Hälfte planmäßig und entwicklungsmäßig abgesichert ist und damit für Dritte einen rechtsanfälligen Raum schafft.	Die Aussage ist nicht richtig. Wie zuvor bereits festgestellt, ist die vorliegende Planung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Gemeinde stellt den Bebauungsplan auf, um im Gemeindegebiet nachgefragtes, vor Ort aber nicht verfügbares Bauland anzubieten.
	4.2) Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung können in keinem Fall herangezogen werden:	Der Aussage wird widersprochen.
	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung ist zu minimieren (Zielkategorie 3.1.1.02). In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts - und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden (Grundsatzkategorie 2.1.01).	Da die Fläche bereits im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohnbaufläche dargestellt wird, werden in diesem Fall keine Freiräume für die Siedlungsentwicklung beansprucht. Durch die Ausbildung eines neuen, hochwertigen Ortsrandes als Streuobstwiese wird das Landschaftsbild aufgewertet, zumal, bis auf die linearen Gehölze, sämtliche im Gebiet vorhandenen Baumbestände, zum Erhalt festgesetzt werden. Die vom BUND richtigerweise gewählte Formulierung, dass die Siedlungsstruktur

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
entwickeln und gestalten

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		„unter der Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse“ weiter zu entwickeln ist, wurde im Rahmen des Verfahrens durch die Gemeinde umgesetzt.
	Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Harburg 2000 (derzeit gültig) Siedlungsnaher Freiraum darf für andere Funktionen GRUNDSÄTZLICH nur in Anspruch genommen werden, wenn unabweisbarer Nutzungsbedarf nicht innerhalb der Siedlungsbereiche befriedigt werden kann (BS.04). Die Flächeninanspruchnahme für die weitere Siedlungsentwicklung muss zukünftig wesentlich behutsamer und sparsamer erfolgen. Die weitere Überbauung, Versiegelung und Zerschneidung von Freiflächen außerhalb der ZENTRALÖRTLICHEN BEREICHE sollte daher auf ein Mindestmaß beschränkt werden (D2.2, S.93).	Kenntnisnahme. Es wird auf die Abwägung zu Punkt 1 verwiesen. Da der Flächennutzungsplan die Fläche des Baugebiets als Wohnbaufläche darstellt, ist der Bebauungsplan gem. § 8 (3) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan entspricht dem RROP 2000 und auch dem in Aufstellung befindlichen RROP 2025.
	Der BUND kann der Gemeinde keinen Freibrief erteilen, ihren Außenbereich über alle Maßen beanspruchen zu wollen. Der Planentwurf bleibt vom Grund auf hinter den gesetzlichen Möglichkeiten und Standards zurück. Der BUND sieht einer Antwort in der Sache entgegen.	Der Aussage wird widersprochen. Es ist die Aufgabe des BUND sich sachlich zu dem Bebauungsplan zu äußern. Die Aussage, dass der Planentwurf vom Grund auf hinter den gesetzlichen Möglichkeiten und Standards zurückbleibt ist falsch. Im Hinblick auf eine nachhaltige Gemeindeentwicklung sind, vor allem bei kleinen Flächen, auch wirtschaftliche Aspekte zur Errichtung der entsprechenden Infrastrukturen zu berücksichtigen. Dies ist bei der vorliegenden Planung erfolgt. Die vom BUND gewünschte Antwort wird durch Mitteilung der Prüfergebnisse nach erfolgtem Beschluss der Abwägung erfolgen.
14	**ENGIE E&P Deutschland GmbH., 18.12.2017**	
	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass keine technischen Einrichtungen des Betriebes Hamburg Öl der ENGIE E&P Deutschland GMBH für den o. g. Bereich betroffen sind.	Kenntnisnahme.
15	**LGLN Katasteramt Winsen (Luhe), 14.12.2017**	
	zu der mir übermittelten Fachplanung gebe ich folgende Anregungen, Hinweise und Bedenken:	Kenntnisnahme.
	Bezüglich des Planaufstellungsverfahrens weise ich ausdrücklich auf Folgendes hin: Gemäß Nr. 41.3 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB (W-BauGB) ist durch eine der in Nr. 41.2.1 VV-BauGB genannten Stellen auf dem Bebauungsplan zu bescheinigen, dass die Planunterlagen den Anforderungen nach Nr. 41.2 VV-BauGB genügt. Es sollte frühzeitig mit der Stelle Kontakt aufgenommen werden, die die Bescheinigung vollziehen soll, um spätere Verzögerungen zu vermeiden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die für eine spätere Bescheinigung evtl. erforderlichen	Der Anregung wird gefolgt. Nach erfolgter Abstimmung mit dem Katasteramt wird die Bescheinigung durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erfolgen, der die Plangrundlage angefertigt hat. Der betroffene Verfahrensvermerk wird diesbezüglich angepasst.

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG entwickeln und gestalten

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Vorarbeiten (z. B. Grenzfeststellungen) rechtzeitig vorab erledigt werden.	
	Bei Verwendung der Geobasisdaten (Kartendarstellungen) der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung bitte ich den Quellvermerk gern. den Datenbenutzungsbedingungen in jeder Karte/ Luftbild anzubringen: Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 20 .. LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg	Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Der Quellvermerk ist im Bebauungsplan vorhanden. Dieser kann auf Grund der Lesbarkeit des Dokumentes jedoch nicht in voller Länge in jeder Karte platziert werden. Hier wird stattdessen das Logo des LGLN mit entsprechendem Hinweis auf das Copyright platziert.
	http://www.lgln.niedersachsen.de/wir ueber uns/verwendungs und geschaeftsbedingungen/--97401.html	Kenntnisnahme.
	Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (www.lgln.niedersachsen.de) zu enthalten.	Kenntnisnahme.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB sind keine Stellungnahmen bei der Gemeinde eingegangen.

040 – 44 14 19
Graumannsweg 69
22087 Hamburg
www.archi-stadt.de
ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG entwickeln und gestalten